

legesetz, das Kärntner Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetz, das Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz 1994, die Kärntner Landtagswahlordnung, die Kärntner Land- und Forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1991, das Kärntner land- und forstwirtschaftliche Landeslehrergesetz, das Kärntner landwirtschaftliche Schulgesetz 1993, das Kärntner Landwirtschaftskammergesetz 1991, das Kärntner Mindestsicherungsgesetz, das Kärntner Motorbootabgabengesetz 1992, das Kärntner Mutterschutz- und Elternkarenzgesetz, das Kärntner Nationalpark- und Biosphärenparkgesetz, das Kärntner Naturschutzgesetz 2002, das Kärntner Orts- und Nächtigungstaxengesetz, das Kärntner Parkraum- und Straßenaufsichtsgesetz, das Kärntner Pensionsgesetz 2010, das Kärntner Prostitutionsgesetz, das Kärntner Sammlungsgesetz, das Kärntner Schischulgesetz, das Kärntner Schulgesetz, das Kärntner Seveso-Betriebegesetz, das Kärntner Sozialbetreuungsberufegesetz, das Kärntner Sportgesetz 1997, das Kärntner Stadtbeamtengesetz 1993, das Kärntner Stiftungs- und Fondsgesetz, das Kärntner Straßengesetz 1991, das Kärntner Straßenpolizei-Übertragungsgesetz, das Kärntner Tierzuchtgesetz 2008, das Kärntner Veranstaltungsgesetz 2010, das Kärntner Volksabstimmungsgesetz, das Kärntner Volksbefragungsgesetz, das Kärntner Volksbegehrensgesetz, das Kärntner Wald- und Weidenutzungsrechte-Landesgesetz, das Kärntner Weinbaugesetz 2005, das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz 1997, das Kärntner Zweitwohnsitzabgabengesetz, das Klagenfurter Stadtrecht 1998, die Landwirtschaftskammerwahlordnung 1991, das Tierseuchenfondsgesetz 1995, das Totalisator- und Buchmacherwettengesetz und das Villacher Stadtrecht 1998 geändert werden (Kärntner Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz)

Der Landtag von Kärnten hat – hinsichtlich des Art. I (Flurverfassungs-Landesgesetz 1979) in Ausführung des Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes 1951, BGBl. Nr. 103/1951, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 189/2013, hinsichtlich des Art. VIII (Güter- und Seilwege-Landesgesetz) in Ausführung des Güter- und Seilwege-Grundsatzgesetzes 1967, BGBl. Nr. 198/1967, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 189/2013, hinsichtlich des Art. XXXI (Kärntner Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2011) in Ausführung des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2010, BGBl. I Nr. 110/

2010, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 174/2013, hinsichtlich des Art. LXIII (Kärntner Landarbeitsordnung 1995) in Ausführung des Landarbeitsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 287/1984, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 157/2013, hinsichtlich des Art. LXVI (Kärntner Landes-Forstgesetz 1979) in Ausführung des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440/1974, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 189/2013, hinsichtlich des Art. LXXVIII (Kärntner Land- und Forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1991) in Ausführung des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 298/1990, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 157/2013, hinsichtlich des Art. XCIII (Kärntner Schulgesetz) in Ausführung des Schulzeitgesetzes 1985, BGBl. Nr. 77/1985, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 75/2013, hinsichtlich des Art. CVI (Kärntner Wald- und Weidenutzungsrechte-Landesgesetz) in Ausführung des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl. Nr. 103/1951, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 189/2013 – beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

Artikel I

Änderung des Flurverfassungs-Landesgesetzes 1979

Artikel II

Änderung der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung 2002

Artikel III

Änderung des Gemeindewasserversorgungsgesetzes 1997

Artikel IV

Änderung des Gesetzes mit dem die Kärntner Bauordnung 1996, die Kärntner Bauvorschriften und das Kärntner Heimgesetz geändert werden, LGBl. Nr. 80/2012

Artikel V

Änderung des Gesetzes über die Landes-Vergnügungssteuer

Artikel VI

Änderung des Gesetzes über die Wegfreiheit im Berglande

Artikel VII

Änderung des Grundsteuerbefreiungsgesetzes 1974

- Artikel VIII
Änderung des Güter-
und Seilwege-Landesgesetzes
- Artikel IX
Änderung des Jagdabgabengesetzes
- Artikel X
Änderung der Kärntner
Abfallwirtschaftsordnung 2004
- Artikel XI
Änderung des Kärntner
Abgabenorganisationsgesetzes
- Artikel XII
Änderung des Kärntner
Agrarbehördegesetzes
- Artikel XIII
Änderung der Kärntner
Allgemeinen Gemeindeordnung
- Artikel XIV
Änderung des Kärntner Aufzugsgesetzes
- Artikel XV
Änderung des Kärntner
AutobahnService-Zuweisungsgesetzes
- Artikel XVI
Änderung der Kärntner Bauordnung 1996
- Artikel XVII
Änderung des Kärntner Bauproduktgesetzes
- Artikel XVIII
Änderung des Kärntner Berg-
und Schiführergesetzes
- Artikel XIX
Änderung des Kärntner Bergwachtgesetzes
- Artikel XX
Änderung des Kärntner Berufsjäger-
und Jagdaufseherprüfungsgesetzes
- Artikel XXI
Änderung des Kärntner Bestattungsgesetzes
- Artikel XXII
Änderung des Kärntner Bezügegesetzes 1992
- Artikel XXIII
Änderung des Kärntner Bezügegesetzes 1997
- Artikel XXIV
Änderung des Kärntner
Bienenwirtschaftsgesetzes
- Artikel XXV
Änderung des Kärntner
Buschenschankgesetzes
- Artikel XXVI
Änderung des Kärntner
Campingplatzgesetzes
- Artikel XXVII
Änderung des Kärntner
Chancengleichheitsgesetzes
- Artikel XXVIII
Änderung des Kärntner
Dienstleistungsgesetzes
- Artikel XXIX
Änderung des Kärntner Dienstrechts-
gesetzes 1994 (25. K-DRG-Novelle)
- Artikel XXX
Änderung des Kärntner Elektrizitätsgesetzes
- Artikel XXXI
Änderung des Kärntner Elektrizitätswirt-
schafts- und -organisationsgesetzes 2011
- Artikel XXXII
Änderung des Kärntner EVTZ-Gesetzes
- Artikel XXXIII
Änderung des Kärntner
Familienförderungsgesetzes
- Artikel XXXIV
Änderung des Kärntner Feuerwehrgesetzes
- Artikel XXXV
Änderung des Kärntner Fischereigesetzes
- Artikel XXXVI
Änderung des Kärntner
Fleischuntersuchungsgebührengesetzes
- Artikel XXXVII
Änderung des Kärntner Gasgesetzes
- Artikel XXXVIII
Änderung der Kärntner Gefahrenpolizei-
und Feuerpolizeiordnung
- Artikel XXXIX
Änderung des Kärntner
Gemeindebedienstetengesetzes 1992
- Artikel XL
Änderung des Kärntner Gemeindegrund-Be-
nützungsgesetzes
- Artikel XLI
Änderung des Kärntner
Gemeindekanalisationsgesetzes

- | | |
|--|---|
| Artikel XLII
Änderung des Kärntner
Gemeindemitarbeiterinnengesetzes | Artikel LVII
Änderung des Kärntner
Katastrophenhilfegesetzes |
| Artikel XLIII
Änderung des Kärntner
Gemeinde-Personalvertretungsgesetzes | Artikel LVIII
Änderung des Kärntner
Kinderbetreuungsgesetzes |
| Artikel XLIV
Änderung des Kärntner
Gemeindeplanungsgesetzes 1995 | Artikel LIX
Änderung des Kärntner
Kulturflächenschutzgesetzes |
| Artikel XLV
Änderung des Kärntner
Gemeindevertragsbedienstetengesetzes | Artikel LX
Änderung des Kärntner
Kulturpflanzenschutzgesetzes |
| Artikel XLVI
Änderung des Kärntner
Gentechnik-Vorsorgegesetzes | Artikel LXI
Änderung des Kärntner
Landarbeiterkammergesetzes 1979 |
| Artikel XLVII
Änderung des Kärntner
Grundstückteilungsgesetzes | Artikel LXII
Änderung der Kärntner
Landarbeiterkammerwahlordnung |
| Artikel XLVIII
Änderung des Kärntner
Grundverkehrsgesetzes 2002 | Artikel LXIII
Änderung der Kärntner
Landarbeitsordnung 1995 |
| Artikel XLIX
Änderung des Kärntner
Grundversorgungsgesetzes | Artikel LXIV
Änderung des Kärntner Landesarchivgesetzes |
| Artikel L
Änderung des Kärntner Heilvorkommen-
und Kurortgesetzes | Artikel LXV
Änderung des Kärntner
Landes-Auszeichnungsgesetzes |
| Artikel LI
Änderung des Kärntner Heimgesetzes | Artikel LXVI
Änderung des Kärntner
Landes-Forstgesetzes 1979 |
| Artikel LII
Änderung des Kärntner
Heizungsanlagengesetzes | Artikel LXVII
Änderung des Kärntner
Landes-Gleichbehandlungsgesetzes |
| Artikel LIII
Änderung des Kärntner Informations-
und Statistikgesetzes | Artikel LXVIII
Änderung des Kärntner Landeslehrergesetzes |
| Artikel LIV
Änderung des Kärntner
IPPC-Anlagengesetzes | Artikel LXIX
Änderung des Kärntner
Landesmuseumsgesetzes |
| Artikel LV
Änderung des Kärntner Jagdgesetzes 2000 | Artikel LXX
Änderung des Kärntner
Landesmusikschul-Förderbeitragsgesetzes |
| Artikel LVI
Änderung des Kärntner
Jugendschutzgesetzes | Artikel LXXI
Änderung des Kärntner
Landes-Personalvertretungsgesetzes |

- Artikel LXXII
Änderung des Kärntner
Landes-Pflanzenschutzmittelgesetzes
- Artikel LXXIII
Änderung des Kärntner
Landessicherheitsgesetzes
- Artikel LXXIV
Änderung des Kärntner
Landessymbolegesetzes
- Artikel LXXV
Änderung des Kärntner Landes- und
Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes
- Artikel LXXVI
Änderung des Kärntner
Landesvertragsbedienstetengesetzes 1994
(19. K-LVBG-Novelle)
- Artikel LXXVII
Änderung der Kärntner
Landtagswahlordnung
- Artikel LXXVIII
Änderung der Kärntner Land-
und Forstwirtschaftlichen
Berufsausbildungsordnung 1991
- Artikel LXXIX
Änderung des Kärntner land- und
forstwirtschaftlichen Landeslehrergesetzes
- Artikel LXXX
Änderung des Kärntner landwirtschaftlichen
Schulgesetzes 1993
- Artikel LXXXI
Änderung des Kärntner
Landwirtschaftskammergesetzes 1991
- Artikel LXXXII
Änderung des Kärntner
Mindestsicherungsgesetzes
- Artikel LXXXIII
Änderung des Kärntner
Motorbootabgabengesetzes 1992
- Artikel LXXXIV
Änderung des Kärntner Mutterschutz-
und Eltern-Karenzgesetzes
- Artikel LXXXV
Änderung des Kärntner Nationalpark-
und Biosphärenparkgesetzes
- Artikel LXXXVI
Änderung des Kärntner
Naturschutzgesetzes 2002
- Artikel LXXXVII
Änderung des Kärntner Orts- und
Nächtigungstaxengesetzes
- Artikel LXXXVIII
Änderung des Kärntner Parkraum-
und Straßenaufsichtsgesetzes
- Artikel LXXXIX
Änderung des Kärntner
Pensionsgesetzes 2010
- Artikel XC
Änderung des Kärntner Prostitutionsgesetzes
- Artikel XCI
Änderung des Kärntner Sammlungsgesetzes
- Artikel XCII
Änderung des Kärntner Schischulgesetzes
- Artikel XCIII
Änderung des Kärntner Schulgesetzes
- Artikel XCIV
Änderung des Kärntner
Seveso-Betriebegesetzes
- Artikel XCV
Änderung des Kärntner
Sozialbetreuungsberufegesetzes
- Artikel XCVI
Änderung des Kärntner Sportgesetzes 1997
- Artikel XCVII
Änderung des Kärntner
Stadtbeamtenengesetzes 1993
- Artikel XCVIII
Änderung des Kärntner Stiftungs-
und Fondsgesetzes
- Artikel XCIX
Änderung des Kärntner
Straßengesetzes 1991
- Artikel C
Änderung des Kärntner Straßenpolizei-
Übertragungsgesetzes
- Artikel CI
Änderung des Kärntner Tierzuchtgesetzes 2008

- Artikel CII
Änderung des Kärntner
Veranstaltungsgesetzes 2010
- Artikel CIII
Änderung des Kärntner
Volksabstimmungsgesetzes
- Artikel CIV
Änderung des Kärntner
Volksbefragungsgesetzes
- Artikel CV
Änderung des Kärntner
Volksbegehrensgesetzes
- Artikel CVI
Änderung des Kärntner Wald-
und Weidenutzungsrechte-Landesgesetzes
- Artikel CVII
Änderung des Kärntner Weinbaugesetzes 2005
- Artikel CVIII
Änderung des Kärntner
Wohnbauförderungsgesetzes 1997
- Artikel CIX
Änderung des Kärntner
Zweitwohnsitzabgabegesetzes
- Artikel CX
Änderung des Klagenfurter Stadtrechtes 1998
- Artikel CXI
Änderung der
Landwirtschaftskammerwahlordnung 1991
- Artikel CXII
Änderung des Tierseuchenfondsgesetzes 1995
- Artikel CXIII
Änderung des Totalisateur- und
Buchmacherwettengesetzes
- Artikel CXIV
Änderung des Villacher Stadtrechtes 1998
- Artikel CXV
Inkrafttreten
- Artikel I
Änderung des Flurverfassungs-
Landesgesetzes 1979
- Das Flurverfassungs-Landesgesetz 1979 –
K-FLG, LGBI. Nr. 64/1979, zuletzt geändert
durch das Landesgesetz LGBI. Nr. 60/2013,
wird wie folgt geändert:
1. Der Titel des Gesetzes lautet:
„Kärntner Flurverfassungs-Landesgesetz
1979 – K-FLG“
2. § 13 Abs. 1 lautet:
„(1) Die Agrarbehörde hat unter Ausschluss
des ordentlichen Rechtsweges über Streitig-
keiten zu entscheiden, die zwischen der Zu-
sammenlegungsgemeinschaft und ihren Mit-
gliedern oder zwischen den Mitgliedern unter-
einander aus dem Gemeinschaftsverhältnis
entstehen.“
3. § 16 Abs. 4 lit. c lautet:
„c) durch die Ermittlung des Vergleichswertes
jeder einzelnen Bonitätsklasse nach der
Ertragsfähigkeit. Die Vergleichswerte der
Bonitätsklassen sind in ganzen Zahlen
oder in Eurobeträgen auszudrücken, die
zueinander im gleichen Verhältnis stehen
wie die Ertragswerte.“
4. Der Einleitungsteil des § 19 Abs. 2 lautet:
„Der Bewertungsplan besteht aus:“
5. § 19 Abs. 4 lautet:
„(4) Gegen den Bewertungsplan steht den
Parteien sowohl hinsichtlich eigener als auch
hinsichtlich fremder Grundstücke die Be-
schwerde an das Landesverwaltungsgericht
offen.“
6. § 20a Abs. 2 lit. c sublit. aa lautet:
„aa) ein nach landesrechtlichen Vorschriften
als Nationalpark oder Biosphärenpark,
ausgenommen die Entwicklungszone ein-
es Biosphärenparks,“
7. § 20b Abs. 9 und 10 lauten:
„(9) Der Umweltanwalt ist berechtigt, die
Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem
Schutz der Umwelt oder der von ihm wahrzu-
nehmenden öffentlichen Interessen dienen, als
subjektives Recht im Verfahren geltend zu ma-
chen und Beschwerde an das Landesverwal-
tungsgericht sowie Revision an den Verwal-
tungsgerichtshof zu erheben.
(10) Eine Umweltorganisation gemäß Abs. 8
ist berechtigt, die Einhaltung von Umwelt-
schutzvorschriften im Verfahren geltend zu
machen, soweit sie während der Auflagefrist
gemäß Abs. 4 schriftliche Einwendungen er-
hoben hat. Sie ist auch berechtigt, Revision an
den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.“
8. § 24 Abs. 1 erster Satz lautet:
„Die Agrarbehörde hat bei der Neuordnung
des Zusammenlegungsgebietes eine Gesamt-

lösung in rechtlicher, wirtschaftlicher und ökologischer Hinsicht anzustreben und dabei auf eine geordnete Entwicklung des ländlichen Lebens-, Wirtschafts- und Naturraumes sowie der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe Bedacht zu nehmen. Sie hat dabei die Bestimmungen des § 1 zu beachten, die Interessen der Parteien und der Allgemeinheit gegenseitig abzuwägen und zeitgemäße betriebswirtschaftliche, volkswirtschaftliche und ökologische Erkenntnisse zu berücksichtigen.“

9. § 28a Abs. 1 lautet:

„(1) War die einer Partei übergebene Abfindung gesetzwidrig, so kann diese Partei den Ersatz eines dadurch entstandenen Schadens innerhalb von vier Wochen ab Eintritt der Rechtskraft des Zusammenlegungsplanes mit Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht begehren.“

10. Der Einleitungsteil des § 31 Abs. 1 lautet:

„Die Agrarbehörde kann nach Erlassung des Planes der gemeinsamen Anlagen und Maßnahmen und vor Rechtskraft des Zusammenlegungsplanes, unbeschadet des Beschwerderechtes gegen den Zusammenlegungsplan, die vorläufige Übernahme von Grundabfindungen anordnen, wenn“

11. § 35 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Der Pächter kann binnen drei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft einer Entscheidung im Sinne des Abs. 1 das Pachtverhältnis kündigen.“

12. § 45 Z 2 lautet:

„2. In der Entscheidung über die Einleitung des Verfahrens sind die Grundstücke oder Grundbuchkörper, die der Flurbereinigung unterzogen werden, zu bezeichnen.“

13. § 46 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Dem Flurbereinigungsverfahren sind Verträge, die von den Parteien in verbücherungsfähiger Form abgeschlossen werden (Flurbereinigungsverträge), oder Parteiübereinkommen, die von der Agrarbehörde in einer Niederschrift beurkundet wurden (Flurbereinigungsübereinkommen), zugrunde zu legen, wenn die Agrarbehörde bescheidmäßig feststellt, dass sie zur Durchführung der Flurbereinigung erforderlich sind.“

14. § 46 Abs. 2 lautet:

„(2) Rechtskräftige Entscheidungen nach Abs. 1 sind dem für die Erhebung der Grund-

erwerbssteuer zuständigen Finanzamt mitzuteilen.“

15. § 49 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Agrarbehörde hat festzustellen, welche Grundstücke agrargemeinschaftliche sind und wem sie gehören, insbesondere ob das Eigentum daran mehreren gemeinschaftlich Nutzungsberechtigten als Miteigentümern oder einer Körperschaftlich eingerichteten Agrargemeinschaft zusteht.“

16. § 49 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Agrargemeinschaftliche Grundstücke sind auf Ersuchen der Agrarbehörde in den öffentlichen Büchern als solche zu bezeichnen.“

17. § 49 Abs. 3 lautet:

„(3) Ein an das Eigentum einer Liegenschaft gebundenes Anteilsrecht an agrargemeinschaftlichen Grundstücken kann von der Stammsitzliegenschaft nur mit Bewilligung der Agrarbehörde abgesondert werden.“

18. Der Einleitungsteil des § 49 Abs. 5 lautet:

„Die Bewilligung ist von der Agrarbehörde zu verweigern, wenn“

19. § 51 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Agrarbehörde hat die Agrargemeinschaften, gleichgültig ob eine Regelung der gemeinschaftlichen Nutzungs- und Verwaltungsrechte stattgefunden hat oder nicht, insbesondere bezüglich der Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, der Einhaltung eines allfälligen endgültigen oder vorläufigen Regelungsplanes, bezüglich der Bewirtschaftung der gemeinschaftlichen Grundstücke und bezüglich der Verwaltung sowie allenfalls der Ausführung und Erhaltung der gemeinsamen wirtschaftlichen Anlagen zu überwachen. Zu diesem Zweck hat die Agrarbehörde in angemessenen Zeiträumen, tunlichst aber alle zehn Jahre, die vorhandenen Wirtschaftspläne (Wirtschaftseinteilungen) und Verwaltungssatzungen zu überprüfen. Gegenstand der Überprüfung haben insbesondere jene Umstände zu sein, die gemäß § 95 Abs. 1 als Voraussetzungen für eine Erneuerung oder Abänderung des Wirtschaftsplanes oder eine Abänderung der Verwaltungssatzungen angeführt sind. Aufgrund der Überprüfung sind nötigenfalls die im § 95 angeführten Maßnahmen durchzuführen oder es ist bei Mangel eines Wirtschaftsplanes (einer Wirtschaftseinteilung) bzw. von Verwaltungssatzungen mit einer vorläufigen Regelung nach § 96 vorzugehen. Wenn eine Agrargemeinschaft die Einsetzung von Verwaltungsorganen nach § 93 Abs. 2 oder ei-

nes gemeinsamen Verwalters nach § 93 Abs. 3 unterlässt, so sind diese von der Agrarbehörde einzusetzen. Bei Übertretungen ist die Strafamtshandlung (§ 117) durchzuführen.“

20. § 51 Abs. 2 lautet:

„(2) Über Streitigkeiten, die zwischen den Mitgliedern einer Agrargemeinschaft untereinander oder mit dem gemeinsamen Verwalter oder zwischen einer körperschaftlich eingerichteten Agrargemeinschaft und ihren Organen oder Mitgliedern aus dem Gemeinschaftsverhältnis entstehen, entscheidet die Agrarbehörde.“

21. § 54 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Agrarbehörde kann nach Rechtskraft der Entscheidung über die Einleitung des Teilungs- oder Regelungsverfahrens eine oder mehrere Parteien auf ihren Antrag ermächtigen, den Teilungs- oder Regelungsplan selbst vorzubereiten.“

22. § 54 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

„Falls sich die Beteiligten über die rechtlichen Grundlagen nicht einigen, sind diese nach den hierfür geltenden Vorschriften von der Agrarbehörde festzustellen.“

23. § 55 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Hauptteilung erfolgt auf Antrag oder von Amts wegen. Die Einleitung des Hauptteilungsverfahrens oder die Abweisung des Antrages erfolgt durch Bescheid der Agrarbehörde. In der Entscheidung über die Einleitung des Hauptteilungsverfahrens ist das Teilungsgebiet eindeutig zu bezeichnen und mit einem entsprechenden Namen zu versehen, der auf allen bezüglichen Ausfertigungen (wie Akten, Plänen, Mappen) zu verwenden ist.“

24. § 56 lautet:

„§ 56

Beschwerde gegen die Einleitung
der Hauptteilung

Die Beschwerde einer Agrargemeinschaft oder der Rechtsnachfolger ehemaliger Untertanen an das Landesverwaltungsgericht gegen die Einleitung der Hauptteilung muss den bestehenden Verwaltungssatzungen entsprechen. Bestehen keine solchen Satzungen, so muss die Beschwerde von der Mehrheit der gemeinschaftlich Nutzungsberechtigten oder der Rechtsnachfolger ehemaliger Untertanen gefertigt sein, welche mehr als die Hälfte der Nutzungen bezogen hat.“

25. § 58 lautet:

„§ 58

Feststellung und Abrundung des Gebietes

Die Agrarbehörde hat zunächst die der Entscheidung über die Verfahrenseinleitung entsprechenden Umfangsgrenzen des Teilungsgebietes festzustellen und, wenn nötig, zu vermarken, ferner zu erheben, ob das Teilungsgebiet insbesondere zur Erleichterung der Teilung und Erzielung wirtschaftlich richtig geformter und gut zu bewirtschaftender Teilflächen (Abfindungen) abgerundet oder von ganz oder teilweise eingeschlossenen fremden Grundstücken (Einschlüssen) durch Kauf- oder Tauschverträge über land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke im Sinne der Bestimmungen über Flurbereinigungsverträge und -übereinkommen (§ 46) vorteilhaft befreit werden könnte. Solche Verträge hat die Agrarbehörde nach Möglichkeit anzubahnen.“

26. § 60 Abs. 2 erster und zweiter Satz lauten:

„Jener Partei, die aus dem ihr zugewiesenen Teil weniger Holz beziehen kann, als ihr gemäß ihrem Anspruch auf Holznutzung zusteht, ist die fehlende Holzmenge aus dem Überschuss der anderen Parteien zuzuweisen, und zwar nach dem Ermessen der Agrarbehörde durch Überweisung bestimmter Holz mengen oder durch zeitweise Überlassung bestimmter zu nutzender Grundstücke. Die Zuweisung oder Überlassung endet in jenem Zeitpunkt, in dem der gebührende Holz ertrag nach dem Ermessen der Agrarbehörde bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung und Nutzung aus dem zugewiesenen Teil voll erreicht werden kann.“

27. § 60 Abs. 3 zweiter Satz lautet:

„Ist dies nicht der Fall, so muss der unbedeckte Rest einer solchen Forderung von allen Parteien nach dem Verhältnis ihrer der Teilung zugrunde gelegten Anteilsrechte dem Gläubiger binnen einer angemessenen, von der der Agrarbehörde bestimmten Frist zurückgezahlt werden.“

28. § 60 Abs. 4 lautet:

„(4) Lautet eine auf dem der Teilung unterzogenen Grundstück bücherlich versicherte Forderung auf keinen ziffernmäßig bestimmten Betrag, so hat die Agrarbehörde zur ziffernmäßiger Feststellung dieses Betrages ein Übereinkommen zu versuchen und, je nachdem ob ein solches zustande kommt oder nicht, entweder nach den vorstehenden Bestimmungen vorzugehen oder die Forderung ungeteilt auf alle aus dem geteilten Grund-

stück zugewiesenen Abfindungen zu verweisen.“

29. § 62 Abs. 3 lautet:

„(3) Bezüglich der rechtlichen Voraussetzungen der Beschwerde einer Agrargemeinschaft oder der Rechtsnachfolger ehemaliger Untertanen an das Landesverwaltungsgericht gelten die Bestimmungen des § 56 Abs. 1.“

30. § 63 Abs. 1 und Abs. 2 lauten:

„(1) Vor Rechtskraft des Hauptteilungsplanes kann eine vorläufige Übernahme der Abfindungsgrundstücke in sinngemäßer Anwendung des § 31 erfolgen. Falls eine solche Übernahme nicht stattgefunden hat, ist nach Rechtskraft des Hauptteilungsplanes die endgültige Übernahme und Vermarkung der Abfindungsgrundstücke zu verfügen und die Richtigstellung des Grundbuches und des Grundkatasters gemäß § 110 zu veranlassen. Der Abschluss des Verfahrens ist nach Richtigstellung oder Neuanlage des Grundbuches mit Bescheid der Agrarbehörde bzw. Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes auszusprechen.

(2) Bezüglich der nachträglichen Wertverminderung sowie der Nichterfüllung der von der Agrarbehörde zur Erzielung eines angemessenen Überganges in die neue Gestaltung getroffenen Verfügungen sind die Bestimmungen des § 19 Abs. 3 und des § 36 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden.“

31. § 64 lautet:

„§ 64

Hauptteilung mit anschließender Einzelteilung

Wird im Anschluss an eine Hauptteilung eine Einzelteilung durchgeführt, so kann die Agrarbehörde das Hauptteilungsverfahren mit dem Einzelteilungsverfahren mit Verfahrensanordnung vereinigen, und die Entscheidungen über die Hauptteilung zugleich mit jenen über die Einzelteilung fällen.“

32. § 67 lautet:

„§ 67

Einleitung der Einzelteilung

(1) Liegen die wirtschaftlichen oder rechtlichen Voraussetzungen für eine Einzelteilung nicht vor, so hat die Agrarbehörde den Antrag mit Bescheid abzuweisen. Erfolgte die Abweisung nur aus dem Grund, weil sich nicht mindestens die nach § 66 erforderliche Anzahl der Parteien für den Antrag erklärt hat, so kann der Antrag wieder gestellt werden, wenn diese Anzahl erreicht ist.

(2) Liegen die wirtschaftlichen und rechtlichen Voraussetzungen vor, so hat die Einleitung des Verfahrens durch Bescheid der Agrarbehörde zu erfolgen. In der Entscheidung über die Einleitung des Verfahrens ist das Teilungsgebiet eindeutig zu bezeichnen und mit einem entsprechenden Namen zu versehen, der auf allen bezüglichen Ausfertigungen (wie Akten, Plänen, Mappen) zu verwenden ist.“

33. § 70 erster und zweiter Satz lauten:

„Die Agrarbehörde hat zunächst die der Entscheidung über die Einleitung des Verfahrens entsprechenden Umfangsgrenzen des Teilungsgebietes festzustellen. Die Agrarbehörde hat weiters festzustellen, ob die Agrargemeinschaft außer den in der Entscheidung über die Verfahrenseinleitung angeführten Grundstücken noch andere Liegenschaften oder bewegliches Vermögen besitzt.“

34. § 73 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

„In Ermangelung solcher Rechtstitel ist das Verhältnis der Teilnahme nach dem durchschnittlichen Ausmaß der tatsächlichen Nutzung in den der Entscheidung über die Verfahrenseinleitung vorausgegangenen letzten zehn Jahren zu bestimmen, wobei jedoch einerseits offenbar unstatthafte Überschreitungen und andererseits lediglich durch Zufall entstandene oder eigenmächtig vorgenommene Verminderungen oder gänzliche Entziehungen der Nutzung außer Rechnung bleiben.“

35. § 75 erster Satz lautet:

„Förderungsrechte, die Gegenleistungen betreffen, sind mit dem zwanzigfachen Betrag des reinen Wertes der auf das Jahr entfallenden Abgabe oder Verbindlichkeit zu bewerten, wobei in Ermangelung bestimmter Rechtstitel die tatsächlichen Verhältnisse in den der Entscheidung über die Verfahrenseinleitung vorausgegangenen letzten zehn Jahre zugrunde zu legen sind.“

36. In § 77 wird die Wortfolge „so hat im Falle der wirtschaftlichen Zulässigkeit dieser Maßnahme die Behörde diesem Verlangen stattzugeben“ durch die Wortfolge „so hat im Falle der wirtschaftlichen Zulässigkeit dieser Maßnahme die Agrarbehörde diesem Verlangen stattzugeben“ ersetzt.

37. § 85 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Regelung erfolgt auf Antrag oder von Amts wegen. Die Einleitung des Regelungsverfahrens oder die Abweisung des Antrages erfolgt durch Bescheid der Agrarbehörde. In der Entscheidung über die Einlei-

tung des Verfahrens ist das Regelungsgebiet eindeutig zu bezeichnen und mit einem entsprechenden Namen zu versehen, der auf allen bezüglichen Ausfertigungen (wie Akten, Plänen, Mappen) zu verwenden ist.“

38. § 85 Abs. 5 lit. a und b lauten:

- „a) wenn bezüglich jenes Teiles, der bei einer Hauptteilung einer Agrargemeinschaft zugefallen ist, eine Einzelteilung im engeren Sinne nicht stattfindet oder wenn überhaupt ein Antrag auf Einleitung einer Einzelteilung von der Agrarbehörde abgewiesen wurde;
- b) wenn einem der im § 77 lit. a, b und c bezeichneten Verlangen der Parteien von der Agrarbehörde stattgegeben wurde;“

39. § 87 lit. b letzter Satz lautet:

„Die Agrarbehörde kann für die Beeinträchtigung von Nutzungsrechten durch solche Beschränkungen besonders benachteiligten Parteien eine Entschädigung zuerkennen.“

40. § 93 Abs. 3 zweiter Satz lautet:

„Doch hat die Agrarbehörde gebotenenfalls in der Haupturkunde oder in dem die vorläufige Regelung der Nutzungs- und Verwaltungsrechte enthaltenden Bescheid Anordnungen über die Bestellung und den Wirkungskreis eines gemeinsamen Verwalters zu treffen.“

41. § 95 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Regelungspläne, die auf Grund dieses Gesetzes oder einer hiedurch aufgehobenen älteren Vorschrift aufgestellt worden sind, und deren Bestandteile können nur von der Agrarbehörde abgeändert werden.“

42. § 95 Abs. 2 lautet:

„(2) Gegen den Bescheid, womit ein Antrag abgelehnt wird, steht nur dem nach Abs. 1 berechtigten Antragsteller, gegen den Bescheid, womit ein Antrag auf Abänderung des Planes einer Agrargemeinschaft genehmigt wird, den Anteilsberechtigten, die den Antrag nicht gestellt haben, die Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht offen. Den Mitgliedern einer körperschaftlich eingerichteten Agrargemeinschaft steht gegen die Genehmigung einer vom Vorstand beantragten Änderung kein Beschwerderecht zu. Gegen den Bescheid, womit ein Plan von Amts wegen abgeändert wird, kann die Beschwerde von jedem Anteilsberechtigten und, wenn die Agrargemeinschaft körperlich eingerichtet ist, auch vor dieser erhoben werden.“

43. § 95 Abs. 3 zweiter Satz lautet:

„Dieser ist den Agrarbehörden zu übermitteln, denen der Regelungsplan übersendet worden ist.“

44. Der Einleitungsteil des § 96 Abs. 1 lautet:

„Auf Antrag einer Partei oder von Amts wegen können durch die Agrarbehörde folgende vorläufige Regelungen erfolgen:“

45. § 96 Abs. 2 lautet:

„(2) Die bezüglichen Bescheide dürfen eine Entscheidung über den Bestand oder das Ausmaß von Anteilsrechten nicht enthalten und können von der Agrarbehörde jederzeit abgeändert werden.“

46. § 97 lautet:

„§ 97

Zuständigkeit im Allgemeinen

Zusammenlegungen, Flurbereinigungen und die Ordnung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse agrargemeinschaftlicher Grundstücke können ausschließlich von der Agrarbehörde, und zwar nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und des Agrarverfahrensgesetzes, durchgeführt werden.“

47. Nach § 97 wird folgender § 97a eingefügt:

„§ 97a

Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht

(1) In den Angelegenheiten dieses Landesgesetzes entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch einen nach § 11 Abs. 3 des Kärntner Landesverwaltungsgerichtsgesetzes, LGBI. Nr. 55/2013, zu bildenden Senat.

(2) An der Senatsentscheidung haben zwei auf dem Gebiet der Land- oder Forstwirtschaft fachkundige Laienrichter mitzuwirken.

(3) Zumindest ein fachkundiger Laienrichter (Ersatzrichter) ist auf Vorschlag der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Kärnten zu bestellen. Übt die Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Kärnten ihr Vorschlagsrecht nicht binnen einer angemessenen, von der Landesregierung zu bestimmenden Frist aus, hat die Landesregierung die fachkundigen Laienrichter (Ersatzrichter) ohne Bedachtnahme auf das Vorschlagsrecht zu bestellen.

(4) Als fachkundige Laienrichter (Ersatzrichter) dürfen nur Personen bestellt werden, die über eine abgeschlossene Berufsausbildung als land- oder forstwirtschaftlicher Facharbeiter im Sinne der Kärntner Land- und Forstwirtschaftlichen Berufsausbil-

dungsordnung 1991, LGBl. Nr. 144/1991, oder über eine höherwertige Ausbildung verfügen.

(5) Berufsqualifikationen im Sinne des Abs. 4, die in einem anderen Bundesland erworben werden, sowie Berufsqualifikationen, die in einem anderen Staat, auf dessen Staatsgebiet erworbene Berufsqualifikationen Österreich aufgrund von Staatsverträgen im Rahmen der europäischen Integration anzuerkennen hat, erworben werden, sind diesen gleichgestellt. Im Übrigen sind die Bestimmungen des Kärntner Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetzes, LGBl. Nr. 10/2009, anzuwenden.

(6) Das Landesverwaltungsgericht hat der Landesregierung und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft schriftliche Ausfertigungen der in den Angelegenheiten dieses Landesgesetzes ergangenen Erkenntnisse zu übermitteln.“

48. § 98 Abs. 1 bis Abs. 3 lauten:

„(1) Die Zuständigkeit der Agrarbehörde erstreckt sich bei allen Angelegenheiten, mit Ausnahme der im Abs. 4 genannten, vom Zeitpunkt der Einleitung eines Zusammenlegungs-, Flurbereinigungs-, Teilungs- oder Regelungsverfahrens bis zum Zeitpunkt des Abschlusses eines solchen Verfahrens auf die Verhandlung und Entscheidung über alle tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, die zum Zwecke der Durchführung der Zusammenlegung, Flurbereinigung, Teilung oder Regelung in das Verfahren einbezogen werden müssen.

(2) Die Agrarbehörde ist insbesondere auch zuständig für die Entscheidung von Streitigkeiten über Eigentum und Besitz an den in das Verfahren einbezogenen Grundstücken und über die Gegenleistungen für die Nutzung solcher Grundstücke.

(3) Soweit nicht anderes bestimmt ist, sind von der Agrarbehörde die Vorschriften, die sonst für diese Angelegenheiten gelten (wie die des bürgerlichen Rechtes, des Wasser-, Jagd-, Fischerei- und Forstrechtes), anzuwenden.“

49. Der Einleitungsteil des § 98 Abs. 4 und dessen lit. a lauten:

„Von der Zuständigkeit der Agrarbehörde sind jedoch ausgeschlossen:

a) Streitigkeiten der im Abs. 2 erwähnten Art, die vor Einleitung des Agrarverfahrens bereits vor einem ordentlichen Gericht anhängig waren;“

50. § 99 lautet:

„§ 99

Zuständigkeit außerhalb eines Verfahrens

Der Agrarbehörde steht auch außerhalb eines gemäß § 98 Abs. 1 bis 3 durchzuführenden Verfahrens die Entscheidung über die Frage zu, ob in einem gegebenen Fall eine Agrargemeinschaft im Sinne dieses Gesetzes vorhanden ist, auf welches Gebiet sie sich erstreckt, wer Eigentümer der agrargemeinschaftlichen Grundstücke ist, ferner die Entscheidung über den Bestand oder Nichtbestand sowie den Umfang von Anteilsrechten an agrargemeinschaftlichen Grundstücken und über die Frage, ob Gemeindegut oder Gemeindevermögen vorliegt.“

51. § 101 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Die im Laufe des Verfahrens vor oder gegenüber der Agrarbehörde abgegebenen Erklärungen und die mit ihrer Genehmigung geschlossenen Vergleiche bedürfen weder einer Zustimmung dritter Personen noch unterliegen sie einer Genehmigung durch Verwaltungs-, Pflugschafts- oder Fideikomißbehörden.“

52. § 105 Abs. 3 lautet:

„(3) Ausgenommen hiervon sind Grundbuchsstücke, die vom Grundbuchsgericht aus einem privatrechtlichen Grund abweislich erledigt werden.“

53. § 108 Abs. 1 bis Abs. 3 lauten:

„(1) Wenn die Agrarbehörde findet, dass die beantragte und nach dem entworfenen Grundbuchsentscheid vom Grundbuchsgericht für zulässig gehaltene Eintragung mit der Zusammenlegung, Flurbereinigung, Teilung oder Regelung vereinbar ist, dann hat sie dem Grundbuchsgericht ihre Zustimmung unverzüglich bekanntzugeben.

(2) Andernfalls hat die Agrarbehörde auszusprechen, dass die Eintragung mit der Zusammenlegung, Flurbereinigung, Teilung oder Regelung unvereinbar ist. Der Bescheid ist dem Gesuchsteller, dem bürgerlichen Eigentümer, demjenigen, für den das Recht eingetragen werden soll, und gegebenenfalls demjenigen, dem das Grundstück als Abfindung zukommen soll, zuzustellen. Die Entscheidung über die Vereinbarkeit oder Unvereinbarkeit der Eintragung mit der Zusammenlegung, Flurbereinigung, Teilung oder Regelung ist nach Eintritt der Rechtskraft dem Grundbuchsgericht unter Rückstellung des Gesuches und des Entwurfes des Grundbuchsbescheides mitzuteilen. Das Grundbuchsgericht ist an die Ent-

scheidung gebunden und hat sie seiner eigenen Entscheidung zugrunde zu legen.

(3) Wird eine Unvereinbarkeit nach Abs. 2 ausgesprochen, so steht den Vertragspartnern das Recht zu, binnen dreißig Tagen nach Zustellung der Entscheidung vom Vertrag zurückzutreten.“

54. § 110 Abs. 1 lautet:

„(1) Die zur Richtigstellung oder Anlegung des Grundbuches und des Grundsteuer- oder Grenzkatasters erforderlichen Behelfe hat die Agrarbehörde nach Rechtskraft des Zusammenlegungs-, Flurbereinigungs-, Teilungs- oder Regelungsplanes den hierfür zuständigen ordentlichen Gerichten und Behörden einzusenden.“

55. § 110 Abs. 2 lautet:

„(2) Das Grundbuch und der Grundsteuer- oder Grenzkataster werden von Amts wegen richtiggestellt. Bei den auf Grund von Bescheiden, Erkenntnissen, Beschlüssen oder behördlich genehmigten Vergleichen vorzunehmenden Eintragungen in das Grundbuch findet eine Einvernehmung dritter Personen, für die dingliche Rechte haften, nicht statt.“

56. § 110 Abs. 4 und Abs. 5 lauten:

„(4) Die Agrarbehörde kann in einem Zusammenlegungsverfahren im Falle der vorläufigen Übernahme nach § 31 die Richtigstellung des Grundbuches und des Grenz- oder Grundsteuerkatasters schon vor Rechtskraft des Zusammenlegungsplanes veranlassen, wenn aus einem längeren Aufschub der Ausführung des Zusammenlegungsplanes erhebliche Nachteile erwachsen würden und eine wesentliche Abänderung des Zusammenlegungsplanes aufgrund von Beschwerden nicht zu erwarten ist (vorzeitige Grundbuchsberichtigung).

(5) Wird ein nach Abs. 4 vorzeitig verbüchert Zusammenlegungsplan im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht geändert, so hat die Agrarbehörde, wenn erforderlich, die Richtigstellung des Grundbuches oder des Grundsteuer- oder Grenzkatasters zu veranlassen.“

57. § 112 Abs. 2 und Abs. 3 lauten:

„(2) Der Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung über die Einleitung und den Abschluss der Flurbereinigungs-, Teilungs- und Regelungsverfahren ist nur durch Anschlag im Sinne des Abs. 1 bekanntzumachen.

(3) Die Einleitung und der Abschluss eines Verfahrens sind den zuständigen Grund-

buchsgerichten, Bezirksverwaltungsbehörden und Vermessungsämtern mitzuteilen.“

58. § 118 Abs. 2 lit. a lautet:

„a) Agrarverfahrensgesetz, BGBl. Nr. 173/1950, in der Fassung BGBl. I Nr. 57/2002;“

59. Die Überschrift des § 119 lautet:

„§ 119
Umsetzung von Unionsrecht“

Artikel II

Änderung der Gemeinderats- und
Bürgermeisterwahlordnung 2002

Die Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung 2002 – K-GBWO, LGBl. Nr. 32/2002, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 65/2012, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel des Gesetzes lautet:

„Kärntner Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung 2002 – K-GBWO 2002“

2. In § 8 Abs. 4 wird die Wortfolge „Einspruchs- und Berufungsverfahren“ durch die Wortfolge „Berichtigungs- und Beschwerdeverfahren“ ersetzt.

3. § 16 Abs. 4 lautet:

„(4) Über Anträge gemäß Abs. 3 entscheidet bei Mitgliedern der Landeswahlbehörde die Landesregierung, bei Mitgliedern der übrigen Wahlbehörden die Verwaltungsbehörde, der der Wahlleiter angehört oder von deren Vorstand er bestellt wird.“

4. Die Überschrift von § 18 lautet:

„Verurteilung durch ein ordentliches Gericht“

5. § 18 Abs. 1 lautet:

„(1) Vom Wahlrecht ist ausgeschlossen, wer durch ein inländisches ordentliches Gericht vom Wahlrecht nach § 22 Abs. 1 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 ausgeschlossen wurde.“

5a. In § 19 Abs. 1 wird die Fundstelle „BGBl. Nr. 505/1994“ durch die Fundstelle „BGBl. I Nr. 115/2013“ ersetzt.

5b. § 19 Abs. 4 und 5 lautet:

„(4) Die Gemeinden haben Unionsbürger von der Aufnahme, Nichtaufnahme oder Streichung in bzw. aus der Unionsbürger-Evidenz schriftlich zu verständigen. Binnen zwei Wochen nach der Verständigung kann der Be-

troffene dagegen schriftlich bei der Gemeinde einen Berichtigungsantrag stellen.

(5) Über Berichtigungsanträge nach Abs. 4 entscheidet die vor der letzten allgemeinen Gemeinderatswahl eingesetzte Gemeindewahlbehörde. § 27 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass über den Berichtigungsantrag binnen sechs Monaten nach seinem Einlangen zu entscheiden ist.“

6. § 22 Abs. 2 bis 4 lautet:

„(2) Die Auflegung des Wählerverzeichnisses hat der Bürgermeister vor Beginn des Einsichtszeitraums ortsüblich kundzumachen. Die Kundmachung hat auch den Einsichtszeitraum, die für die Einsichtnahme bestimmten Tagesstunden, die – ausgenommen an Samstagen, Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen – nicht unter vier Stunden bemessen sein dürfen, die Bezeichnung der Amtsräume, in denen das Wählerverzeichnis aufliegt, die Amtsstelle, bei der Berichtigungsanträge gegen das Wählerverzeichnis eingebracht werden können, sowie die Bestimmungen des Abs. 3 und des § 25 zu enthalten. Bei der Festsetzung der für die Einsichtnahme bestimmten Tagesstunden ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die Einsichtnahme auch außerhalb der normalen Arbeitszeit ermöglicht wird. An Samstagen, Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen kann die Ermöglichung der Einsichtnahme unterbleiben.

(3) Innerhalb des Einsichtszeitraums kann jedermann in das Wählerverzeichnis Einsicht nehmen und davon Abschriften oder Vervielfältigungen herstellen.

(4) Vom ersten Tag der Auflegung an dürfen Änderungen in den Wählerverzeichnissen nur mehr auf Grund des Berichtigungs- und Beschwerdeverfahrens sowie eines allfälligen Verfahrens nach § 30 vorgenommen werden. Ausgenommen hiervon sind Streichungen nach § 21 Abs. 2, die Beseitigung von offenkundigen Unrichtigkeiten in den Eintragungen von Wahlberechtigten sowie die Behebung von Formgebrechen, insbesondere die Berichtigung von Schreibfehlern oder EDV-Fehlern.“

7. In § 23 Abs. 1 wird das Wort „Einsprüche“ durch das Wort „Berichtigungsanträge“ ersetzt.

8. In § 24 Abs. 2 wird das Wort „Wochen“ durch das Wort „Tage“ ersetzt.

9. Die §§ 25 bis 27 lauten:

„§ 25

Berichtigungsanträge

(1) Innerhalb des Einsichtszeitraums kann jeder Staatsbürger und Staatsangehörige eines EU-Mitgliedstaates, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, unter Angabe seines Namens und der Wohnadresse gegen das Wählerverzeichnis bei der zur Entgegennahme von Berichtigungsanträgen bezeichneten Amtsstelle (§ 22 Abs. 2) schriftlich oder mündlich Berichtigungsanträge stellen. Der Antragsteller kann die Aufnahme eines Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis oder die Streichung eines nicht Wahlberechtigten aus dem Wählerverzeichnis begehren.

(2) Die Berichtigungsanträge müssen bei der Amtsstelle, bei der sie einzubringen sind, noch vor Ablauf des Einsichtszeitraums einlangen.

(3) Der Berichtigungsantrag ist, falls er schriftlich eingebracht wird, für jeden Berichtigungsfall gesondert zu stellen. Hat der Berichtigungsantrag die Aufnahme eines Wahlberechtigten zum Gegenstand, so sind auch die zur Begründung des Berichtigungsantrages notwendigen Belege, insbesondere ein vom vermeintlich Wahlberechtigten ausgefülltes Wähleranlageblatt (Muster Anlage 1 des Wählerevidenzgesetzes 1973) anzuschließen. Wird im Berichtigungsantrag die Streichung eines nicht Wahlberechtigten begehrt, so ist der Grund hierfür anzugeben. Alle Berichtigungsanträge, auch mangelhaft belegte, sind von den hierzu berufenen Stellen entgegenzunehmen und weiterzuleiten. Ist ein Berichtigungsantrag von mehreren Antragstellern unterzeichnet, so gilt, wenn kein Zustellungsbevollmächtigter genannt ist, der an erster Stelle Unterzeichnete als zustellungsbevollmächtigter.

(4) Wird in einem Berichtigungsantrag die Streichung einer Person mit der Begründung verlangt, sie hätte ihren Hauptwohnsitz in einer anderen Gemeinde, so ist diese andere Gemeinde von diesem Berichtigungsantrag und den weiteren Entscheidungen über den Berichtigungsantrag zu verständigen.

(5) Wer offensichtlich mutwillig Berichtigungsanträge stellt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 218 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

§ 26

Verständigung der zur Streichung
beantragten Personen

(1) Die Gemeinde hat die Personen, gegen deren Aufnahme in das Wählerverzeichnis ein

Berichtigungsantrag gestellt wurde, hiervon unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Gründe innerhalb von 24 Stunden nach Einlangen des Berichtigungsantrages zu verständigen. Den Betroffenen steht es frei, binnen vier Tagen nach Zustellung der Verständigung schriftlich oder mündlich Einwendungen bei der Gemeindewahlbehörde vorzubringen.

(2) Die Namen der Antragsteller unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Den Strafgerichten sind sie auf Verlangen bekanntzugeben.

§ 27

Entscheidung über Berichtigungsanträge

(1) Über einen Berichtigungsantrag hat binnen sechs Tagen nach Ende des Einsichtszeitraums die Gemeindewahlbehörde zu entscheiden.

(2) Die Gemeinde hat die Entscheidung dem Antragsteller sowie dem von der Entscheidung Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.“

10. § 29 und § 30 lauten:

„§ 29

Beschwerden

(1) Gegen die Entscheidung gemäß § 27 Abs. 1 können der Antragsteller sowie der von der Entscheidung Betroffene binnen zwei Tagen nach Zustellung der Entscheidung bei der Gemeinde schriftlich eine Beschwerde einbringen. Die Gemeinde hat den Beschwerdegegner von der eingebrachten Beschwerde unverzüglich mit dem Hinweis zu verständigen, dass es ihm freisteht, innerhalb von zwei Tagen nach der an ihn ergangenen Verständigung in den Beschwerdeakt Einsicht und zu den vorgebrachten Beschwerdegründen Stellung zu nehmen.

(2) Über die Beschwerde hat binnen vier Tagen nach ihrem Einlangen bei der Gemeinde das Landesverwaltungsgericht zu entscheiden.

(3) Die Bestimmungen der § 25 Abs. 2 bis 4 und § 27 Abs. 2 sowie § 28 sind anzuwenden.

§ 30

Nachträgliche Aufnahme in das Wählerverzeichnis

(1) Personen, die aufgrund von Entscheidungen über Berichtigungsanträge in keiner Gemeinde im Wählerverzeichnis eingetragen sind, können innerhalb von drei Tagen nach Rechtskraft der Entscheidung der Gemeindewahlbehörde oder innerhalb von drei Tagen nach Zustellung der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes über ihre Streichung

bei der Wahlbehörde jener Gemeinde, in der ihr Hauptwohnsitz aufgrund der Entscheidung im Berichtigungsverfahren anzunehmen ist, unter Vorlage der vorausgegangenen Entscheidung über ihre Streichung die nachträgliche Aufnahme in das Wählerverzeichnis beantragen.

(2) Wird dem Antrag nach Abs. 1 stattgegeben, so ist § 28 zweiter Satz anzuwenden. Wird dem Antrag nicht stattgegeben, so kann der Antragsteller binnen zwei Tagen nach Zustellung der Entscheidung bei der Gemeinde schriftlich eine Beschwerde einbringen. § 29 Abs. 2 und 3 ist anzuwenden.“

11. § 31 Abs. 1 lautet:

„(1) Nach Beendigung des Berichtigungs- und Beschwerdeverfahrens sowie eines allfälligen Verfahrens nach § 30 hat die Gemeinde das Wählerverzeichnis abzuschließen.“

12. § 32 Satz 2 lautet:

„Desgleichen sind auch die Änderungen der Zahl der wahlberechtigten Personen, die sich durch das Berichtigungs- und Beschwerdeverfahren sowie durch ein allfälliges Verfahren nach § 30 ergeben, nach Abschluss des Wählerverzeichnisses unverzüglich der Landeswahlbehörde zu berichten.“

13. § 39 Abs. 1 und 2 lautet:

„(1) Wählbar in den Gemeinderat sind alle österreichischen Staatsbürger und alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, in der Gemeinde den Hauptwohnsitz im Sinne des Art. 6 Abs. 3 B-VG haben und nicht durch ein inländisches ordentliches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind. Der Ausschluss von der Wählbarkeit endet nach sechs Monaten. Die Frist beginnt, sobald die Strafe vollstreckt ist und mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Maßnahmen vollzogen oder weggefallen sind; ist die Strafe nur durch Anrechnung einer Vorhaft verbüßt worden, so beginnt die Frist mit Rechtskraft des Urteils.

(2) Ist nach anderen gesetzlichen Bestimmungen der Eintritt von Rechtsfolgen ausgeschlossen, sind die Rechtsfolgen erloschen oder sind dem Verurteilten alle Rechtsfolgen nachgesehen worden, so ist er auch von der Wählbarkeit nicht ausgeschlossen. Der Ausschluss von der Wählbarkeit tritt ferner nicht ein, soweit das ordentliche Gericht die Strafe bedingt nachgesehen hat. Wird die bedingte

Nachsicht widerrufen, so tritt mit dem Tag der Rechtskraft dieses Beschlusses der Ausschluss von der Wählbarkeit ein.“

14. § 40 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Unterstützungserklärung hat die Bestätigung der Gemeinde zu enthalten, dass die in der Erklärung genannte Person am Stichtag in der Wählerevidenz oder in der Unionsbürger-Evidenz (§ 19) als wahlberechtigt eingetragen war. Die Bestätigung ist von der Gemeinde nur dann zu erteilen, wenn die in der Erklärung genannte Person vor der zur Führung der Wählerevidenz zuständigen Gemeindebehörde persönlich erscheint, ihre Identität durch ein mit Lichtbild ausgestattetes Identitätsdokument (zB Reisepass, Personalausweis, Führerschein) nachgewiesen hat, die Unterstützungserklärung die Angaben über Familien- oder Nachname und Vorname, Geburtsdatum und Wohnadresse sowie den Namen der zu unterstützenden wahlwerbenden Partei enthält und die eigenhändige Unterschrift der in der Unterstützungserklärung genannten Person entweder vor der Gemeindebehörde geleistet wurde oder durch ein ordentliches Gericht oder notariell beglaubigt ist.“

15. § 60 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Anbringung von Worten, Bemerkungen oder Zeichen auf den Wahlkuverts ist verboten. Die Übertretung dieses Verbotes wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 218 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.“

16. § 70 Abs. 7 lautet:

„(7) Wer unbefugt amtliche Stimmzettel oder wer den amtlichen Stimmzetteln gleiche oder ähnliche Stimmzettel in Auftrag gibt, herstellt, vertreibt oder verteilt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 218 Euro bestraft. Hierbei können unbefugt hergestellte amtliche Stimmzettel oder Stimmzettel, die dem amtlichen Stimmzettel gleichen oder ähnlich sind, für verfallen erklärt werden ohne Rücksicht darauf, wem sie gehören.“

17. § 87 Abs. 3 Satz 1 lautet:

„Die Landeswahlbehörde hat die Wahlhandlung aufgrund der vorgelegten Wahlakten zu überprüfen.“

18. § 87 Abs. 5 entfällt.

Artikel III

Änderung des Gemeindewasserversorgungsgesetzes 1997

Das Gemeindewasserversorgungsgesetz 1997, LGBL Nr. 107/1997, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL Nr. 42/2010, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel des Gesetzes lautet:

„Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetz – K-GWVG“

2. § 4 Abs. 3 lautet:

„(3) Für die Entschädigung und das Verfahren für Eigentumsbeschränkungen nach Abs. 1 gelten, soweit in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt wird, die Bestimmungen der §§ 46 bis 49 der Kärntner Gefahrenpolizei- und Feuerpolizeiordnung sinngemäß. Eine Beschwerde gegen die im Verwaltungsweg zuerkannte Entschädigung an das Landesverwaltungsgericht ist nicht zulässig, doch kann jeder der beiden Teile, wenn er sich durch diese Entscheidung benachteiligt erachtet, innerhalb eines Jahres nach Zustellung des Enteignungsbescheides die Feststellung des Betrages der Entschädigung beim Landesgericht begehren.“

Artikel IV

Änderung des Gesetzes mit dem die Kärntner Bauordnung 1996, die Kärntner Bauvorschriften und das Kärntner Heimgesetz geändert werden, LGBL Nr. 80/2012

Das Gesetz mit dem die Kärntner Bauordnung 1996, die Kärntner Bauvorschriften und das Kärntner Heimgesetz geändert werden, LGBL Nr. 80/2012, wird wie folgt geändert:

1. Artikel I Z 1 bis 3 entfallen.

2. Artikel IV Abs. 6 lautet:

„(6) Anrainer, auf die die Voraussetzungen des § 23 Abs. 6 K-BO 1996, LBGl. Nr. 62/1996, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. 16/2009, im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes zutreffen, sind nur berechtigt, bis zum Ablauf von drei Jahren ab Rechtskraft des Bescheides dessen Zustellung zu beantragen oder Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu erheben.“

Artikel V

Änderung des Gesetzes über die Landes-Vergnügungssteuer

Das Gesetz über die Landes-Vergnügungssteuer – K-LVSTG, LGBL Nr. 70/1997, zuletzt

geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 8/2011, wird wie folgt geändert:

1. Der Klammerausdruck im Titel des Gesetzes lautet:

„(Kärntner Landes-Vergnügungssteuergesetz – K-LVStG)“

2. § 2 Abs. 2 erster Halbsatz lautet:

„Die Abgabenschuldner haben die Aufstellung oder den Betrieb von Geldspielapparaten spätestens drei Tage vorher bei der Abgabenbehörde (§ 5 Abs. 3) gemeinsam anzumelden;“

3. § 5 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Vorschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung der Abgabe obliegt der Dienststelle für Landesabgaben beim Amt der Kärntner Landesregierung als Abgabenbehörde.“

4. § 5 Abs. 4 entfällt.

5. Im § 7 entfallen die Worte „erster Instanz“.

Artikel VI

Änderung des Gesetzes über die Wegfreiheit im Berglande

Das Gesetz über die Wegfreiheit im Berglande, LGBl. Nr. 18/1923, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 35/1999, wird wie folgt geändert:

1. Dem Titel des Gesetzes wird die Buchstabenabkürzung „K-WBG“ angefügt.

2. § 6 Abs. 2 lautet:

„(2) Zur Bewilligung der in den §§ 1, 3 und 4 angeführten Enteignung und Zwangsbenützung ist die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig.“

3. § 7 Abs. 1 letzter Satz entfällt.

4. § 7 Abs. 2 lautet:

„(2) Nach Rechtskraft der Entscheidung über die Enteignung oder Zwangsbenützung und Bezahlung der vorläufig bestimmten Entschädigung oder deren Hinterlegung bei einem ordentlichen Gericht ist die Entscheidung auf Antrag eines der Beteiligten zu vollziehen.“

5. § 7 Abs. 3 lautet:

„(3) Im Übrigen sind auf das Verfahren die Bestimmungen der §§ 46 bis 49 der Kärntner Gefahrenpolizei- und Feuerpolizeiordnung sinngemäß anzuwenden.“

6. § 7 Abs. 4 entfällt.

Artikel VII

Änderung des Grundsteuerbefreiungsgesetzes 1974

Das Grundsteuerbefreiungsgesetz 1974, LGBl. Nr. 13/1975, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 21/1978 und 82/1992, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel des Gesetzes lautet:

„Kärntner Grundsteuerbefreiungsgesetz – K-GSBG“

2. In § 1 Abs. 1 wird das Zitat „LGBl. Nr. 3/1992“ durch die Wortfolge „des Kärntner Wohnbauförderungsgesetzes 1997“ ersetzt und entfällt das Zitat „LGBl. Nr. 7/1972,“.

3. In § 1 Abs. 2 wird nach der Wortfolge „Kärntner Wohnbauförderungsgesetzes“ die Wortfolge „und des § 44 des Kärntner Wohnbauförderungsgesetzes 1997“ eingefügt.

4. § 1 Abs. 3 lautet:

„(3) Abs. 2 gilt nicht für Wohnraum in Apartmenthäusern und sonstigen Freizeitwohnsitzen (§ 8 Abs. 1 bis 3 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995).“

5. In § 2 Abs. 1 und 2 wird jeweils die Wortfolge „der Erteilung der Benützungsbewilligung“ durch die Wortfolge „dem Einlangen der Meldung der Vollendung des Bauvorhabens einschließlich der erforderlichen Bestätigungen und Befunde (§§ 39f der Kärntner Bauordnung 1996)“ ersetzt.

6. § 2 Abs. 3 entfällt.

7. In § 5 Abs. 1 wird die Wortfolge „Rechtskraft der Benützungsbewilligung“ durch die Wortfolge „dem Einlangen der Meldung der Vollendung des Bauvorhabens einschließlich der erforderlichen Bestätigungen und Befunde (§§ 39f der Kärntner Bauordnung 1996)“ ersetzt.

8. § 5 Abs. 2 lit. b entfällt.

9. In § 5 Abs. 3 wird die Wortfolge „Ein Bescheid, mit dem“ durch die Wortfolge „Eine Entscheidung, mit der“ ersetzt.

Artikel VIII

Änderung des Güter- und Seilwege-Landesgesetzes

Das Güter- und Seilwege-Landesgesetz – K-GSLG, LGBl. Nr. 4/1998, zuletzt in der Fas-

sung des Gesetzes LGBl. Nr. 65/2012, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 3 letzter Satz lautet:

„Hierbei sind die Bestimmungen über die Erteilung von Bewilligungen (§ 9 Abs. 1, 2, 3, 7 und 8) und die Wiederherstellung (§ 57 Abs. 1, 2 und 5) des Kärntner Naturschutzgesetzes 2002 – K-NSG 2002, LGBl. Nr. 79/2002, in seiner jeweils geltenden Fassung, von der Agrarbehörde anzuwenden.“

2. § 5 Abs. 5 letzter Satz lautet:

„Die Benützungsbewilligung ist zu erteilen, wenn die Bringungsanlage entsprechend der Baubewilligung ausgeführt wurde.“

3. § 5 Abs. 6 lautet:

„(6) Wenn keine Benützungsbewilligung erforderlich ist (Abs. 4), hat der Bewilligungsinhaber der Baubewilligung der Agrarbehörde unverzüglich die Fertigstellung zu melden. Die Agrarbehörde hat die Grundeigentümer unverzüglich über die Meldung der Fertigstellung zu informieren.“

4. In § 5 Abs. 11 wird das Zitat „LGBl. Nr. 12/1996“ durch das Zitat „LGBl. Nr. 39/2013“ ersetzt.

5. In § 8 Abs. 4 und 9 Abs. 2 und 3 wird jeweils das Zitat „des Eisenbahnteilungsgesetzes 1954, BGBl. Nr. 71, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 297/1995,“ durch das Zitat „des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes – EisbEG, BGBl. Nr. 71/1954, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010,“ ersetzt.

6. § 14 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Wird ein Bringungsrecht, das die Berechtigung zur Errichtung einer Bringungsanlage (§ 1 Abs. 2 lit. b) oder Benützung einer fremden Bringungsanlage (§ 1 Abs. 2 lit. c) umfasst, zugunsten mehrerer Grundstücke von mindestens drei verschiedenen Eigentümern eingeräumt, so bilden die Eigentümer dieser Grundstücke ab dem Zeitpunkt der rechtskräftigen Einräumung des Bringungsrechtes eine Bringungsgemeinschaft.

(2) Entsteht durch die Einräumung eines Bringungsrechtes gemäß Abs. 1 eine Bringungsgemeinschaft (Abs. 1), so sind in der Entscheidung nach Abs. 1 auch die Anteilsverhältnisse (§ 16 Abs. 3) festzulegen, sofern hierüber vor der Behörde nach § 21 Abs. 3 keine Vereinbarung geschlossen wird. Bei der Festlegung des Anteilsverhältnisses ist vom wirtschaftlichen Vorteil der Bringungsanlage aus-

zugehen; auf das Ausmaß und die Kulturgattung der erschlossenen Flächen, die Wegbenützung, die Wegstrecke und den Gebäudestand ist bei der Festlegung insbesondere Bedacht zu nehmen. In der Entscheidung nach Abs. 1 sind auch Name, Sitz und Zweck der Bringungsgemeinschaft festzulegen.“

7. In § 17 Abs. 3 wird das Zitat „BGBl. Nr. 472/1995“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 33/2013“ ersetzt.

8. Die Überschrift des § 19 lautet:

„§ 19
Streitigkeiten“

9. In § 19 Abs. 1 wird die Wortfolge „des Rechtsweges“ durch die Wortfolge „des ordentlichen Rechtsweges“ ersetzt.

10. § 19 Abs. 2 und 3 lauten:

„(2) In den Angelegenheiten dieses Landesgesetzes entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach § 97a des Flurverfassungsgesetzes 1979 – K-FLG, LGBl. Nr. 64/1979, in der jeweils geltenden Fassung, berufenen Senat.

(3) Das Landesverwaltungsgericht hat dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und der Landesregierung schriftliche Ausfertigungen der in den Angelegenheiten dieses Landesgesetzes ergangenen Erkenntnisse zu übermitteln.“

11. In § 20 wird die Wortfolge „der Agrarbehörde“ durch die Wortfolge „der Behörde“ ersetzt.

12. § 21 Abs. 2 lautet:

„(2) Die während des Verfahrens durch Bescheid oder Erkenntnis oder durch vor der Behörde abgegebene Erklärung oder geschlossene Vereinbarungen der Parteien geschaffene Rechtslage ist auch für die Rechtsnachfolger bindend.“

13. In § 21 Abs. 3 wird jeweils die Wortfolge „der Agrarbehörde“ durch die Wortfolge „der Behörde“ ersetzt.

14. In § 22 Abs. 1 lit. a und lit. c wird jeweils die Wortfolge „der Agrarbehörde“ durch die Wortfolge „der Behörde“ ersetzt.

15. In § 22 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „,wenn die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet,“.

16. In § 22 Abs. 2 wird der Klammerausdruck „(§ 57 VStG)“ durch den Klammerausdruck „(§ 57 VStG, BGBl. Nr. 52/1991, in der Fassung BGBl. I Nr. 33/2013)“ ersetzt.

Artikel IX

Änderung des Jagdabgabengesetzes

Das Jagdabgabengesetz – K-JAG, LGBL. Nr. 53/1971, zuletzt in der Fassung der Kundmachung LGBL. Nr. 42/2011, wird wie folgt geändert:

1. Der Klammerausdruck im Titel des Gesetzes lautet:

„(Kärntner Jagdabgabengesetz – K-JAG)“

2. § 7 Abs. 1 letzter Satz entfällt.

Artikel X

Änderung der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004

Die Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBL. Nr. 17/2004, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 89/2012, wird wie folgt geändert:

1. § 11 lautet:

„§ 11

Dingliche Wirkung von Entscheidungen

Die sich aus Entscheidungen nach diesem Gesetz ergebenden Rechte und Pflichten – mit Ausnahme jener aus Entscheidungen nach dem 12. Abschnitt – haften auf dem Grundstück und gehen auf den Rechtsnachfolger über, soweit nicht § 58 Abs. 3 anderes bestimmt.“

2. § 67 Abs. 2 lit. d lautet:

„d) den sonst auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen oder Entscheidungen zuwiderhandelt.“

3. § 67 Abs. 5 lautet:

„(5) Verwaltungsübertretungen sind von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen, sofern die Tat nicht in Bundesgesetzen mit strengerer Strafe bedroht ist.“

Artikel XI

Änderung des Kärntner Abgabenorganisationsgesetzes

Das Kärntner Abgabenorganisationsgesetz – K-AOG, LGBL. Nr. 42/2010, wird wie folgt geändert:

1. § 2 lit. a lautet:

„a) in den Angelegenheiten der Landesabgaben die Dienststelle für Landesabgaben (§ 5);“

2. § 6 entfällt.

3. § 8 lautet:

„§ 8

Übergang des Steuergegenstandes

Entscheidungen über Kanalanschluss-, Wasseranschluss- und Aufschließungsbeiträge wirken auch gegen den Rechtsnachfolger, auf den der Steuergegenstand nach dem Festsetzungszeitpunkt übergegangen ist oder übergeht. In diesen Fällen gilt mit der Zustellung an den Rechtsvorgänger auch die Bekanntgabe der Entscheidung an den Rechtsnachfolger als vollzogen.“

4. § 10 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Verwaltungsstrafbehörde hat die anzeigende Abgabenbehörde über den Ausgang des Strafverfahrens zu verständigen.“

5. § 12 Abs. 4 erster Satz lautet:

„Bei einem verkürzten Betrag von über 30.000 Euro ist die Abgabenhinterziehung von den ordentlichen Gerichten als Finanzvergehen mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit einer Geldstrafe bis zum Zweifachen des verkürzten Betrages zu bestrafen.“

6. Im § 14 Abs. 1 und Abs. 2 letzter Halbsatz entfällt jeweils die Wortfolge „und die Tat nicht gerichtlich bestraft wird“.

Artikel XII

Änderung des Kärntner Agrarbehördegesetzes

Das Kärntner Agrarbehördegesetz – K-ABG, LGBL. Nr. 3/2011, geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 71/2011, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel des Gesetzes lautet:

„Gesetz über die Einrichtung einer Agrarbehörde Kärnten (Kärntner Agrarbehördegesetz – K-ABG)“

2. Die Überschrift des § 1 sowie § 1 Abs. 1 und Abs. 2 lauten:

„§ 1

Agrarbehörde

(1) Die Vollziehung der Angelegenheiten der Bodenreform (Art. 12 Abs. 1 Z 3 B-VG) obliegt im Land Kärnten dem Amt der Kärntner Landesregierung als Behörde. Beim Amt der

Kärntner Landesregierung werden diese Angelegenheiten unter der Bezeichnung „Agrarbehörde Kärnten“ – im Folgenden Agrarbehörde genannt – besorgt.

(2) Die Agrarbehörde untersteht in Angelegenheiten des inneren Dienstes dem Landeshauptmann und dem Landesamtsdirektor.“

3. § 1 Abs. 3 erster Satz lautet:

„Die Agrarbehörde kann durch Gesetz auch zur Besorgung anderer Vollziehungsaufgaben des Landes Kärnten berufen werden.“

4. § 2 Abs. 2 und Abs. 3 lauten:

„(1) Innerhalb der Agrarbehörde ist ein eigener „agrartechnischer Dienst“ einzurichten, der die agrartechnischen Bediensteten unter einem technischen Leiter vereinigt. Dem technischen Leiter steht die fachliche Leitung des agrartechnischen Dienstes einschließlich der Verwendung der technischen Bediensteten, unbeschadet der Befugnisse des Leiters der Agrarbehörde zur einheitlichen Leitung der Behörde, zu.

(3) Die näheren Vorschriften über die Organisation und den Geschäftsgang der Agrarbehörde haben die Geschäftseinteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung und die Geschäftsordnung des Amtes der Kärntner Landesregierung zu treffen.“

5. § 3 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Zum Leiter der Agrarbehörde darf nur ein rechtskundiger Bediensteter, zum technischen Leiter des agrartechnischen Dienstes nur ein Bediensteter bestellt werden, der Absolvent der Universität für Bodenkultur entweder kulturtechnischer, landwirtschaftlicher oder forstwirtschaftlicher Fachrichtung oder Absolvent einer gleichwertigen Fachrichtung einer Universität oder Hochschule in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ist.“

6. § 3 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Leiter der Agrarbehörde und der technische Leiter des agrartechnischen Dienstes müssen vor ihrer Bestellung eine mindestens dreijährige zufriedenstellende Verwendung im Agrardienst aufweisen.“

7. § 6 Abs. 5 entfällt.

Artikel XIII

Änderung der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung

Die Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in

der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 58/2013, wird wie folgt geändert:

1. In § 2, § 21 Abs. 2, § 23 Abs. 2 und 4, § 31 Abs. 1 lit. b, § 33 Abs. 1, § 37 Abs. 3, § 52 Abs. 1 und 3, § 53 Abs. 4, § 55 Abs. 6, § 58 Abs. 1 lit. d und f, § 68 Abs. 1 und § 77 Abs. 2a wird jeweils die Wortfolge „Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung“ durch die Wortfolge „Kärntner Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung 2002“ ersetzt.

2. In § 4 Abs. 1 werden das Wort „Millstatt“ durch die Wortfolge „Millstatt am See“ und die Wortfolge „Schiefling am See, Seeboden“ durch die Wortfolge „Schiefling am Wörthersee, Seeboden am Millstätter See“ ersetzt.

3. Nach § 6a wird folgender § 6b eingefügt:

„§ 6b

Verweise

Soweit in diesem Gesetz auf andere Landesgesetze verwiesen wird, beziehen sich diese Verweise auf die Landesgesetze in der jeweils geltenden Fassung.“

4. § 10 Abs. 2 Z 11 lautet:

„11. örtliche Baupolizei; örtliche Feuerpolizei;“

5. § 16 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Ehrung gilt als widerrufen, wenn der Ausgezeichnete gemäß § 18 der Kärntner Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung 2002 vom Wahlrecht ausgeschlossen wird.“

6. In § 17 Abs. 1 wird die Wortfolge „Gesellschaften des Handelsrechts“ durch die Wortfolge „eingetragene Personengesellschaften“ ersetzt.

7. § 17 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

„Die Verleihung gilt als widerrufen, wenn der Ausgezeichnete gemäß § 18 der Kärntner Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung 2002 vom Wahlrecht ausgeschlossen wird.“

8. § 18 Abs. 2 lautet:

„(2) Für die Ermittlung der Einwohnerzahl nach Abs. 1 ist die Volkszahl gemäß § 9 Abs. 9 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 165/2013, vor dem Tag der Ausschreibung der Wahl des Gemeinderates maßgebend. Seit diesem Zeitpunkt eingetretene Änderungen des Gebietes einer Gemeinde sind zu berücksichtigen.“

9. In § 18 Abs. 3 wird der Klammerausdruck „(§ 76 Abs. 5 der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung)“ durch den Klammerausdruck „(§ 83 Abs. 6 der Kärntner Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung 2002)“ ersetzt.

10. § 20 Abs. 2a lautet:

„(2a) Im Fall des § 8a endet die Amtsperiode des Gemeinderates mit dem Inkrafttreten der Verordnung der Landesregierung. Im Fall des § 103 endet die Amtsperiode des Gemeinderates mit seiner Auflösung.“

11. § 20 Abs. 4 lautet:

„(4) Finden innerhalb von sechs Monaten nach der Auflösung des Gemeinderates oder nach dem Inkrafttreten von Verordnungen nach § 8 Abs. 1 oder § 8a allgemeine Gemeinderatswahlen statt, so hat die gesonderte Wahlausschreibung zu unterbleiben.“

12. In § 23 Abs. 1 wird die Wortfolge „Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung“ durch die Wortfolge „Kärntner Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung 2002“ ersetzt.

13. In § 24 Abs. 1 wird der Klammerausdruck (§ 75 Abs. 2 bis 4 der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung)“ durch den Klammerausdruck „(§ 80 Abs. 3 der Kärntner Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung 2002)“ ersetzt.

14. In § 26 Abs. 2a und Abs. 3 wird jeweils der Klammerausdruck „(§ 75 Abs. 2 bis 4 der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung)“ durch den Klammerausdruck „(§ 80 Abs. 3 der Kärntner Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung 2002)“ ersetzt.

15. § 29 Abs. 7 lautet:

„(7) Dienstreisen des Bürgermeisters oder eines sonstigen Mitgliedes des Gemeindevorstandes oder des Gemeinderates sind nach den Bestimmungen des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 – K-DRG 1994, LGBL. Nr. 71/1994, abzugelten, soweit in Abs. 8 und 9 nicht anderes bestimmt wird.“

16. In § 29 Abs. 13 wird das Zitat „BGBL. I Nr. 111/2010“ durch das Zitat „BGBL. I Nr. 165/2013“ ersetzt.

17. § 55 Abs. 6 letzter Satz entfällt.

18. In § 57 Abs. 2 wird der Klammerausdruck „(§ 49 der Gemeinderats- und Bürger-

meisterwahlordnung)“ durch den Klammerausdruck „(§ 51 der Kärntner Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung 2002)“ ersetzt.

19. § 81 lautet:

„§ 81

Verwaltungsgemeinschaften

(1) Gemeinden können zum Zweck der sparsameren und zweckmäßigeren Besorgung ihrer Angelegenheiten die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft vereinbaren. Die Vereinbarung hat insbesondere Bestimmungen über die Aufgaben, die Bezeichnung, den Sitz, die Geschäftsführung, das Verhältnis der Beteiligung am Aufwand, den Beitritt und Austritt von Gemeinden sowie die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft zu enthalten.

(2) Verwaltungsgemeinschaften haben keine Rechtspersönlichkeit; sie handeln im Namen der Gemeinde, deren Geschäfte sie besorgen. Die Selbständigkeit der Gemeinden und die Zuständigkeit ihrer Organe werden durch die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft nicht berührt.

(3) Die Vereinbarung über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft und deren Änderungen bedürfen übereinstimmender Beschlüsse des Gemeinderates der beteiligten Gemeinden; sie sind von den an der Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden entsprechend den für Verordnungen geltenden Vorschriften (§ 15) kundzumachen und der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen.

(4) Über Streitigkeiten zwischen den an einer Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden hat die Landesregierung mit Bescheid zu entscheiden.“

20. § 82 lautet:

„§ 82

Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen
zwischen Gemeinden

(1) Gemeinden können untereinander Vereinbarungen über ihren jeweiligen Wirkungsbereich betreffend die Zusammenarbeit in Angelegenheiten der Hoheitsverwaltung abschließen. § 81 bleibt unberührt.

(2) Für Vereinbarungen nach Abs. 1 gilt § 81 Abs. 3 und 4 sinngemäß.“

21. § 83 Abs. 1 lautet:

„(1) In den Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes kann im Interesse der Zweckmäßigkeit durch Landesgesetz zur Besorgung von Angelegenheiten der Wirkungsbereiche der Gemeinde die Bildung

von Gemeindeverbänden vorgesehen werden, soweit dadurch die Funktion der Gemeinden als Selbstverwaltungskörper und Verwaltungssprengel nicht gefährdet wird. Bei der nach Maßgabe der Landesgesetze zulässigen Bildung von Gemeindeverbänden im Wege der Vollziehung sind die beteiligten Gemeinden vorher zu hören. Die Organe der Gemeindeverbände, die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde besorgen sollen, sind nach demokratischen Grundsätzen zu bilden.“

22. § 84 Abs. 1 lautet:

„(1) Zur Besorgung ihrer Angelegenheiten können sich Gemeinden durch Vereinbarung zu Gemeindeverbänden zusammenschließen. Der Abschluss und die Änderung einer solchen Vereinbarung bedürfen der Genehmigung der Landesregierung. Die Genehmigung ist durch Verordnung zu erteilen, wenn

- a) eine Besorgung von Angelegenheiten der Hoheitsverwaltung durch den Gemeindeverband die Funktion der beteiligten Gemeinden als Selbstverwaltungskörper nicht gefährdet,
- b) eine Besorgung von Angelegenheiten der Gemeinden als Träger von Privatrechten durch den Gemeindeverband aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im Interesse der beteiligten Gemeinden gelegen ist und
- c) die Vereinbarung den Bestimmungen dieses Gesetzes entspricht sowie auf übereinstimmenden Beschlüssen des Gemeinderates der beteiligten Gemeinden beruht.“

23. § 84 Abs. 2 lit. a lautet:

„a) eine Umschreibung der Angelegenheiten, zu deren Besorgung der Gemeindeverband gebildet wird;“

24. § 84 Abs. 11 lautet:

„(11) Für den Instanzenzug innerhalb des Gemeindeverbandes ist § 94 sinngemäß anzuwenden; Abs. 10 zweiter Halbsatz gilt in gleicher Weise.“

25. § 84 Abs. 12 lautet:

„(12) Soweit Gemeindeverbände nach Abs. 1 Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches aus dem Bereich der Bundesvollziehung besorgen, tritt an die Stelle der Landesregierung als Aufsichtsbehörde die nach bundesgesetzlichen Bestimmungen vorgesehene Aufsichtsbehörde.“

26. In § 84a Abs. 1 lit. d wird die Wortfolge „vom Verbandsrat aus seiner Mitte“ durch die Wortfolge „von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte“ ersetzt.

27. In § 84a Abs. 4 wird der Klammerausdruck „(§ 8 Abs. 8 FAG 1997)“ durch den Klammerausdruck „(§ 9 Abs. 10 und 11 FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 165/2013)“ ersetzt.

28. § 85 Abs. 1 lautet:

„(1) Den Gemeindeverbänden kommt hinsichtlich der von ihnen zu besorgenden Angelegenheiten dieselbe Stellung zu, wie sie den Gemeinden hinsichtlich dieser Angelegenheiten zukommt, wenn sie keinen Gemeindeverband bilden.“

29. § 85 Abs. 3 letzter Satz entfällt.

30. § 85 Abs. 4 entfällt.

31. § 94 lautet:

„§ 94

Entscheidung über Berufungen

(1) Über Berufungen gegen Bescheide des Bürgermeisters in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches entscheidet der Gemeindevorstand, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist. Dieser übt – soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist – auch die in den verfahrensgesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen oberbehördlichen Befugnisse aus.

(2) Über Berufungen gegen Bescheide des Gemeindevorstandes in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches in erster Instanz entscheidet der Gemeinderat, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist. Dieser übt – soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist – auch die in den verfahrensgesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen oberbehördlichen Befugnisse aus.“

32. § 95 entfällt.

33. In § 100 Abs. 1 wird die Wortfolge „Außer den Fällen der §§ 95 und 99“ durch die Wortfolge „Außer im Fall des § 99“ ersetzt.

34. In § 101 Abs. 3 lit. a wird die Wortfolge „oder die Erhebung einer Säumnisbeschwerde“ durch die Wortfolge „, die Erhebung einer Säumnisbeschwerde oder die Stellung eines Fristsetzungsantrages“ ersetzt.

35. § 103 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Mit der Auflösung des Gemeinderates endet auch das Amt des Bürgermeisters und der

sonstigen Mitglieder des Gemeindevorstandes.“

36. In § 104 Abs. 3 lit. a wird das Zitat „BGBI. I Nr. 100/2008“ durch das Zitat „BGBI. I Nr. 30/2012“ ersetzt.

37. In § 104 Abs. 5 erster Satz entfällt die Wortfolge „der Landesregierung“.

38. In § 104 Abs. 5 dritter Satz entfällt das Wort „aufsichtsbehördliche“.

39. § 106 lautet:

„§ 106
Parteistellung und Rechtsschutz
der Gemeinde

(1) Die Gemeinde ist Partei des aufsichtsbehördlichen Verfahrens und hat das Recht, Beschwerde beim Verwaltungsgericht (Art. 130 bis 132 B-VG) zu erheben. Sie ist Partei des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht und hat das Recht, Revision beim Verwaltungsgerichtshof (Art. 133 B-VG) und Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof (Art. 144 B-VG) zu erheben (Art. 119a Abs. 9 B-VG).

(2) Die Parteienrechte hat jenes Organ geltend zu machen, das den durch die aufsichtsbehördlichen Maßnahmen betroffenen Verwaltungsakt erlassen hat.“

Artikel XIV

Änderung des Kärntner Aufzugsgesetzes

Das Kärntner Aufzugsgesetz – K-AG, LGBI. Nr. 43/2000, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 43/2013, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 lautet:

„(2) Behörde in Angelegenheiten, die nicht zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehören, ist die Landesregierung, soweit in § 16 nichts anderes bestimmt ist.“

2. In § 6 Abs. 4 entfällt die Wortfolge „mit Bescheid“.

3. In § 7 Abs. 3 entfällt die Wortfolge „mit Bescheid“.

4. In § 8 Abs. 5 entfällt die Wortfolge „mit Bescheid“.

5. In § 10 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „mit Bescheid“.

6. In § 16 Abs. 1 und 2 entfällt jeweils die Wortfolge „, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.“

Artikel XV

Änderung des Kärntner
AutobahnService-Zuweisungsgesetzes

Das Kärntner AutobahnService-Zuweisungsgesetz – K-ASZG, LGBI. Nr. 45/2006, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 77/2010, wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 letzter Satz entfällt.

Artikel XVI

Änderung der Kärntner Bauordnung 1996

Die Kärntner Bauordnung 1996 – K-BO 1996, LGBI. Nr. 62/1996, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 46/2013, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 lit. e lautet:

„e) bauliche Anlagen, die einer Bewilligung nach dem Kärntner Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz 2011 – K-ElWOG bedürfen, ausgenommen Gebäude, die nicht unmittelbar der Elektrizitätserzeugung dienen;“

2. § 3 Abs. 2 lautet:

„(2) Behörde in Angelegenheiten, die nicht zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehören, ist die Bezirksverwaltungsbehörde.“

3. § 13 Abs. 4 letzter Satz lautet:

„Solche Bescheide sind binnen zwei Wochen nach deren Rechtskraft der Landesregierung vorzulegen, die dagegen Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß Art. 133 Abs. 8 B-VG erheben kann.“

4. § 17 Abs. 1 letzter Satz lautet:

„Die Baubewilligung darf durch die Behörden des § 3 nur mit schriftlichem Bescheid erteilt werden.“

5. § 20 lautet:

„§ 20
Baubeginn

Mit der Ausführung eines Vorhabens nach § 6 darf erst mit dem Eintritt der Rechtskraft der Baubewilligung (Abänderung der Baubewilligung) begonnen werden. Die Behörde hat auf Antrag des Bauwerbers die Baubewilligung nach Eintritt der Rechtskraft mit einer Rechtskraftbestätigung zu versehen.“

6. § 21 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Baubewilligung erlischt, wenn nicht binnen zwei Jahren nach ihrer Rechtskraft mit der Ausführung des Vorhabens begonnen worden ist.“

7. § 23 Abs. 8 lautet:

„(8) Einwendungen der Parteien, deren Austragung dem ordentlichen Rechtsweg vorbehalten ist, hat die Behörde niederschriftlich festzuhalten. Auf die Entscheidung über den Antrag haben solche Einwendungen keinen Einfluss.“

8. § 25 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Aufhebung von Baubewilligungsbescheiden, die gemäß Abs. 1 lit. a bis d mit Nichtigkeit bedroht sind, ist nur innerhalb von fünf Jahren ab deren Rechtskraft zulässig. Die Zeit eines Verfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof oder vor dem Verwaltungsgerichtshof ist in diese Frist nicht einzurechnen. Wurde der Baubewilligungsbescheid gemäß § 52 der Bezirkshauptmannschaft nachweislich übermittelt, ist die Aufhebung nur innerhalb von zwei Jahren ab dem Einlangen bei der Bezirkshauptmannschaft zulässig.“

9. Die Überschrift von § 27 lautet:

„Bauprodukte“

10. § 32 Abs. 1 Satz 1 lautet:

„Zugleich mit der Zustellung der Baubewilligung (§ 17 Abs. 1) hat die Behörde demjenigen, dem die Baubewilligung erteilt wurde, eine Plakette zu übermitteln, aus der die Zahl und das Datum der Baubewilligung, die Art des bewilligten Vorhabens, der Name desjenigen, in dessen Auftrag das Vorhaben ausgeführt wird, sowie bei Vorhaben nach § 6 lit. a, b, d und e auch der Name des Bauleiters (§ 31 Abs. 3) hervorgehen.“

11. § 34 Abs. 3 lautet:

„(3) Wird durch eine bewilligungswidrige oder nicht bewilligte Ausführung eines bewilligungspflichtigen Vorhabens ein subjektiv-öffentliches Recht eines Anrainers im Sinn des § 23 Abs. 3 lit. a bis g, des § 23 Abs. 4 bis 6 oder des § 24 lit. h und i verletzt, so hat dieser innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt, in dem er bei gehöriger Sorgfalt Kenntnis von der Ausführung haben musste, das Recht der Antragstellung auf behördliche Maßnahmen nach den §§ 35 und 36 und anschließend Parteistellung in diesen behördlichen Verfahren.“

12. In § 35 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „mit Bescheid“.

13. § 35 Abs. 3 und 4 lauten:

„(3) Berufungen und Beschwerden gegen Einstellungen gemäß Abs. 1 haben keine aufschiebende Wirkung.

(4) Einstellungen der Bauarbeiten gemäß Abs. 1 sind aufzuheben, sobald der Grund für ihre Erlassung weggefallen ist.“

14. In § 36 entfällt jeweils die Wortfolge „mit Bescheid“.

15. In § 40 Abs. 4 entfällt die Wortfolge „mit Bescheid“.

16. In § 44 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „mit Bescheid“.

17. § 47 Abs. 2 und 3 lauten:

„(2) Die Parteien haben das Recht, gegen eine Anordnung der Behörde die Berufung nach den gemeinderechtlichen Vorschriften und die Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu erheben.

(3) Einwendungen der Parteien, deren Austragung dem ordentlichen Rechtsweg vorbehalten ist, haben auf die Entscheidung der Behörde keinen Einfluss.“

18. § 49 Abs. 2 und 3 lauten:

„(2) Die Behörde hat auf Antrag die Wiederherstellung zu verfügen und die Höhe einer allfälligen Entschädigung festzusetzen.

(3) Eine Beschwerde gegen die im Verwaltungsweg zuerkannte Entschädigung an das Landesverwaltungsgericht ist nicht zulässig, doch kann binnen einem Jahr nach Zustellung die Feststellung des Betrages der Entschädigung beim Landesgericht begehrt werden.“

19. § 51 Abs. 1 lautet:

„(1) Den Organen der Behörde und den Mitgliedern des Landesverwaltungsgerichts im Rahmen ihrer Zuständigkeit sowie den beauftragten Sachverständigen ist zur Beurteilung des Vorhabens, zur Überwachung des Bauzustandes und der Einhaltung anderer Verpflichtungen nach diesem Gesetz im erforderlichen Ausmaß der Zutritt zu allen Teilen der baulichen Anlage und der Baustelle nach entsprechender Terminbekanntgabe zu gestatten.“

20. § 52 Abs. 1 lautet:

„(1) Das Auskunftsrecht nach der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO steht neben der Landesregierung auch der örtlich zuständigen Bezirkshauptmannschaft zu. Der Bürgermeister hat Bescheide nach § 17 und § 22, mit denen die Baubewilligung für die Errichtung eines Gebäudes oder einer sonstigen baulichen Anlage, die für die Benutzung durch die Allgemeinheit bestimmt ist (zB Tribüne, Stadion, Aussichtsturm), erteilt wurde,

gleichzeitig mit der Zustellung an die Parteien der örtlich zuständigen Bezirkshauptmannschaft zu übermitteln.“

21. § 52 Abs. 3 entfällt.

22. § 53 lautet:

„§ 53

Wirkung der Baubewilligungen

Die sich aus Baubewilligungen nach diesem Gesetz ergebenden Rechte und Pflichten haften auf dem Grundstück und gehen auf den Rechtsnachfolger über.“

23. § 56 Abs. 2 lautet:

„(2) Eine Verweisung in diesem Gesetz auf eines der nachstehend angeführten Bundesgesetze ist als Verweisung auf die nachstehend angeführte Fassung zu verstehen:

- a) Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 103/2013;
- b) Baurechtsgesetz – BauRG, RGBl. Nr. 86/1912, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 30/2012;
- c) Bundesstraßengesetz 1971 – BStG 1971, BGBl. Nr. 286/1971, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 96/2013;
- d) Denkmalschutzgesetz – DMSG, BGBl. Nr. 533/1923, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 92/2013;
- e) Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 189/2013;
- f) Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2013;
- g) Wohnungseigentumsgesetz 2002 – WEG 2002, BGBl. I Nr. 70/2002, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 30/2012.“

Artikel XVII

Änderung des Kärntner Bauproduktegesetzes

1. Im Inhaltsverzeichnis lautet die Überschrift des 8. Hauptstückes „8. Hauptstück: Schlussbestimmungen“ und wird nach der Wortfolge „§ 27 Strafbestimmungen“ die Wortfolge „§ 28 Außerkrafttreten“ eingefügt.

2. In § 8 Abs. 1 wird die Wortfolge „dieser Vereinbarung“ durch die Wortfolge „dieses Gesetzes“ ersetzt.

3. § 12 Abs. 2 Z 3 und 4 lauten:

„3. die zu erfüllende Leistung des Bauprodukts nach Stufen oder Klassen oder in einer Beschreibung;

4. Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen im Zusammenhang mit Vorschriften, die außerhalb des Anwendungsbereiches der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 liegen;“

4. § 18 Abs. 2 Z 3 lautet:

„3. Marktüberwachungsmaßnahmen, insbesondere die Kontrolle der Merkmale und der Kennzeichnung von Bauprodukten und die Prüfung ihrer Gefahreneignetheit, erforderlichenfalls auch auf Baustellen;“

5. Die Überschrift des 8. Hauptstückes lautet:

„Schlussbestimmungen“

6. Nach § 27 wird folgender § 28 angefügt:

„§ 28

Außerkrafttreten

Das Kärntner Akkreditierungs- und Bauproduktegesetz – K-ABPG, LGBl. Nr. 24/1994, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 101/2011, tritt außer Kraft.“

Artikel XVIII

Änderung des Kärntner Berg- und Schiführergesetzes

Das Kärntner Berg- und Schiführergesetz – K-BSFG, LGBl. Nr. 25/1998, zuletzt in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 65/2012, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 lit. b lautet:

„b) wegen einer aus Gewinnsucht begangenen oder gegen die öffentliche Sittlichkeit verstoßenden sonstigen strafbaren Handlung von einem ordentlichen Gericht rechtskräftig verurteilt wurde und die Verurteilung noch nicht getilgt ist“

2. § 41 Abs. 3 lautet:

„(3) Verwaltungsübertretungen im Sinne der Abs. 1 und 2 sind, sofern die Tat nicht nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit einer strengeren Strafe bedroht ist, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen bis zu 720 Euro zu bestrafen. Im Wiederholungsfall können Übertretungen der §§ 1, 20 Abs. 1, 27 Abs. 1 und 34 Abs. 2 mit einer Geldstrafe bis zu 2200 Euro bestraft werden.“

Artikel XIX

Änderung des Kärntner Bergwachtgesetzes

Das Kärntner Bergwachtgesetz – K-BWG, LGBL. Nr. 25/1973, zuletzt in der Fassung der Kundmachung LGBL. Nr. 57/2010, wird wie folgt geändert:

§ 15 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Die Bezirksverwaltungsbehörden sind verpflichtet, dem Landesleiter rechtskräftige Entscheidungen, mit denen Bewilligungen erteilt oder Abtragungen oder Beseitigungen angeordnet werden, die auf Grund von Landesgesetzen, die dem Umweltschutz dienen, erlassen worden sind, zu übermitteln. Diese Gesetze sind das Kärntner Naturschutzgesetz 2002, LGBL. Nr. 79/2002, in seiner jeweils geltenden Fassung, das Kärntner Nationalpark- und Biosphärenparkgesetz, LGBL. Nr. 55/1983, in seiner jeweils geltenden Fassung, das Gesetz über die Wegfreiheit im Berglande, LGBL. Nr. 18/1923, in seiner jeweils geltenden Fassung, und das Biosphärenpark-Nockberge-Gesetz, LGBL. Nr. 124/2012, in seiner jeweils geltenden Fassung.

(2) Der Landesleiter ist auch von der Aufhebung der in Abs. 1 genannten Entscheidungen durch die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts zu verständigen.“

Artikel XX

Änderung des Kärntner Berufsjäger- und Jagdaufseherprüfungsgesetzes

Das Kärntner Berufsjäger- und Jagdaufseherprüfungsgesetz – K-BJPG, LGBL. Nr. 50/1971, zuletzt geändert durch Gesetz LGBL. Nr. 65/2012, wird wie folgt geändert:

1. § 3b lautet:

„§ 3b
Oberbehörde

In den Angelegenheiten, mit denen die Kärntner Jägerschaft nach diesem Gesetz be- liehen wurde, ist die Landesregierung sachlich in Betracht kommende Oberbehörde.“

2. § 14a lautet:

„§ 14a
Verweisung

Soweit in diesem Gesetz auf das Forstgesetz 1975 verwiesen wird, ist dieses in der Fassung BGBl. Nr. 440/1975, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2013, anzuwenden.“

Artikel XXI

Änderung des Kärntner Bestattungsgesetzes

Das Kärntner Bestattungsgesetz – K-BStG, LGBL. Nr. 61/1971, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 89/2012, wird wie folgt geändert:

1. § 17 Abs. 8 zweiter Satz lautet:

„Der Rechtsträger einer Bestattungsanlage ist verpflichtet, für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheide, Erkenntnisse, Beschlüsse sowie sonstigen behördlichen Anordnungen sowie für die Erhaltung der Anlage zur Sicherung ihrer widmungsgemäßen Verwendung zu sorgen.“

2. § 20 Abs. 5 lautet:

„(5) Bei Bestattungsanlagen im Sinne des § 17 Abs. 2 lit. c ist in der Bewilligung auch der Personenkreis, auf dessen verstorbene Angehörige die Bestattungsanlage beschränkt ist, festzulegen.“

3. § 20 Abs. 7 letzter Satz lautet:

„Ferner ist in der Bewilligung – mit Ausnahme von Sonderbestattungsanlagen im Sinne des § 19 Abs. 8 – vorzuschreiben, innerhalb welcher Zeit und unter welchen Bedingungen oder Auflagen die Grundfläche einer anderen Verwendung zugeführt werden darf.“

4. § 21 Abs. 2 und Abs. 3 lauten:

„(2) Der Bürgermeister hat nach Einlangen der Anzeige durch einen Augenschein, dem – außer im Falle von Sonderbestattungsanlagen im Sinne des § 19 Abs. 8 – jedenfalls ein ärztlicher Sachverständiger beizuziehen ist, zu ermitteln, ob die Bestattungsanlage den Anforderungen des § 19 und der Bewilligung (§ 20) entspricht.

(3) Die Bestattungsanlage darf erst nach Erteilung einer Bewilligung verwendet werden. Die Bewilligung zur Verwendung ist zu erteilen, wenn die Bestattungsanlage den Voraussetzungen des § 19 und der Bewilligung (§ 20) entspricht.“

5. § 22 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Bewilligung darf nur versagt werden, wenn die Beisetzung in der Bewilligung (§ 20) nach der Art der Sonderbestattungsanlage keine Deckung hat oder sonst sanitäre Interessen verletzt werden.“

6. § 27a Abs. 1 lautet:

„(1) Ist die Errichtung und Erweiterung von Friedhöfen im öffentlichen Interesse geboten,

kann die Gemeinde das Eigentum an Liegenschaften und die dauernde oder zeitweilige Einräumung, Einschränkung und Aufhebung von dinglichen Rechten an Liegenschaften im Wege der Enteignung in Anspruch nehmen, wenn das Recht durch Rechtsgeschäft nicht zu einem angemessenen Preis zu erwerben war. Über die Notwendigkeit, den Gegenstand und den Umfang der Inanspruchnahme von Grundstücken entscheidet die Landesregierung mit Bescheid. Eine Beschwerde gegen die im Verwaltungsweg zuerkannte Entschädigung an das Landesverwaltungsgericht ist nicht zulässig, doch kann jeder der beiden Teile, wenn er sich durch den Bescheid über die Entschädigung benachteiligt erachtet, innerhalb eines Jahres nach Zustellung des Bescheides der Landesregierung die Entscheidung über die Höhe der Entschädigung beim Landesgericht beantragen. Im Übrigen gelten für die Entschädigung und das Verfahren für Eigentumsbeschränkungen im Sinne des ersten Satzes, soweit in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist, die Bestimmungen der §§ 46 bis 49 der Kärntner Gefahrenpolizei- und Feuerpolizeiordnung, LGBl. Nr. 67/2000, sinngemäß.“

7. § 29 Abs. 1 lit. a lautet:

„a) den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Bescheiden, Erkenntnissen oder Beschlüssen zuwiderhandelt,“

Artikel XXII

Änderung des Kärntner Bezugesgesetzes 1992

Das Kärntner Bezugesgesetz 1992 – K-BG, LGBl. Nr. 99/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 11/2013, wird wie folgt geändert:

1. In § 28 wird der Ausdruck „inländisches Gericht“ durch den Ausdruck „inländisches ordentliches Gericht“ ersetzt.
2. In § 32 Abs. 1 und Abs. 4 wird jeweils das Zitat „BGBI. Nr. 502/1993“ durch das Zitat „BGBI. I Nr. 179/2013“ ersetzt.
3. In § 33 Abs. 4 lit. a wird das Zitat „zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 566/1983“ durch das Zitat „dRGBl. I S 807/1938, zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 15/2013“ ersetzt.
4. In § 35 Abs. 1 lit. c wird der Ausdruck „inländisches Gericht“ durch den Ausdruck „inländisches ordentliches Gericht“ ersetzt.
5. In § 43 Abs. 2 wird der Ausdruck „Verwaltungsvollstreckungsgesetzes“ durch den Ausdruck „Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1991 – VVG, BGBI. Nr. 53/1991,“ ersetzt.

6. § 99 lautet:

„§ 99 Verweisungen

Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der nachstehend angeführten Fassung anzuwenden:

1. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBI. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBI. I Nr. 139/2013;
2. Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG), BGBI. Nr. 559/1978, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBI. I Nr. 139/2013;
3. Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz (GSVG), BGBI. Nr. 560/1978, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBI. I Nr. 139/2013;
4. Pensionskassengesetz (PKG), BGBI. Nr. 281/1990, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBI. I Nr. 70/2013;
5. Pensionskassenvorsorgegesetz (PKVG), BGBI. I Nr. 64/1997, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBI. I Nr. 3/2000;
6. Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 – VVG, BGBI. Nr. 53/1991, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 33/2013.“

Artikel XXIII

Änderung des Kärntner Bezugesgesetzes 1997

Das Kärntner Bezugesgesetz 1997 – K-BG 1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 3/2013, wird wie folgt geändert:

§ 17 entfällt.

Artikel XXIV

Änderung des Kärntner
Bienenwirtschaftsgesetzes

Das Kärntner Bienenwirtschaftsgesetz – K-BiWG, LGBl. Nr. 63/2007, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 10/2009, wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 1 lit. e lautet:

„e) sofern andere Bienenvölker als jene der Rasse „Carnica“ (*Apis mellifera carnica*) gehalten werden, die Angabe der Bienensrasse unter Angabe der Entscheidung gemäß § 11.“

2. § 9 Abs. 2 lit. c lautet:

„c) sofern andere Bienenvölker als jene der Rasse „Carnica“ (*Apis mellifera carnica*) gehalten werden, die Entscheidung gemäß § 11.“

3. § 12 Abs. 2 letzter Satz lautet:

„In der Bewilligung sind die zur Sicherung des Zuchterfolges erforderlichen Vorschriften vorzunehmen.“

4. § 12 Abs. 4 erster Satz lautet:

„Für jede Belegstelle ist in der Bewilligung ein Schutzgebiet einzurichten.“

5. § 17 Abs. 1 lit. j lautet:

„j) einer gemäß § 18 erlassenen Entscheidung zuwiderhandelt,“

6. § 17 Abs. 2 lautet:

„(2) Eine Verwaltungsübertretung nach Abs. 1 liegt nicht vor, wenn die Tat nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strenger Strafe bedroht ist.“

Artikel XXV

Änderung des Kärntner Buschenschankgesetzes

Das Kärntner Buschenschankgesetz – K-BuG, LGBL. Nr. 46/1984, in der Fassung des Landesgesetzes LGBL. Nr. 65/2012, wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 2 lautet:

„(2) Im Falle einer rechtskräftigen Verwaltungsstrafe nach Abs. 1 oder wegen unbefugter Ausübung des Gastgewerbes hat die Bezirksverwaltungsbehörde dem Buschenschankberechtigten die Ausübung des Buschenschankrechtes entweder auf die Dauer des jeweils laufenden Buschenschankes oder auch für einen nach Monaten oder Jahren zu bemessenden Zeitraum zu untersagen, wenn Umstände vorliegen, die eine Wiederholungsgefahr erkennen lassen. Von der Untersagung ist die Gemeinde zu verständigen.“

Artikel XXVI

Änderung des Kärntner Campingplatzgesetzes

Das Kärntner Campingplatzgesetz – K-CPG, LGBL. Nr. 143/1970, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 89/2012, wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Campingplätze mindestens alle drei Jahre vor Beginn der Hauptsaison daraufhin zu überprüfen, ob ihre Beschaffenheit und ihre Einrichtungen den Erfordernissen dieses Gesetzes und der Bewilligung entsprechen.“

2. Im § 15 Abs. 1 letzter Halbsatz entfällt die Wortfolge „, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet,“.

Artikel XXVII

Änderung des Kärntner Chancengleichheitsgesetzes

Das Kärntner Chancengleichheitsgesetz – K-ChG, LGBL. Nr. 8/2010, in der Fassung der Landesgesetze LGBL. Nr. 97/2010 und 16/2012, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Wortfolge „§ 28 Berufungsverfahren; Vermittlungsgespräch“ durch die Wortfolge „§ 28 Beschwerde; Vermittlungsgespräch“ ersetzt.

2. § 23 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Finanzämter haben der zuständigen Behörde Auskunft hinsichtlich solcher Verhältnisse des Menschen mit Behinderung und der zu seinem Unterhalt verpflichteten Personen zu erteilen, die unmittelbar die Abgabensfestsetzung beeinflusst haben, sofern diese Daten nicht aus einer Abgabensfestsetzung, die der zuständigen Behörde zugänglich ist, entnommen werden können und diese Auskunft für die Gewährung der Leistung erforderlich ist.“

3. § 24a Abs. 2 lautet:

„(2) Sind der Behörde keine geeigneten Sachverständigen im Sinne des Abs. 1 beigegeben oder stehen ihr solche gemäß Abs. 5 nicht zur Verfügung, darf die Behörde Sachverständige bestellen, welche die in Abs. 1 genannte oder eine andere, zur Beurteilung erforderliche, fachliche Eignung aufweisen.“

4. Der Einleitungssatz des § 26 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Verpflichtung zur Erlassung eines Bescheides bei der Neubemessung von Dauerleistungen oder für solche zu entrichtende Kostenbeiträge“

5. § 28 lautet:

„§ 28

Beschwerde; Vermittlungsgespräch

(1) Im Verfahren über die Zuerkennung, Minderung oder Einstellung von Leistungen kann ein Verzicht auf die Beschwerde im Sinne des § 7 Abs. 2 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes nicht wirksam abgegeben werden.

(2) Die Frist für die Erhebung einer Beschwerde beträgt sechs Wochen.

(3) Beschwerden sowie Vorlageanträge in Verfahren, in denen Leistungen nach diesem Gesetz zuerkannt werden, haben keine aufschiebende Wirkung. Das Verwaltungsgericht kann im Einzelfall den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung im Verfahren aufheben, wenn nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheides wegen Gefahr im Verzug nicht geboten ist.

(4) Der Mensch mit Behinderung kann bei dem zuständigen Träger nach § 44 ein Vermittlungsgespräch beantragen, wenn bei der Erledigung eines Antrages auf eine Leistung, auf welche kein Rechtsanspruch besteht, der Träger zu einer vom Antrag abweichenden Auffassung gelangt. Dieses Vermittlungsgespräch ist auf Verlangen des Menschen mit Behinderung unter Beiziehung der Anwältin (des Anwaltes) für Menschen mit Behinderung zu führen.“

6. Der Einleitungssatz des § 50 Abs. 1 lautet:

„(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht wer“

7. § 52 Abs. 3 lautet:

„(3) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird und nicht anderes bestimmt wird, sind sie in der nachstehenden Fassung anzuwenden:

- a) Bundespflegegeldgesetz, BGBl. Nr. 110/1993, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 71/2013;
- b) Datenschutzgesetz 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 57/2013;
- c) Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400/1988, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 156/2013;
- d) Exekutionsordnung, RGBl. Nr. 79/1896, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 33/2013;
- e) Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376/1967, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 163/2013;
- f) Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 165/2013.“

Artikel XXVIII

Änderung des Kärntner Dienstleistungsgesetzes

Das Kärntner Dienstleistungsgesetz – K-DLG, LGBL. Nr. 23/2012, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Im Verwaltungsverfahren können schriftliche Anbringen auch beim einheitlichen Ansprechpartner eingebracht werden.“

2. Dem § 11 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Behörde im Sinne dieses Abschnittes ist auch das Landesverwaltungsgericht.“

Artikel XXIX

Änderung des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 (25. K-DRG-Novelle)

Das Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994 – K-DRG 1994, LGBL. Nr. 71/1994, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 4/2013, wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Versetzung in den Ruhestand wird mit Ablauf des Monats, in dem die Entscheidung über die Versetzung in den Ruhestand rechtskräftig wird, oder mit Ablauf des darin festgesetzten späteren Monatsletzten wirksam.“

2. In § 15a Abs. 2 wird die Wortfolge „im Bescheid“ durch die Wortfolge „in der Entscheidung“ ersetzt.

3. § 16 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Beamte hat den Dienst spätestens zwei Wochen nach Rechtskraft der Entscheidung über die Wiederaufnahme in den Dienststand anzutreten.“

4. In § 20 Abs. 2 Z 2 wird der Ausdruck „Gericht“ durch den Ausdruck „ordentliches Gericht“ ersetzt.

5. § 42d Abs. 1 letzter Satz entfällt.

6. In § 45 Abs. 3 wird die Wortfolge „Wird dem Leiter einer Dienststelle in Ausübung seines Dienstes der begründete Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden gerichtlich strafbaren Handlung bekannt,“ durch die Wortfolge „Wird dem Leiter einer Dienststelle in Ausübung seines Dienstes der begründete Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fallenden strafbaren Handlung bekannt,“ ersetzt.

7. In § 48f Z 2 wird das Zitat „LGBL Nr. 81/1971, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBL. Nr. 57/1997,“ durch das Zitat „LGBL. Nr. 7/1999, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 42/2013,“ ersetzt.

8. In § 58 Abs. 1 wird die Wortfolge „Wird dem Beamten in Ausübung seines Dienstes der begründete Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden gerichtlich strafbaren Handlung bekannt,“ durch die Wortfolge „Wird dem Beamten in Ausübung seines Dienstes der begründete Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fallenden strafbaren Handlung bekannt,“ ersetzt.

9. In § 58 Abs. 2 Z 7 und § 77 Abs. 1 Z 3 wird jeweils die Wortfolge „eines Bescheides“ durch die Wortfolge „einer Entscheidung“ ersetzt.

10. § 79 Abs. 1b lautet:

„(1b) Ein Beamter,

1. der befristet zum Mitglied eines Organes einer zwischenstaatlichen Einrichtung über Vorschlag der oder im Einvernehmen mit der Republik Österreich bestellt wird, oder
2. der zum Vizepräsidenten eines Landes-schulrates oder des Stadtschulrates für Wien bestellt wird,

ist für die Dauer der Mitgliedschaft zu einem Organ einer zwischenstaatlichen Einrichtung oder der Bestellung zum Vizepräsidenten gegen Entfall der Bezüge beurlaubt.“

11. § 94 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Mitgliedschaft zur Leistungsfeststellungskommission endet mit der rechtskräftigen Abberufung, mit der rechtskräftigen Verhängung einer Disziplinarstrafe, mit dem Ablauf der Bestelldauer und mit dem Ausscheiden aus dem Dienststand. In den Fällen des Ablaufs der Bestelldauer und des Ausscheidens aus dem Dienststand haben die Mitglieder ihr Amt bis zur Bestellung neuer Mitglieder weiterhin auszuüben.“

12. § 95 lautet:

„§ 95

Aufhebung oder Abänderung von Bescheiden

Die Aufhebung und Abänderung von Bescheiden der Leistungsfeststellungskommission

1. gemäß § 13 Abs. 1 DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und
2. gemäß § 68 Abs. 2 AVG

obliegt abweichend von § 13 Abs. 2 Dienstrechtsverfahrensgesetz – DVG, BGBl. Nr. 29/1984, der Leistungsfeststellungskommission, die den Bescheid erlassen hat.“

13. § 97 Abs. 2 lautet:

„(2) In den Fällen des Abs. 1 Z 2 und 3 ist von dem Monatsbezug auszugehen, der dem Beamten aufgrund seiner besoldungsrechtlichen Stellung im Zeitpunkt der Fällung des Disziplinarerkenntnisses der Disziplinarkommission bzw. im Zeitpunkt der Verhängung der Disziplinarverfügung gebührt. Allfällige Kürzungen des Monatsbezuges sind bei der Strafbemessung nicht zu berücksichtigen.“

14. § 99 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Lauf der in Abs. 1 und 1a genannten Fristen wird – sofern der der Dienstpflichtverletzung zugrundeliegende Sachverhalt Gegenstand der Anzeige oder eines der folgenden Verfahren ist – gehemmt

1. für die Dauer eines Verfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof, dem Verwaltungsgerichtshof oder einem Verwaltungsgericht,
2. für die Dauer eines nach der StPO, eines bei einem Verwaltungsgericht oder einer Verwaltungsbehörde anhängigen Strafverfahrens,
3. für den Zeitraum zwischen der rechtskräftigen Beendigung oder, wenn auch nur vorläufigen, Einstellung eines Strafverfahrens und dem Einlangen einer diesbezüglichen Mitteilung bei der Dienstbehörde und
4. für den Zeitraum zwischen der Erstattung der Anzeige und dem Einlangen der Mitteilung
 - a) über die Beendigung des Strafverfahrens nach der StPO, des verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahrens,
 - b) der Staatsanwaltschaft über die Einstellung des gerichtlichen Strafverfahrens oder des (vorläufigen) Rücktritts von der Verfolgung,
 - c) der Verwaltungsbehörde oder des Verwaltungsgerichts über das Absehen von der Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens oder
 - d) über die Beendigung des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtbei der Dienstbehörde.“

15. § 100 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Wurde der Beamte wegen einer in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fallenden strafbaren Handlung oder verwaltungsbehördlich strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt und erschöpft sich die Dienstpflichtverletzung in der Verwirklichung des strafbaren Tatbestandes, so ist von der Verfolgung abzusehen, wenn anzunehmen ist, dass die Verhängung einer Disziplinarstrafe

nicht erforderlich ist, um den Beamten von der Begehung weiterer Dienstpflichten abzuhalten.

(2) Die Disziplinarbehörde ist an die dem Spruch eines rechtskräftigen Urteils zugrunde gelegte Tatsachenfeststellung eines Strafgerichts (Straferkenntnis eines Verwaltungsgerichts) gebunden. Sie darf auch nicht eine Tatsache als erwiesen annehmen, die das ordentliche Gericht (das Verwaltungsgericht) als nicht erweisbar angenommen hat.“

16. § 100 Abs. 3 wird der Ausdruck „strafgerichtliche“ durch den Ausdruck „gerichtliche“ ersetzt.

17. § 101 lautet:

„§ 101

Disziplinarbehörden

Disziplinarbehörden sind

1. das Amt der Landesregierung,
2. die Landesregierung,
3. die Disziplinarcommission.“

18. § 102 lautet:

„§ 102

Zuständigkeit

Zuständig sind

1. das Amt der Landesregierung zur Erlassung einer vorläufigen Suspendierung nach § 114 Abs. 2,
2. die Landesregierung zur Setzung von Maßnahmen nach § 114 Abs. 1 und zur Erlassung von Disziplinarverfügungen,
3. die Disziplinarcommission zur Erlassung von Disziplinarerkenntnissen und zur Entscheidung über Suspendierungen.“

19. § 103 Abs. 1 lautet:

„(1) Zur Durchführung des Disziplinarverfahrens gegen Beamte ist beim Amt der Landesregierung eine Disziplinarcommission einzurichten.“

20. § 103 Abs. 3 entfällt.

21. § 104 lautet:

„§ 104

Mitgliedschaft zur Disziplinarcommission

(1) Zu Mitgliedern der Disziplinarcommission dürfen nur Beamte des Dienststandes bestellt werden, gegen die kein Disziplinarverfahren anhängig ist. Mitglieder der Disziplinarcommission müssen österreichische Staatsbürger sein.

(2) Ein Beamter hat der Bestellung zum Mitglied der Disziplinarcommission Folge zu leisten.

(3) Die Mitgliedschaft zur Disziplinarcommission ruht vom Zeitpunkt der Einleitung eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluss, während der Zeit einer Maßnahme nach § 114 Abs. 1, 2 oder 4, der Außerdienststellung, der Erteilung einesurlaubes von mehr als drei Monaten und der Leistung des Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienstes.

(4) Die Mitgliedschaft zur Disziplinarcommission endet mit der rechtskräftigen Abberufung, mit der rechtskräftigen Verhängung einer Disziplinarstrafe, mit dem Ablauf der Bestelldauer und mit dem Ausscheiden aus dem Dienststand. In den Fällen des Ablaufs der Bestelldauer und des Ausscheidens aus dem Dienststand haben die Mitglieder ihr Amt bis zur Bestellung neuer Mitglieder weiterhin auszuüben.

(5) Im Bedarfsfall ist die Kommission durch Neubestellung von Kommissionsmitgliedern für den Rest der Funktionsdauer zu ergänzen. Das Recht zur Neubestellung richtet sich nach dem Recht zur Bestellung nach § 103 Abs. 2.“

22. § 105 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Die Disziplinarcommission verhandelt und entscheidet in Senaten, die aus dem Vorsitzenden der Kommission oder einem seiner Stellvertreter als Senatsvorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern bestehen.“

23. In § 105 Abs. 2 entfällt der Klammerausdruck „(Disziplinarobercommission)“.

24. In § 105 Abs. 3 entfällt die Wortfolge „und der Disziplinarobercommission“ und wird die Wortfolge „Die Kommissionen müssen“ durch die Wortfolge „Die Kommission muss“ ersetzt.

25. In § 106 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „und die Disziplinarobercommission“.

26. § 106 Abs. 2 lautet:

„(2) Dem Disziplinaranwalt wird das Recht eingeräumt,

1. gegen Bescheide der Disziplinarcommission gemäß Art. 132 Abs. 5 B-VG Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht und
2. gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts gemäß Art. 133 Abs. 8 B-VG Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.“

27. § 107 lautet:

„§ 107

Anwendung des AVG und des Zustellgesetzes

Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind auf das Disziplinarverfahren

1. das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, mit Ausnahme der §§ 2 bis 4, 12, 42 Abs. 1 bis 3, 44a bis 44 g, 51, 57, 62 Abs. 3, 68 Abs. 2 und 3 und 75 bis 79a sowie
2. das Zustellgesetz – ZustG, BGBl. Nr. 200/1982,

anzuwenden.“

28. § 111 Abs. 1 erster und zweiter Satz lauten:

„Der unmittelbar oder mittelbar zur Führung der Dienstaufsicht berufene Vorgesetzte (Dienstvorgesetzte) hat bei jedem begründeten Verdacht einer Dienstpflichtverletzung im Dienstweg unverzüglich den Leiter der für Personalangelegenheiten der Landesbediensteten zuständigen Organisationseinheit des Amtes der Landesregierung zu verständigen; dieser hat die zur vorläufigen Klarstellung des Sachverhaltes erforderlichen Erhebungen zu pflegen und sodann unverzüglich der Landesregierung Disziplinaranzeige zu erstatten. Erweckt der Verdacht einer Dienstpflichtverletzung auch den Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fallenden strafbaren Handlung, so haben Erhebungen zu unterbleiben, und es ist sofort der Landesregierung zu berichten.“

29. § 111 Abs. 2 lautet:

„(2) Von einer Anzeige an die Landesregierung ist abzusehen, wenn nach Ansicht des Leiters der für die Personalangelegenheiten der Landesbediensteten zuständigen Organisationseinheit des Amtes der Landesregierung eine Belehrung oder Ermahnung ausreicht.“

30. § 114 Abs. 2 lautet:

„(2) Wird über den Beamten die Untersuchungshaft verhängt oder könnte durch Maßnahmen nach Abs. 1 eine Gefährdung von wesentlichen Interessen des Dienstes nicht hintangehalten werden, so hat das Amt der Landesregierung die vorläufige Suspendierung mit Bescheid zu verfügen. Die vorläufige Suspendierung ist darüber hinaus zu verfügen, wenn es zur Wahrung des Ansehens des Amtes unabdingbar ist.“

31. § 114 Abs. 3 entfällt.

32. § 114 Abs. 4 bis 8 lauten:

„(4) Jede vorläufige Suspendierung ist unverzüglich der Disziplinarcommission mitzuteilen, die über die Suspendierung zu entscheiden hat. Die vorläufige Suspendierung endet spätestens mit rechtskräftiger Entscheidung der Disziplinarcommission oder des Landesverwaltungsgerichts über die Suspendierung. Ab dem Einlangen der Anzeige bei der Disziplinarcommission hat diese bei Vorliegen der in Abs. 2 genannten Voraussetzungen die Suspendierung zu verfügen.

(5) Jede durch Beschluss der Disziplinarcommission verfügte Suspendierung hat die Kürzung des Monatsbezuges des Beamten – unter Ausschluss der Kinderzulage – auf die Hälfte für die Dauer der Suspendierung zur Folge. Die Disziplinarcommission darf auf Antrag des Beamten oder von Amts wegen die Kürzung vermindern oder aufheben, wenn und soweit dies zur Aufrechterhaltung des notwendigen Lebensunterhaltes des Beamten und seiner Familienangehörigen, für die er sorgepflichtig ist, und der Person, mit der er in eingetragener Partnerschaft lebt und für die er sorgepflichtig ist, unbedingt erforderlich ist.

(6) Suspendierungen, vorläufige Versetzungen und Verwendungsänderungen enden spätestens mit dem rechtskräftigen Abschluss des Disziplinarverfahrens. Fallen die Umstände, die für diese Maßnahmen maßgebend gewesen sind, vorher weg, so ist die Suspendierung von der Disziplinarcommission, die vorläufige Versetzung oder Verwendungsänderung von der Landesregierung unverzüglich aufzuheben.

(7) Die Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht gegen eine vorläufige Suspendierung, eine Suspendierung, eine vorläufige Versetzung, eine vorläufige Verwendungsänderung oder gegen eine Entscheidung über die Verminderung (Aufhebung) der Bezugskürzung hat keine aufschiebende Wirkung. Das Landesverwaltungsgericht hat über die Beschwerde ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber binnen sechs Wochen nach Vorlage der Beschwerde zu entscheiden.

(8) Wird die Bezugskürzung auf Antrag des Beamten aufgehoben oder vermindert, so wird diese Verfügung mit dem Tag der Antragstellung wirksam.“

33. § 116 Abs. 1 lautet:

„(1) Kommt die Disziplinarbehörde während des Disziplinarverfahrens zur Ansicht, dass eine von Amts wegen zu verfolgende, in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fallende strafbare Handlung vorliegt, so hat

sie gemäß § 78 Strafprozeßordnung 1975 – StPO, BGBl. Nr. 631/1975, vorzugehen.“

34. § 116 Abs. 3 erster Halbsatz lautet:

„Das Disziplinarverfahren ist weiterzuführen und binnen sechs Monaten abzuschließen, nachdem,“

35. In § 118 Abs. 5 wird die Wortfolge „der frühere Bescheid“ durch die Wortfolge „die frühere Entscheidung“ ersetzt.

36. § 121 entfällt.

37. § 125 Abs. 2 zweiter Satz entfällt.

38. § 126 Abs. 2 zweiter Satz entfällt.

39. § 126 Abs. 6 letzter Satz lautet:

„Die Entscheidung des Vorsitzenden und des Senates sind Verfahrensordnungen.“

40. § 127a Abs. 2 lautet:

„(2) Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Disziplinarsenat kann ungeachtet eines Parteienantrages Abstand genommen werden, wenn der Sachverhalt infolge Bindung an die dem Spruch eines rechtskräftigen Urteils eines Strafgerichtes oder eines Straferkenntnisses eines Verwaltungsgerichtes zu Grunde gelegte Tatsachenfeststellung hinreichend geklärt ist.“

41. § 127a Abs. 3 entfällt.

42. In § 128 Abs. 1 entfällt der Klammerausdruck „(Disziplinaroberkommission)“.

43. In § 130 Abs. 2 wird der Ausdruck „Disziplinaroberkommission“ durch den Ausdruck „Disziplinarkommission“ ersetzt.

44. § 131 lautet:

„§ 131

Verschlechterungsverbot

Auf Grund einer vom Beschuldigten erhobenen Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht darf das Disziplinarerkenntnis nicht zu seinen Ungunsten abgeändert werden.“

45. Nach § 137 wird folgender 8. Abschnitt eingefügt:

„8. Abschnitt

Verwaltungsgerichtsbarkeit

§ 137a

Entscheidungsfristen

Das Landesverwaltungsgericht hat in den Angelegenheiten der §§ 14, 15a, 38 und 40 bin-

nen drei Monaten, in den Angelegenheiten der §§ 29 Abs. 3, 94 Abs. 5, 105 Abs. 3, 125 Abs. 2 und 126 Abs. 1 binnen sechs Wochen nach Vorlage der Beschwerde zu entscheiden.“

46. § 141 Abs. 3 lautet:

„(3) Änderungen des Monatsbezuges werden mit dem auf den maßgebenden Tag folgenden Monatsersten oder, wenn der maßgebende Tag der Monatserste ist, mit diesem Tag wirksam. Maßgebend ist, unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 4 und 5, wenn die Änderungen keiner bescheidmäßigen Verfügung bedürfen, der Tag des die Änderung bewirkenden Ereignisses, wenn sie durch Bescheid oder Erkenntnis verfügt werden, der nach Eintritt der Rechtskraft im Bescheid oder Erkenntnis festgesetzte Tag oder, wenn ein solcher nicht festgesetzt ist, der Tag des Eintritts der Rechtskraft der Entscheidung.“

47. § 144 Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. durch eine mit Bescheid oder Erkenntnis getroffene rechtskräftige Feststellung, dass der Beamte den von ihm zu erwartenden Arbeitserfolg trotz Ermahnung nicht aufgewiesen hat, vom Zeitpunkt der Rechtskraft dieser Entscheidung an; die Dauer der Hemmung richtet sich nach der Anzahl der Kalenderjahre, für die diese Feststellung gilt;“

48. § 147 Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. der Beamte im Strafverfahren vor den ordentlichen Gerichten verurteilt wird,“

49. § 147 Abs. 1 Z 3 lautet:

„3. er während des Strafverfahrens vor den ordentlichen Gerichten oder des Disziplinarverfahrens aus dem Dienstverhältnis austritt.“

50. § 148 Abs. 2 letzter Satz lautet:

„Leistet der Ersatzpflichtige nicht Ersatz, so sind die rückforderbaren Leistungen im Weg der Verwaltungsvollstreckung hereinzubringen.“

51. In § 151 Abs. 6 und § 205 Abs. 2 wird die Wortfolge „des Bescheides“ durch die Wortfolge „der Entscheidung“ ersetzt.

52. § 167 Abs. 3 letzter Satz lautet:

„Die Vollstreckung von Entscheidungen, mit denen Pensionsbeiträge vorgeschrieben werden, hat im Weg der Verwaltungsvollstreckung zu erfolgen.“

53. § 236a Abs. 4 Z 3 lautet:

„3. wenn der Beamte im Besitz einer rechtskräftig festgestellten Begünstigung nach § 14 Abs. 1 oder 2 des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, oder eines Behindertenpasses nach § 40 des Bundesbehindertengesetzes, BGBl. Nr. 283/1990, ist, in dem eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 80 vH festgestellt wird.“

54. § 236a Abs. 5 lautet:

„(5) Wird der Landesregierung binnen einem Jahr nach Rechtskraft der Entscheidung über die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit (§ 14) vom Beamten eine rechtskräftige Feststellung oder ein Behindertenpass iSd Abs. 4 Z 3 vorgelegt, so hat die Landesregierung die Höhe des Ruhegenusses des Beamten neu zu bemessen, wenn das Vorliegen des Bescheides oder des Erkenntnisses oder des Behindertenpasses iSd Abs. 4 Z 3 eine Erhöhung des Ruhegenusses bewirken würde. Die Entscheidung über die neue Bemessung des Ruhegenusses wird mit dem der Vorlage des Bescheides oder des Erkenntnisses oder des Behindertenpasses iSd Abs. 4 Z 3 folgenden Monatsersten wirksam.“

55. In § 250 Abs. 1 lit. b wird der Ausdruck „inländisches Gericht“ durch den Ausdruck „inländisches ordentliches Gericht“ ersetzt.

56. § 266 Abs. 2 letzter Satz lautet:

„Leistet der Ersatzpflichtige oder sein gesetzlicher Vertreter nicht Ersatz, so sind die rückforderbaren Leistungen im Weg der Verwaltungsvollstreckung hereinzubringen.“

57. § 266a wird die Wortfolge „ein Ruhestandsversetzungsbescheid“ durch die Wortfolge „eine Entscheidung über eine Ruhestandsversetzung“ ersetzt.

58. § 282 Abs. 4 lautet:

„(4) Auf das aus der Entscheidung über die Anrechnung erwachsene Recht kann nicht verzichtet werden.“

59. In § 284 Abs. 4 wird die Wortfolge „nach dem Eintritt der Rechtskraft des Bemessungsbescheides“ durch die Wortfolge „nach dem Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung über die Bemessung des besonderen Pensionsbeitrages“ ersetzt.

60. § 284 Abs. 8 lautet:

„(8) Die Vollstreckung von Entscheidungen, mit denen besondere Pensionsbeiträge vorge-

schrieben werden, hat im Weg der Verwaltungsvollstreckung zu erfolgen.“

61. § 288 Abs. 1 dritter Satz lautet: „Die Vollstreckung von Entscheidungen, mit denen Pensionsbeiträge vorgeschrieben werden, hat im Weg der Verwaltungsvollstreckung zu erfolgen.“

62. § 296 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Abs. 1 bis 4 sind auf Beamte anzuwenden über deren Ansprüche auf Nebengebührenwerte (einschließlich allfälliger Gutschriften) aus einem früheren Dienstverhältnis nach Abs. 1 und 2 im bestehenden Dienstverhältnis noch keine rechtskräftige Entscheidung getroffen worden ist.“

63. Nach § 302 Abs. 2 Z 2 wird folgendes Zitat eingefügt:

„2a. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 161/2013“

64. In § 302 Abs. 2 Z 23 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 6/2010“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 120/2012“ ersetzt.

65. Nach § 302 Abs. 2 Z 24 wird folgendes Zitat eingefügt:

„24a. Ehegesetz, dRGBl. I S 807/1938, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 15/2013“

66. Nach § 302 Abs. 2 Z 63 wird folgendes Zitat eingefügt:

„63a. Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 33/2013“

67. Nach § 302 Abs. 2 Z 65 wird folgendes Zitat eingefügt:

„66. Zustellgesetz – ZustG, BGBl. Nr. 200/1982, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 33/2013“

Artikel XXX

Änderung des Kärntner Elektrizitätsgesetzes

Das Kärntner Elektrizitätsgesetz – K-EG, LGBL. Nr. 47/1969, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 1/2013, wird wie folgt geändert:

1. § 20 lit. d lautet:

„d) eine Entscheidung über die Enteignung ist erst vollstreckbar, sobald der im Enteignungsbescheid oder in einem gesonderten

Bescheid bestimmte Entschädigungsbetrag oder der im Enteignungsbescheid festgelegte vorläufige Sicherstellungsbetrag (lit. b) bei einem ordentlichen Gericht hinterlegt oder an den Enteigneten ausbezahlt ist;“

2. Im § 20 lit. h werden die Worte „eines Enteignungsbescheides“ durch die Worte „einer Entscheidung über die Enteignung“ ersetzt.

3. § 22 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Wer den Bestimmungen der §§ 8 und 9 Abs. 1 und 4 sowie den auf Grund des § 7 ergangenen Entscheidungen zuwiderhandelt, begeht, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung.“

Artikel XXXI

Änderung des Kärntner Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetzes 2011

Das Kärntner Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz 2011, LGBI. Nr. 10/2012, wird wie folgt geändert:

1. Der Kurztitel des Gesetzes lautet:

„Kärntner Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz 2011 – K-ElWOG“

2. § 18 lit. c lautet:

„c) eine Entscheidung, mit der Zwangsrechte eingeräumt worden sind, ist erst vollstreckbar, wenn der bescheidmäßig festgesetzte Entschädigungsbetrag oder der festgelegte vorläufige Sicherstellungsbetrag an den Anspruchsberechtigten ausbezahlt oder bei einem ordentlichen Gericht hinterlegt worden ist;“

3. § 19 Abs. 3 letzter Satz lautet:

„Wird die nachträgliche Genehmigung beantragt, der Antrag aber in der Folge zurückgezogen, zurückgewiesen oder abgewiesen, so wird die Vorschreibung nach Abs. 1 nach neuerlichem Ablauf der gesetzten Frist, gerechnet ab der Zurückziehung des Antrags oder Rechtskraft der Entscheidung, vollstreckbar.“

4. § 29 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Wird innerhalb von sechs Monaten nach der Anzeige gemäß Abs. 1 kein Feststellungsbescheid erlassen, ist der Benannte berechtigt, die Tätigkeit eines Bilanzgruppenkoordinators auszuüben.“

5. § 29 Abs. 8 lautet:

„(8) Die Behörde hat die Entscheidung gemäß Abs. 7 aufzuheben, sobald vom Regelzo-

nenführer ein geeigneter Bilanzgruppenkoordinator benannt wird. Vor der Aufhebung der Entscheidung ist Abs. 1 letzter Satz anzuwenden.“

6. § 60 Abs. 11 lautet:

„(11) Die Regulierungsbehörde hat die Landesregierung von jeder Genehmigung oder Untersagung der Tätigkeit eines Bilanzgruppenverantwortlichen unter Anschluss der Abschrift der jeweiligen Entscheidung zu verständigen.“

7. § 64 lautet:

„§ 64
Zuständigkeit

Sofern im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist, ist Behörde im Sinne dieses Gesetzes die Landesregierung.“

8. Im § 71 entfällt in den Abs. 1 bis 4 jeweils die Wortfolge „den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder“.

9. § 71 Abs. 3 lit. w lautet:

„w) Entscheidungen der Behörde aufgrund dieses Gesetzes nicht oder nicht fristgerecht nachkommt.“

Artikel XXXII

Änderung des Kärntner EVTZ-Gesetzes
Das Kärntner EVTZ-Gesetz – K-EVTZG, LGBI. Nr. 20/2009, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 entfällt.

2. Im § 4 entfallen im bisherigen Abs. 1 die Bezeichnung „(1)“ sowie der Abs. 2.

Artikel XXXIII

Änderung des Kärntner Familienförderungsgesetzes

Das Kärntner Familienförderungsgesetz – K-FFG, LGBI. Nr. 10/1991, zuletzt in der Fassung des Landesgesetzes LGBI. Nr. 67/2010, wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 3 lit. b lautet:

„b) bei zur Einkommensteuer veranlagten Personen das gemäß § 2 Abs. 2 EStG 1988 zu ermittelnde Einkommen, ohne Abzug der Sonderausgaben (§ 18 EStG 1988), abzüglich der Werbungskosten gemäß § 16 Abs. 1 EStG 1988, der außergewöhnlichen Belastungen gemäß § 34 EStG 1988 und der Freibeträge nach den §§ 10, 35, 41 Abs. 3, 104, 105 und 106a EStG 1988 sowie der festgesetzten Einkommensteuer; sind

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit in der Entscheidung über die Festsetzung der Einkommensteuer enthalten, so sind diese im Sinne von lit. a zu berechnen;“

Artikel XXXIV

Änderung des Kärntner Feuerwehrgesetzes

Das Kärntner Feuerwehrgesetz – K-FWG, LGBl. Nr. 48/1990, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 10/2013, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 3a lit. c erster Halbsatz lautet:

„nicht durch ein ordentliches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden ist;“

2. § 8 Abs. 3b zweiter Satz lautet:

„Der Ausschluss von der Aufnahme als Mitglied einer Freiwilligen Feuerwehr tritt ferner nicht ein, wenn ein ordentliches Gericht die Strafe bedingt nachgesehen hat.“

3. § 8 Abs. 7a erster Satz lautet:

„Die Mitgliedschaft zur Freiwilligen Feuerwehr endet mit dem Austritt, mit Rechtskraft der Entscheidung über den Ausschluss (Abs. 6) oder im Falle einer rechtskräftigen strafgerichtlichen Verurteilung, wenn die Einbringung der Anklageschrift gemäß Abs. 7 mit dem Ruhen der Mitgliedschaft verbunden war.“

4. § 11 Abs. 4 zweiter bis vierter Satz lauten:

„Wurde eine Entscheidung über die Befreiung erlassen, hat der Betrieb der Gemeinde für den ausschließlich oder überwiegend von der Gemeinde zu gewährleistenden Brandschutz einen angemessenen Beitrag zu leisten. Über die Höhe der Beitragsleistung für den von der Gemeinde zu leistenden Brandschutz kann eine Vereinbarung getroffen werden. Kommt eine Vereinbarung binnen drei Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung über die Befreiung nicht zustande, hat die Gemeinde die Höhe der Beitragsleistung mit Bescheid festzusetzen.“

5. § 11 Abs. 11 erster Satz lautet:

„Ist eine Betriebsfeuerwehr (Brandschutzgruppe) aufgrund einer Entscheidung nach Abs. 3 einzurichten, so hat der Betriebsinhaber auf Vorschlag des Betriebsfeuerwehrkommandanten (des Leiters der Brandschutzgruppe) nach Anhörung des Bürgermeisters eine Brandschutzordnung zu erlassen.“

6. § 41b Abs. 1 lautet:

„(1) Der Landesfeuerwehrkommandant ist gegenüber jenen Landesbediensteten, die bei der Kärntner Landesfeuerweherschule Dienst verrichten mit der Wahrnehmung sämtlicher Maßnahmen des Dienst- und Besoldungsrechtes betraut. Davon ausgenommen sind:

- a) Maßnahmen nach den §§ 6 und 23 bis 35b des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 – K-DRG 1994,
- b) Maßnahmen nach den §§ 91 bis 95 des K-DRG 1994, hinsichtlich der Verfahren vor den Leistungsfeststellungskommissionen,
- c) Disziplinarangelegenheiten der Landesbeamten, soweit die Zuständigkeit der Disziplinarkommission nach dem K-DRG 1994 gegeben ist,
- d) Maßnahmen nach § 79 des Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetzes 1994,
- e) Versetzungen und Dienstzuteilungen zu Dienststellen des Landes,
- f) die Erlassung von Verordnungen,
- h) Angelegenheiten der Ruhe- und Versorgungsgenüsse der Bediensteten.

Hinsichtlich der betrauten Angelegenheiten ist der Landesfeuerwehrkommandant an die Weisung der Landesregierung gebunden.“

7. § 48 Abs. 5 letzter Satz entfällt.

8. Im § 54 entfällt die Wortfolge „den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder“.

Artikel XXXV

Änderung des Kärntner Fischereigesetzes

Das Kärntner Fischereigesetz – K-FG, LGBl. Nr. 62/2000, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 2/2013, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis entfällt § 61.

2. § 9 Abs. 4 zweiter Satz lautet:

„Kommt zwischen den Beteiligten eine schriftliche Vereinbarung über die Vergütung innerhalb von drei Monaten nach rechtskräftiger Zuweisung nach Abs. 1 nicht zustande, ist die Höhe der Vergütung auf Antrag eines Beteiligten von der Bezirksverwaltungsbehörde unter Bedachtnahme auf den angemessenen Pachtzins für vergleichbare Fischgewässer mit Bescheid festzusetzen.“

3. § 52 Abs. 7 und 8 lauten:

„(7) Die Entrichtung des Revierbeitrages hat bis 30. April jeden Jahres, im Fall der Neu-

festsetzung des Revierbeitrages binnen vier Wochen nach Rechtskraft der Festsetzung des Revierbeitrages zu erfolgen.

(8) Rückständige Revierbeiträge sind von der Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag des Vorsitzenden des Fischereirevierversandes im Weg der Verwaltungsvollstreckung einzutreiben.“

4. In § 57 Abs. 2 werden das Zitat „B-VG“ durch das Zitat „B-VG, BGBl. Nr. 1/1930,“ und das Zitat „AVG“ durch das Zitat „AVG, BGBl. Nr. 51/1991,“ ersetzt.

5. § 60 Abs. 2 lautet:

„(2) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der nachstehend angeführten Fassung anzuwenden:

- a) Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 161/2013,
- b) Bundes-Verfassungsgesetz – B-VG, BGBl. Nr. 1/1930, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 164/2013,
- c) Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 134/2013,
- d) Tilgungsgesetz 1972, BGBl. Nr. 68/1972, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 87/2012,
- e) Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2013,
- f) Vereinsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 66/2002, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 161/2013,
- g) Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2013“

6. § 61 entfällt.

7. § 63 Abs. 7 entfällt.

Artikel XXXVI

Änderung des Kärntner Fleischuntersuchungsgebührengesetzes

Das Kärntner Fleischuntersuchungsgebührengesetz – FUGG, LGBL. Nr. 34/1995, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 42/2010, wird wie folgt geändert:

1. Die Buchstabenabkürzung des Gesetzes lautet:

„K-FUGG“

2. § 10 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Aufzeichnungen sind der Abgabenbehörde bis zum 15. des auf die jeweilige Untersuchung, Kontrolle oder Überprüfung folgenden Monats zu übermitteln.“

3. § 11 lautet:

„§ 11

Abgabenbehörden

Abgabenbehörde für die Gebührenerhebung ist für die Untersuchungen, Kontrollen und Überprüfungen nach § 3 lit. e, f und g die Bezirksverwaltungsbehörde, im Übrigen der Bürgermeister.“

4. Im § 12 Abs. 1 erster und zweiter Satz entfallen jeweils die Worte „erster Instanz“.

Artikel XXXVII

Änderung des Kärntner Gasgesetzes

Das Kärntner Gasgesetz – K-GG, LGBL. Nr. 7/2000, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 3 wird die Wortfolge „im Bewilligungsbescheid“ durch die Wortfolge „in der Bewilligung“ ersetzt.
2. In § 7 Abs. 1 wird die Wortfolge „auch dem Bewilligungsbescheid“ durch die Wortfolge „auch der Bewilligung“ ersetzt.
3. In § 7 Abs. 3 wird die Wortfolge „und dem Bewilligungsbescheid“ durch die Wortfolge „und der Bewilligung“ ersetzt.
4. In § 10 wird die Wortfolge „des Bewilligungsbescheides“ durch die Wortfolge „der Bewilligung“ ersetzt.
5. In § 11 Abs. 1 wird die Wortfolge „Rechtskraft des Bewilligungsbescheides“ durch die Wortfolge „Rechtskraft der Bewilligung“ ersetzt.

6. § 12 Abs. 2 letzter Satz lautet:

„Berufungen und Beschwerden an das Landesverwaltungsgericht gegen diese Bescheide haben keine aufschiebende Wirkung.“

7. § 15 Abs. 1 lit. d wird das Wort „Bescheiden“ durch das Wort „Entscheidungen“ ersetzt.

8. § 15 Abs. 2 lautet:

„(2) Verwaltungsübertretungen sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Gelstrafe bis zu 7300 Euro zu bestrafen.“

Artikel XXXVIII

Änderung der Kärntner
Gefahrenpolizei- und Feuerpolizeiordnung
Die Kärntner Gefahrenpolizei- und Feuerpolizeiordnung – K-GFPO, LGBL. Nr. 67/2000,

zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 4/2012, wird wie folgt geändert:

1. § 26 Abs. 2 lit. a lautet:

„a) ob die Vorschriften dieses Gesetzes oder der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und Entscheidungen durch die Gebäudeeigentümer (Eigentümer der Anlage) und die Nutzungsberechtigten eingehalten werden oder sonst Missstände in feuerpolizeilicher Hinsicht vorliegen;“

2. Die Einleitung des § 47 Abs. 3 lautet:

„Auf das Enteignungsverfahren und das Verfahren zur Festsetzung der Entschädigung durch das Landesgericht sind die Bestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes mit folgenden Abweichungen anzuwenden:“

3. § 48 lautet:

„§ 48

Anrufung des Landesgerichts

(1) Der Antrag auf Festsetzung der Entschädigung durch das Landesgericht kann nur mit Zustimmung des Antragsgegners zurückgezogen werden. Bei Zurücknahme des Antrags gelten der im Enteignungsbescheid bestimmte Entschädigungsbetrag und die festgesetzte Leistungsfrist als vereinbart.

(2) Die Vollstreckung der rechtskräftigen Entscheidung über die Enteignung ist erst zulässig, wenn die im Enteignungsbescheid ermittelte Entschädigung bezahlt oder bei einem ordentlichen Gericht hinterlegt ist.“

4. § 51 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Der Bürgermeister hat dem Bund die der Gemeinde im Zuge der Bekämpfung von Waldbränden erwachsenen Kosten gemäß §§ 39 und 40 binnen sechs Monaten nach der Beendigung der Brandbekämpfungsmaßnahmen, im Falle einer Entscheidung über die Höhe der Entschädigung durch die ordentlichen Gerichte binnen zwei Monaten ab dem Zeitpunkt, ab dem sie ziffernmäßig feststehen, bekannt zu geben.“

5. Die Einleitung des § 54 Abs. 1 lautet:

„Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer“

Artikel XXXIX

Änderung des Kärntner
Gemeindebedienstetengesetzes 1992

Das Kärntner Gemeindebedienstetengesetz 1992 – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, zuletzt in

der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 11/2013, wird wie folgt geändert:

1. In § 15 Abs. 4 entfällt der Ausdruck „bescheidmäßigen“.

2. § 15 Abs. 11 und 12 entfallen.

3. Die Überschrift des § 16 lautet:

„§ 16

Leistungsfeststellungskommission“

4. § 16 Abs. 3 und 4 entfallen.

5. In § 16 Abs. 5 entfällt das Zitat „und nach Abs. 4 lit. b bis d“.

6. § 16 Abs. 6 lautet:

„(6) Für jedes Mitglied der Leistungsfeststellungskommission nach Abs. 2 lit. a, c und d ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Ersatzmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Mitglieder.“

7. In § 16 Abs. 7 entfällt jeweils die Wortfolge „und der Leistungsfeststellungsoberkommission“ sowie der letzte Satz.

8. In § 16 Abs. 8 entfällt die Wortfolge „und zur Leistungsfeststellungsoberkommission“.

9. § 16 Abs. 9 lautet:

„(9) Die Mitgliedschaft zur Leistungsfeststellungskommission endet mit der rechtskräftigen Abberufung, mit der rechtskräftigen Verhängung einer Disziplinarstrafe, mit der Bestellung der neuen Mitglieder nach Ablauf des Gemeindewahlabschnittes und mit dem Ausscheiden aus dem Dienststand. In den Fällen des Ablaufs der Bestelldauer und des Ausscheidens aus dem Dienststand haben die Mitglieder ihr Amt bis zur Bestellung neuer Mitglieder weiterhin auszuüben.“

10. In § 16 Abs. 10 entfällt die Wortfolge „und der Leistungsfeststellungsoberkommission“.

11. In § 16 Abs. 11 entfällt die Wortfolge „und Leistungsfeststellungsoberkommission“.

12. § 16a lautet:

„§ 16a

Verfahren vor der Leistungsfeststellungskommission

(1) An einer Sitzung der Leistungsfeststellungskommission haben der Vorsitzende, die

Mitglieder nach § 16 Abs. 2 lit. b und c und diejenigen beiden Mitglieder nach Abs. 2 lit. d teilzunehmen, die derselben Verwendungsgruppe bzw. Entlohnungsgruppe angehören, wie der öffentlich-rechtliche Gemeindebedienstete, dessen Leistung festzustellen ist. War eine Bestellung von Mitgliedern nach § 16 Abs. 2 lit. d nicht möglich, so haben an der Sitzung der Leistungsfeststellungskommission zwei sonstige Mitglieder nach § 16 Abs. 2 lit. d teilzunehmen, die einer höheren Verwendungsgruppe bzw. Entlohnungsgruppe angehören als der öffentlich-rechtliche Gemeindebedienstete, dessen Leistung festzustellen ist.

(2) Die Leistungsfeststellungskommission ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und drei weitere Mitglieder anwesend sind; die Kommission fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Der Vorsitzende stimmt zuletzt ab und gibt bei Stimmgleichheit mit seiner Stimme den Ausschlag.

(3) Die Mitglieder der Leistungsfeststellungskommission haben sich der Ausübung ihres Amtes zu enthalten, wenn sie als Vorgesetzte bei der Berichterstattung über die Leistung eines Beamten mitgewirkt haben.

(4) Die Mitglieder der Leistungsfeststellungskommission haben Anspruch auf Reisegebühren nach den für sie in ihrer Eigenschaft als Bedienstete des Landes oder einer Gemeinde oder als Bürgermeister geltenden Reisegebührenvorschriften. Der Anspruch auf Reisegebühren besteht gegenüber dem Land.

(5) Die Mitglieder der Leistungsfeststellungskommission sind in Ausübung dieses Amtes an keine Weisungen gebunden. Die Leistungsfeststellungskommission muss die Landesregierung auf Verlangen über alle Gegenstände ihrer Geschäftsführung informieren.“

13. In § 47 Abs. 4 wird die Wortfolge „ein Bescheid“ durch die Wortfolge „eine Entscheidung“ ersetzt.

14. § 48 Abs. 7 letzter Satz lautet:
„Rückständige Leistungen sind im Weg der Verwaltungsvollstreckung einzutreiben.“

15. In § 49 Abs. 4 wird die Wortfolge „nach Erlassung des Bescheides“ durch die Wortfolge „nach Verkündung oder Zustellung der Entscheidung“ ersetzt.

16. In § 55 Abs. 2 wird die Wortfolge „des erstinstanzlichen Disziplinarerkenntnisses“ durch die Wortfolge „des Disziplinarerkenntnisses der Disziplinarcommission“ ersetzt.

17. § 58 Abs. 1 lautet:

„(1) Wurde der Beamte wegen einer in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fallenden strafbaren Handlung oder verwaltungsbehördlich strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt und erschöpft sich die Dienstpflichtverletzung in der Verwirklichung des strafbaren Tatbestandes, so ist von der Verfolgung abzusehen, wenn anzunehmen ist, dass die Verhängung einer Disziplinarstrafe nicht erforderlich ist, um den Beamten von der Begehung weiterer Dienstpflichten abzuhalten.“

18. § 58 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Disziplinarbehörde ist an die dem Spruch eines rechtskräftigen Urteils zugrunde gelegte Tatsachenfeststellung eines Strafgerichts (Straferkenntnis eines Verwaltungsgerichts) gebunden. Sie darf auch nicht eine Tatsache als erwiesen annehmen, die das ordentliche Gericht (das Verwaltungsgericht) als nicht erweisbar angenommen hat.“

19. In § 58 Abs. 3 wird der Ausdruck „strafgerichtliche“ durch den Ausdruck „gerichtliche“ ersetzt.

20. In § 59 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „in erster Instanz“.

21. § 60 entfällt.

22. In § 60a Abs. 1, 2, 3, 5, 6 entfallen jeweils die Worte „und Disziplinaroberkommission“ und „oder Disziplinaroberkommission“, „und zur Disziplinaroberkommission“ sowie „und der Disziplinaroberkommission“.

23. § 60a Abs. 4 lautet:

„(4) Die Mitgliedschaft zur Disziplinarcommission endet mit der rechtskräftigen Abberufung, mit der rechtskräftigen Verhängung einer Disziplinarstrafe, mit dem Ausscheiden aus dem Dienststand und mit der Bestellung der neuen Mitglieder nach Ablauf des Gemeindewahlabschnittes. In den Fällen des Ablaufs der Bestelldauer haben die Mitglieder ihr Amt bis zur Bestellung der neuen Mitglieder weiterhin auszuüben.“

24. In § 61 entfallen die Worte „und die Disziplinaroberkommission“.

25. In § 64 entfällt die Absatzbezeichnung „(1)“ und Absatz 2.

26. § 65 Abs. 1 lautet:

„(1) Soweit in diesem Abschnitt nicht anderes bestimmt ist, ist auf das Disziplinarverfahren das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz anzuwenden.“

setz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, mit Ausnahme der §§ 2 bis 4, 12, 42 Abs. 1 bis 3, 44a bis 44g, 51, 57, 62 Abs. 3, 68 Abs. 2 und 3 und 75 bis 79a anzuwenden.“

27. § 65 Abs. 4 letzter Satz entfällt.

28. § 75 Abs. 2 lautet:

„(2) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, und nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, sind diese in der nachstehend angeführten Fassung anzuwenden:

1. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 139/2013
2. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 161/2013
3. Finanzausgleichsgesetz 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 165/2013
4. Strafregistergesetz 1968, BGBl. Nr. 277/1968, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 161/2013
5. Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 – VVG, BGBl. Nr. 53/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 33/2013“

29. Nach § 75 wird folgender VI. Abschnitt eingefügt:

„VI. Abschnitt
Verwaltungsgerichtsbarkeit

§ 76
Entscheidungsfristen

Das Landesverwaltungsgericht hat in den Angelegenheiten des § 18 binnen zwei Monaten und in den Angelegenheiten der §§ 6d Abs. 5, 16 Abs. 10, 60 Abs. 5 und § 65 Abs. 4 binnen sechs Wochen nach Vorlage der Beschwerde zu entscheiden.“

Artikel XL

Änderung des Kärntner Gemeindegrund-Benützungsgesetzes

Das Kärntner Gemeindegrund-Benützungsgesetz – K-GGBG, LGBl. Nr. 2/1959, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 85/2010, wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 3 lautet:

„(3) Über Streitigkeiten aus Vereinbarungen gemäß den Abs. 1 und 2 entscheidet die Abgabenbehörde mit Bescheid.“

Artikel XLI

Änderung des Kärntner
Gemeindekanalisationsgesetzes

Das Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz, LGBl. Nr. 62/1999, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 89/2012, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 lautet:

„(3) Für die Entschädigung und das Verfahren für Eigentumsbeschränkungen nach Abs. 1 gelten, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen der §§ 46 bis 49 der Kärntner Gefahrenpolizei- und Feuerpolizeiordnung sinngemäß. Eine Beschwerde gegen die im Verwaltungsweg zuerkannte Entschädigung an das Landesverwaltungsgericht ist nicht zulässig, doch kann jeder der beiden Teile, wenn er sich durch die Entscheidung benachteiligt erachtet, innerhalb eines Jahres nach Zustellung des Enteignungsbescheids die Feststellung des Betrages der Entschädigung beim Landesgericht begehren.“

2. § 27 Abs. 1 lit. b lautet:

„b) einer Entscheidung über die Verpflichtung zum Anschluss an die Kanalisationsanlage (§ 4 Abs. 2) und zur Auflassung eigener Abwasserbeseitigungsanlagen (§ 4 Abs. 3) nicht nachkommt;“

3. § 27 Abs. 2 lautet:

„(2) Verwaltungsübertretungen sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis 2.180 Euro zu betrafen, sofern die Tat nicht nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist.“

Artikel XLII

Änderung des Kärntner
Gemeindemitarbeiterinnengesetzes

Das Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetz – K-GMG, LGBl. Nr. 96/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 11/2013, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 6 erster Satz entfällt.

2. In § 47 Abs. 1 wird die Wortfolge „alle Pensionsbescheide“ durch die Wortfolge „alle Pensionsentscheidungen“ ersetzt.

3. § 47 Abs. 2 lautet:

„(2) Wird der Gemeindemitarbeiterin in Ausübung ihres Dienstes der begründete Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden

in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fallenden strafbaren Handlung, die den Wirkungsbereich der Dienststelle, der sie angehört, betrifft, bekannt, so hat sie dies unverzüglich der Leiterin der Dienststelle zu melden.“

4. In § 47 Abs. 5 lit. a wird die Wortfolge „eines Bescheides“ durch die Wortfolge „einer Entscheidung“ ersetzt.

5. § 47 Abs. 6 lautet:

„(6) Wird der Leiterin einer Dienststelle in Ausübung ihres Dienstes der begründete Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fallenden strafbaren Handlung, die den Wirkungsbereich der von ihr geleiteten Dienststelle betrifft, bekannt, so hat sie dies unverzüglich der Bürgermeisterin zu melden. Die Anzeigepflicht richtet sich nach § 78 der Strafprozeßordnung 1975 (StPO), BGBl. Nr. 631/1975.“

6. § 61 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Anspruch auf das höhere Urlaubsausmaß ist in den Fällen des Abs. 1 gegeben, wenn die vorausgesetzte Altersstufe im Verlauf des Kalenderjahres erreicht wird; in den Fällen des Abs. 2 ist der Anspruch auf das höhere Urlaubsausmaß mit der die Erwerbsminderung oder die Erhöhung der Erwerbsminderung beinhaltenden rechtskräftigen Feststellung eines Bundessozialamtes oder des Bundesverwaltungsgerichtes für das gesamte Kalenderjahr gegeben.“

7. § 93 Abs. 1 lit. j lautet:

„j) mit Zuerkennung einer Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung mit Ablauf des Monats, in dem die Entscheidung über die Zuerkennung der Pension vorgelegt wird, es sei denn, in der Entscheidung ist ein späteres Datum festgelegt, dann mit diesem Datum.“

8. § 125 Abs. 2 lautet:

„(2) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der nachstehend angeführten Fassung und mit dem nachstehend angeführten Titel anzuwenden:

1. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 139/2013;
2. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 161/2013;

3. Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 57/2013;

4. Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376/1967, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 81/2013;

5. Einkommensteuergesetz 1988 – EStG 1988, BGBl. Nr. 400/1988, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 53/2013;

6. Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz 1987 – KJBG, BGBl. Nr. 599/1987, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 71/2013;

7. Strafgesetzbuch – StGB, BGBl. Nr. 60/1974, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 134/2013;

8. Strafprozeßordnung 1975 – StPO, BGBl. Nr. 631/1975, zuletzt geändert durch die Kundmachung BGBl. I Nr. 83/2013.“

Artikel XLIII

Änderung des Kärntner Gemeinde-Personalvertretungsgesetzes

Das Kärntner Gemeinde-Personalvertretungsgesetz – K-GPVG, LGBL. Nr. 40/1983, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 67/2008, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 vorletzter Satz entfällt.

2. § 17 Abs. 4 lautet:

„(4) Einem Personalvertreter – ausgenommen Vertrauenspersonen – der die ihm obliegende Verschwiegenheitspflicht verletzt, hat der Vertrauenspersonenausschuss – besteht ein Zentralausschuss dieser –, sein Mandat mit Bescheid abzuerkennen.“

3. § 19 Abs. 3 lautet:

„(3) Über die Berechtigung und das Ausmaß der nach Abs. 2 zu vergütenden Reisekosten hat die Dienstbehörde bei Nichtübereinstimmung mit Bescheid zu entscheiden.“

4. § 24 Abs. 2 letzter und vorletzter Satz werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Auf dieses Verfahren ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, anzuwenden. Gegen die Entscheidungen der Vertrauenspersonenaussschüsse ist die binnen dreier Arbeitstage einzubringende Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht zulässig. Dieses hat binnen sechs Wochen nach Vorlage der Beschwerde zu entscheiden. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.“

5. § 24 Abs. 13 lautet:

„(13) Die Gültigkeit der Wahl kann, wenn ein Zentralwahlausschuss besteht, binnen zwei Wochen nach Kundmachung des Wahlergebnisses von jeder Wählergruppe, die sich an der Wahl beteiligt hat, sowie von jenen Bediensteten, die Wahlvorschläge eingebracht haben, beim Zentralwahlausschuss angefochten werden. Auf das Wahlprüfungsverfahren finden die Bestimmungen des Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, Anwendung. Im Wahlprüfungsverfahren sind alle Wählergruppen, die sich an der angefochtenen Wahl beteiligt haben, Parteien.“

6. § 31 Abs. 6 letzter Satz lautet:

„In dem aufgrund eines solchen Antrages eingeleiteten Verfahren ist mit Bescheid zu entscheiden.“

7. § 35 Abs. 3 lautet:

„(3) In den Fällen des Abs. 2 hat die Personalkommission mit Bescheid zu entscheiden. Bescheide und Verordnungen der Organe der Personalvertretung unterliegen nicht der Aufsicht.“

8. § 35 Abs. 5 entfällt.

9. In § 35a wird das Zitat „BGBl. I Nr. 29/2000“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 161/2013“ ersetzt.

Artikel XLIV

Änderung des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995

Das Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995 – K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 88/2005, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 5 und 6 lauten:

„(5) Für das Einlösungsverfahren und das Verfahren zur gerichtlichen Festsetzung der Entschädigung sind, sofern in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt wird, die Bestimmungen der §§ 46 bis 49 der Kärntner Gefahrenpolizei- und Feuerpolizeiordnung, LGBl. Nr. 67/2000, sinngemäß anzuwenden.“

(6) Der Grundeigentümer kann binnen drei Monaten nach Zustellung des Bescheides der Bezirksverwaltungsbehörde die Entscheidung über die Höhe des ortsüblichen Verkehrswertes beim Landesgericht Klagenfurt beantragen.“

2. § 21 Abs. 6 und Abs. 7 werden durch folgenden Abs. 6 ersetzt:

„(6) Wird innerhalb eines Jahres nach der Einbringung des Antrages zwischen der Gemeinde und dem Grundeigentümer keine Einigung über die Höhe der zu leistenden Entschädigung erzielt, so hat der Grundeigentümer innerhalb von drei Monaten nach Ablauf dieser Frist das Recht, bei der Bezirksverwaltungsbehörde die Entscheidung über die Höhe der Entschädigung zu verlangen. Für die Entschädigung und das Verfahren für Eigentumsbeschränkungen nach Abs. 1 und 2 gelten, soweit in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt wird, die Bestimmungen der §§ 46 bis 49 der Kärntner Gefahrenpolizei- und Feuerpolizeiordnung, LGBl. Nr. 67/2000, sinngemäß. Abweichend von § 47 Abs. 3 lit. a der Kärntner Gefahrenpolizei- und Feuerpolizeiordnung ist der Entschädigungsbetrag stets auf Grund der Schätzung beeideter Sachverständiger festzusetzen und zugleich eine angemessene Leistungsfrist zu bestimmen.“

3. Nach § 34 wird folgender § 35 angefügt:

„§ 35

Verweise

(1) Verweise in diesem Gesetz auf andere Landesgesetze sind als Verweise auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen.

(2) Verweise in diesem Gesetz auf Bundesgesetze sind als Verweise auf folgende Fassungen zu verstehen:

- a) Altlastensanierungsgesetz, BGBl. Nr. 299/1989, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 103/2013;
- b) Bundes-Umgebungslärmschutzgesetz, BGBl. I Nr. 60/2005, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 60/2005;
- c) Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 104/2013;
- d) Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 125/2013;
- e) Mineralrohstoffgesetz, BGBl. I Nr. 38/1999, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 129/2013;
- f) Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 98/2013.“

Artikel XLV

Änderung des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes

Das Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetz, LGBl. Nr. 95/1992, zuletzt in der

Fassung des Gesetzes LGBL Nr. 11/2013, wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 2 wird der Ausdruck „seiner Dienstbehörde“ durch den Ausdruck „seinem Dienstgeber“ ersetzt.

2. § 12 Abs. 3 lautet:

„(3) Wird dem Leiter einer Dienststelle in Ausübung seines Dienstes der begründete Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fallenden strafbaren Handlung, die den Wirkungsbereich der von ihm geleiteten Dienststelle betrifft, bekannt, so hat er dies unverzüglich der zur Anzeige berufenen Stelle zu melden oder, wenn er selbst hiezu berufen ist, die Anzeige zu erstatten. Die Anzeigepflicht richtet sich nach § 78 der Strafprozeßordnung 1975 – StPO, BGBl. Nr. 631/1975, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 27/2013.“

3. Im § 56 Abs. 1 Z 3 wird die Wortfolge „eines Bescheides“ durch die Wortfolge „einer Entscheidung“ ersetzt.

4. § 67 Abs. 1 lit. f lautet:

„f) bei Zuerkennung einer (befristeten) Invaliditätspension, Berufsunfähigkeitspension oder vorzeitigen Alterspension wegen geminderter Erwerbsfähigkeit mit Ablauf des Monats, in dem die Entscheidung über die Zuerkennung der Pension vorgelegt wird.“

5. § 70 Abs. 2 lit. c lautet:

„c) ein Vertragsbediensteter wegen einer oder mehrerer in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fallenden strafbaren Handlungen zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde und die Verurteilung noch nicht getilgt ist;“

Artikel XLVI Änderung des Kärntner Gentechnik-Vorsorgegesetzes

Das Kärntner Gentechnik-Vorsorgegesetz – K-GtVG, LGBL Nr. 5/2005, zuletzt geändert durch Gesetz LGBL Nr. 89/2012, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 3 letzter Satz wird der Ausdruck „Behörde“ durch den Ausdruck „Landesregierung“ ersetzt.

2. Im § 10 Abs. 5 wird jeweils der Ausdruck „Behörde“ durch den Ausdruck „Landesregierung“ ersetzt.

3. § 12 Abs. 4 letzter Satz entfällt.

Artikel XLVII Änderung des Kärntner Grundstückteilungsgesetzes

Das Kärntner Grundstückteilungsgesetz – K-GTG, LGBL Nr. 3/1985, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. 66/2010, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 6 lautet:

„(6) Wird ein Plan nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren nach Rechtskraft der Genehmigung grundbücherlich durchgeführt oder wird keine Bescheinigung des Vermessungsamtes gemäß § 39 Abs. 3 VermG erteilt, tritt die Genehmigung außer Kraft.“

2. § 3a Abs. 2 letzter Satz lautet:

„Über Streitigkeiten aus allfälligen wechselseitigen vermögensrechtlichen Ansprüchen aus Anlass der Rückübereignung entscheiden die ordentlichen Gerichte.“

3. § 6 lautet:

„§ 6 Verweisungen

Eine Verweisung in diesem Gesetz auf eines der nachstehend angeführten Bundesgesetze ist als Verweisung auf die nachstehend angeführte Fassung zu verstehen:

- Liegenschaftsteilungsgesetz – LiegTeilG, BGBl. Nr. 3/1930, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 30/2012;
- Vermessungsgesetz – VermG, BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 129/2013.“

Artikel XLVIII Änderung des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002

Das Kärntner Grundverkehrsgesetz 2002 – K-GVG, LGBL Nr. 9/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. 65/2012, wird wie folgt geändert:

1. § 12 lautet:

„§ 12
Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht

(1) In den Angelegenheiten der Beschränkung des rechtsgeschäftlichen Verkehrs mit land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch einen nach § 11 Abs. 3 des Kärntner Landesverwaltungsgerichtsgesetzes, LGBL Nr. 55/2013, zu bildenden Senat.

(2) An der Senatsentscheidung haben zwei auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft fachkundige Laienrichter mitzuwirken.

(3) Jeweils ein fachkundiger Laienrichter (Ersatzrichter) ist auf Vorschlag der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Kärnten und der Landarbeiterkammer für Kärnten zu bestellen. Übt die Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Kärnten oder die Landarbeiterkammer für Kärnten ihr Vorschlagsrecht nicht binnen einer angemessenen, von der Landesregierung zu bestimmenden Frist aus, hat die Landesregierung den jeweiligen fachkundigen Laienrichter (Ersatzrichter) ohne Bedachtnahme auf das Vorschlagsrecht zu bestellen.

(4) Als fachkundige Laienrichter (Ersatzrichter) dürfen nur Personen bestellt werden, die über eine abgeschlossene Berufsausbildung als land- oder forstwirtschaftlicher Facharbeiter im Sinne der Kärntner Land- und Forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991, LGBL Nr. 144/1991, oder über eine höherwertige Ausbildung verfügen.

(5) Berufsqualifikationen im Sinne des Abs. 4, die in einem anderen Bundesland erworben werden sowie Berufsqualifikationen, die in einem anderen Staat, auf dessen Staatsgebiet erworbene Berufsqualifikationen Österreich aufgrund von Staatsverträgen im Rahmen der europäischen Integration anzuerkennen hat, erworben werden, sind diesen gleichgestellt. Im Übrigen sind die Bestimmungen des Kärntner Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetzes, LGBL Nr. 10/2009, anzuwenden.“

2. § 15 Abs. 2 und 3 lauten:

„(2) In der Genehmigung ist der für die Erteilung der Genehmigung maßgebende Verwendungszweck festzulegen.

(3) Die Genehmigung ist nach Abs. 1 unter der Vorschreibung von Auflagen zu erteilen, wenn dies zur Sicherung der Ziele nach § 1 lit. a und c erforderlich ist. Als Auflage ist jedenfalls vorzuschreiben, dass der Erwerber das Grundstück innerhalb einer angemessenen Frist dem in der Genehmigung festgelegten Verwendungszweck (Abs. 2) zuführt und dieser Verwendung entsprechend nützt. Diese Auflage ist auf höchstens zehn Jahre ab Rechtskraft der Genehmigung zu befristen. Wird die Übertragung des Eigentums an unbebauten Grundstücken im Sinne des § 3 Abs. 2 lit. a Z 1 genehmigt, ist durch Auflagen sicherzustellen, dass innerhalb einer angemessenen Frist, die nicht weniger als sechs und nicht mehr als zehn Jahre betragen darf, das Grundstück entsprechend dem in der Genehmigung

enthaltenen Verwendungszweck (Abs. 2) in Übereinstimmung mit dem Flächenwidmungsplan bebaut wird. Die Erfüllung dieser Auflage ist der Bezirksverwaltungsbehörde durch eine Bestätigung der Baubehörde nachzuweisen.“

3. § 15 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat auf Antrag des Rechtswerbers den in der Genehmigung festgelegten Verwendungszweck (Abs. 2) zu ändern, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen auch für den geänderten Verwendungszweck vorliegen.“

4. § 16 entfällt.

5. § 20 Abs. 1 lit. a lautet:

„a) die rechtskräftige Genehmigung oder eine Bestätigung (§ 9 Abs. 3, § 14 Abs. 3) oder“

6. In § 21 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „mit Bescheid“.

7. § 21 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Einleitung eines Verfahrens nach Abs. 1 und eine Feststellung nach Abs. 1 sind auf Antrag der Behörde im Grundbuch anzumerken.“

8. § 21 Abs. 5 lautet:

„(5) Wird einem grundbücherlich bereits durchgeführten Rechtserwerb die Genehmigung rechtskräftig erteilt oder endet ein Verfahren nach Abs. 1 dahingehend, dass eine Genehmigungspflicht nicht gegeben ist, so hat die Behörde dies dem Grundbuchsgericht mitzuteilen; das Grundbuchsgericht hat sodann die Anmerkung nach Abs. 2 von Amts wegen zu löschen.“

9. § 22 Abs. 3 lautet:

„(3) Wird die Einverleibung eines Rechtsvorganges nach § 21 Abs. 4 gelöscht und erklärt der Veräußerer die Rückabwicklung zu verweigern, so ist die Liegenschaft auf Antrag des Veräußerers oder des Erwerbers vom ordentlichen Gericht in sinngemäßer Anwendung des § 352 der Exekutionsordnung zu versteigern. War die Weigerung des Veräußerers nach Abs. 2 berechtigt, so erfolgt die Versteigerung auf Rechnung des Erwerbers.“

10. § 24 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Behörde hat dem Exekutionsgericht den Zeitpunkt des Einlangens eines Genehmigungsantrages gemäß Abs. 1 unverzüglich mitzuteilen und den diesen Antrag erledigt

genden Bescheid zuzustellen. Weiters hat die Behörde das Exekutionsgericht in der Folge vom Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides oder von einer Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht und in weiterer Folge von dessen Ausgang jeweils unverzüglich in Kenntnis zu setzen.“

11. § 25 Abs. 1 lit. a lautet:

„a) die rechtskräftige Genehmigung oder eine Mitteilung nach Abs. 2 letzter Satz oder“

12. § 25 Abs. 2 lautet:

„(2) Ein Antrag auf Genehmigung eines Rechtserwerbes im Wege der Versteigerung ist innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntmachung des neuen Versteigerungstermins einzubringen. Über diesen Antrag und über eine allenfalls eingebrachte Beschwerde gegen einen dazu ergangenen Bescheid ist ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber binnen acht Wochen nach dem Einlangen zu entscheiden. Wird innerhalb dieser Fristen keine Entscheidung gefällt, so gilt die Genehmigung als erteilt. Hierüber hat die Behörde dem Genehmigungswerber eine zur Vorlage an das Exekutionsgericht geeignete Mitteilung auszustellen, damit dieser als Bieter auftreten kann.“

13. § 25 Abs. 6 letzter Satz lautet:

„Das Exekutionsgericht hat sodann den neuen Versteigerungstermin anzuberaumen.“

14. § 27 lautet:

„§ 27

Anwendung der Bestimmungen für den rechtsgeschäftlichen Erwerb

Wird ein Antrag auf Zustimmung im Rahmen eines Zwangsversteigerungsverfahrens gestellt, sind die Bestimmungen für den rechtsgeschäftlichen Erwerb anzuwenden.“

15. § 30 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Die Landesregierung kann bei dem nach § 81 der Jurisdiktionsnorm zuständigen ordentlichen Gericht Klage auf Feststellung erheben, dass ein Rechtsgeschäft nichtig ist, vor allem weil es ein Schein- oder Umgehungsgeschäft ist.

(2) Die Erhebung der Klage ist auf Antrag der Landesregierung im Grundbuch anzumerken. Die Anmerkung hat zur Folge, dass die Entscheidung des ordentlichen Gerichts auch gegen Personen ihre volle Wirksamkeit äußert, die erst nach dem Zeitpunkt, in dem der Antrag der Landesregierung auf Anmerkung beim Grundbuchsgericht eingelangt ist, bürgerliche Rechte erlangt haben.“

16. § 31 Abs. 2 lautet:

„(2) Entscheidet die Behörde nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Einlangen der vollständigen Anträge nach §§ 9 Abs. 1 und 2 oder 14 Abs. 1 und 2, so gelten diese Rechtsgeschäfte als nach diesem Gesetz genehmigt. Wird die Genehmigung innerhalb der angeführten Frist versagt und dagegen Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht erhoben, so gilt das Rechtsgeschäft als genehmigt, wenn das Landesverwaltungsgericht nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Einlangen der Beschwerde entscheidet. Die jeweilige Behörde hat in diesen Fällen unverzüglich zu bestätigen, dass das Rechtsgeschäft als genehmigt gilt.“

17. § 34 Abs. 1 lit. h lautet:

„h) zum Zweck der Umgehung der Bestimmungen dieses Gesetzes unrichtige oder unvollständige Angaben macht.“

18. § 34 Abs. 5 entfällt.

19. § 34 Abs. 6 lautet:

„(6) Die Bezirksverwaltungsbehörde und das Landesverwaltungsgericht haben der Behörde (§ 31) das Ergebnis jedes Verwaltungsstrafverfahrens mitzuteilen.“

Artikel XLIX

Änderung des Kärntner Grundversorgungsgesetzes

Das Kärntner Grundversorgungsgesetz – K-GrvG, LGBL. Nr. 43/2006, zuletzt geändert durch Gesetz LGBL. Nr. 15/2013, wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 6 entfällt.

2. § 11 lautet:

„§ 11

Verweisungen

(1) Soweit in diesem Gesetz auf Landesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Verweisungen in diesem Gesetz auf Bundesrecht sind als Verweisungen auf folgende Fassungen zu verstehen:

- a) Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 187/2013;
- b) Asylgesetz 1997, BGBl. I Nr. 76/1997, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2005;
- c) Asylgesetz 2005, BGBl. I Nr. 100/2005, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2013;

- d) Bundesbetreuungsgesetz, BGBl. Nr. 405/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013 (Grundversorgungsgesetz – Bund 2005);
- e) Datenschutzgesetz 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2013;
- f) Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376/1967, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 163/2013;
- g) Fremdenpolizeigesetz 1997, BGBl. I Nr. 75/1997, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2005;
- h) Fremdenpolizeigesetz-Durchführungsverordnung, BGBl. II Nr. 418/1997, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 450/2005;
- i) Fremdenpolizeigesetz 2005, BGBl. I Nr. 100/2005, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2013;
- j) Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, BGBl. I Nr. 100/2005, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2013;
- k) Sicherheitspolizeigesetz 1991, BGBl. Nr. 566/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2013;
- l) Verordnung über die Durchführung der Krankenversicherung für die gemäß § 9 ASVG in die Krankenversicherung einbezogenen Personen, BGBl. Nr. 420/1969, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 262/2010.“

Artikel L

Änderung des Kärntner Heilvorkommen- und Kurortgesetzes

Das Kärntner Heilvorkommen- und Kurortgesetz – K-HKG, LGBl. Nr. 157/1962, zuletzt geändert durch Gesetz LGBl. Nr. 58/2003, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 entfällt die Wortfolge „der Landesregierung“. Dem § 1 wird folgender Satz angefügt:

„Zur Erlassung des Bescheides ist die Landesregierung zuständig.“

2. § 6 Abs. 1 lautet:

„(1) Wenn die Erklärung zum Heilvorkommen ausgesprochen wird, ist die Bezeichnung des Heilvorkommens festzulegen und seine örtliche Lage genau zu umschreiben.“

3. § 7 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Ist die Erklärung zum Heilvorkommen auf Antrag des Eigentümers ergangen, hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Heilvorkommens der Landesregierung die Indikationen und therapeutischen Anwen-

dungsformen binnen sechs Monaten nach Zustellung der Entscheidung (Bescheid oder Erkenntnis) bekanntzugeben.“

4. § 8 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Nutzung eines Heilvorkommens bedarf der Bewilligung. Der Antrag auf Erteilung der Bewilligung kann vom Eigentümer des Heilvorkommens oder vom Nutzungsberechtigten gestellt werden. Zur Erlassung des Bescheides ist die Landesregierung zuständig.“

5. § 8 Abs. 4 lautet:

„(4) Bei Erteilung der Nutzungsbewilligung sind die nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft und nach den Erfordernissen einer einwandfreien Nutzung des Heilvorkommens notwendigen Auflagen vorzuschreiben.“

6. § 9 Abs. 1 lautet:

„(1) Das Produkt eines Heilvorkommens darf vom Eigentümer (Nutzungsberechtigten) als Heilprodukt unbeschadet gewerberechtlicher Vorschriften erwerbsmäßig nur auf Grund einer Bewilligung vertrieben oder versendet werden. Zur Erlassung des Bescheides ist die Landesregierung zuständig.“

7. § 9 Abs. 8 lautet:

„(8) Bei Erteilung der Vertriebs- und Versandbewilligung sind die nach den Erkenntnissen der medizinischen und technischen Wissenschaft notwendigen Auflagen vorzuschreiben.“

8. Im § 13 wird das Zitat „Eisenbahnteilungsgesetz, BGBl. Nr. 71/1954, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. I Nr. 191/1999,“ durch das Zitat „Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz (EisbEG), BGBl. Nr. 71/1954, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 111/2010,“ ersetzt.

9. § 14 Abs. 1 lautet:

„(1) Einrichtungen, die der Nutzung von ortsbundenen erklärten Heilvorkommen, von dessen Produkten oder von klimatischen Faktoren zur stationären oder ambulanten Anwendung medizinischer Behandlungsarten dienen (Kuranstalten und Kureinrichtungen), dürfen nur mit Bewilligung betrieben werden. Zur Erlassung des Bescheides ist die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig.“

10. § 16 Abs. 2 lautet:

„(2) Bei Erteilung der Betriebsbewilligung sind die nach den Erfahrungen der medizini-

schen Wissenschaft und nach den Erfordernissen eines einwandfreien Kurbetriebes notwendigen Auflagen vorzuschreiben.“

11. § 18a Abs. 4 letzter Satz entfällt.

12. Im § 21 Abs. 1 lit. c wird die Wortfolge „Auflagen des Bewilligungsbescheides“ durch die Wortfolge „anlässlich der Bewilligung vorgeschriebene Auflagen“ ersetzt.

13. § 22 Abs. 1 lautet:

„(1) Auf Antrag der Gemeinde ist derjenige Teil ihres Gebietes, in dem Einrichtungen zur Nutzung eines erklärten Heilvorkommens oder von klimatischen Faktoren vorhanden sind, und die Voraussetzungen hierfür vorliegen, zum Kurort zu erklären. Zur Erlassung des Bescheides ist die Landesregierung zuständig.“

14. § 22 Abs. 4 erster Satz lautet:

„In der Erklärung nach Abs. 1 ist die Bezeichnung des Kurortes festzulegen.“

15. § 26 lautet:

„§ 26
Widerruf

(1) Die Landesregierung hat

1. die Erklärung eines ortsgebundenen, natürlichen Vorkommens zum Heilvorkommen,
 2. die Bewilligung zur Nutzung eines Heilvorkommens,
 3. die Bewilligung zum Vertrieb oder Versand von Produkten eines Heilvorkommens oder
 4. die Erklärung eines Gebietes zum Kurort
- zu widerrufen, wenn eine für die Erklärung oder die Erteilung der Bewilligung vorgeschriebene Voraussetzung weggefallen ist oder ein ursprünglich bestandener und noch fort dauernder Mangel hervorkommt, oder der Landeshauptmann die Aufhebung aus dem Titel der sanitären Aufsicht beantragt.

(2) Ferner hat die Landesregierung eine Erklärung oder Bewilligung nach Abs. 1 Z 1 bis 4 zu widerrufen, wenn sonstige schwerwiegende Mängel, die die erwartete Heilwirkung beeinträchtigen können, trotz Aufforderung innerhalb einer angemessen festzusetzenden Frist nicht behoben werden oder eine Auflage nicht fristgerecht erfüllt wurde.

(3) Die Bewilligung des Betriebs einer Kuranstalt oder Kureinrichtung ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu widerrufen, wenn eine Bewilligungsvoraussetzung weggefallen ist oder ein ursprünglich bestandener

und noch fort dauernder Mangel hervorkommt oder der Landeshauptmann die Aufhebung aus dem Titel der sanitären Aufsicht beantragt. Ferner ist die Bewilligung durch die Bezirksverwaltungsbehörde zu widerrufen, wenn sonstige schwerwiegende Mängel, die geeignet sind, die erwartete Heilwirkung zu beeinträchtigen, trotz Aufforderung innerhalb einer angemessen festzusetzenden Frist nicht behoben werden oder eine Auflage nicht fristgerecht erfüllt wurde.

(4) Für den Widerruf der Erklärung nach Abs. 1 Z 1 und 4 gelten die §§ 5 Abs. 2 und 22 Abs. 5 sinngemäß.“

16. Im § 27 ist nach dem Wort „Bescheides“ die Wortfolge „oder Erkenntnisses“ einzufügen.

Artikel LI

Änderung des Kärntner Heimgesetzes

Das Kärntner Heimgesetz – K-HG, LGBL Nr. 7/1996, zuletzt in der Fassung des Landesgesetzes LGBL Nr. 89/2012, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 lautet:

„(3) Durch dieses Gesetz werden bundesgesetzliche Bestimmungen, wie insbesondere die des Ärztegesetzes 1998, BGBl. I Nr. 169/1998, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 81/2013, des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes, BGBl. I Nr. 108/1997, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 185/2013, des MTD-Gesetzes, BGBl. Nr. 460/1992, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 185/2013, des Hebammengesetzes, BGBl. Nr. 310/1994, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 80/2013, des Psychotherapiegesetzes, BGBl. Nr. 361/1990, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 182/2013, des Arzneimittelgesetzes, BGBl. Nr. 185/1983, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 162/2013, sowie des Konsumentenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 140/1979, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 50/2013, und des Heimaufenthaltsgesetzes, BGBl. I Nr. 11/2004, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 18/2010, nicht berührt.“

2. § 6 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Träger einer Einrichtung nach § 1 Abs. 1 und den Bewohnern sind – soweit sich dies nicht bereits aus § 27d Abs. 5 des Konsumentenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 140/1979, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 50/2013, ergibt – durch einen schriftlichen Vertrag zu regeln. Dies gilt auch für allfällige Zusatzvereinbarungen.“

3. Der Einleitungssatz des § 6 Abs. 2 lautet:

„(2) Verträge haben neben den gemäß § 27d Abs. 1 und 2 des Konsumentenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 140/1979, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 50/2013, festgelegten Inhalten jedenfalls Inhalte aufzuweisen über:“

4. § 16 Abs. 3 lit. h lautet:

„h) den Nachweis, dass fachlich zur Leitung der Einrichtung und zur Leitung des Pflegedienstes geeignete verlässliche Personen zur Verfügung stehen und dass die Voraussetzungen nach Abs. 2 lit. e erfüllt sind; der Nachweis, dass Ausschlussgründe nach § 13 Abs. 2 oder 3 GewO 1994, BGBl. Nr. 194, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 125/2013, auch nicht im Ausland verwirklicht wurden, ist nur hinsichtlich jener Staaten zu erbringen, in denen der Bewilligungswerber in den der Antragstellung vorausgehenden fünf Jahren einen Hauptwohnsitz gehabt hat;“

5. § 16 Abs. 10 lautet:

„(10) Die Voraussetzungen nach Abs. 2 lit. c und e oder Abs. 2a letzter Satz sind dann nicht erfüllt, wenn die Bestimmungen dieses Gesetzes oder der hiezu erlassenen Verordnungen oder der Bewilligung mehr als zweimal nicht eingehalten oder mehr als zweimal die Verpflichtungserklärungen nach Abs. 2 lit. f verletzt worden sind oder wenn nach § 13 Abs. 1 bis 6 GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 125/2013, ein Ausschluss von der Ausübung eines Gewerbes gegeben wäre.“

6. § 17 Abs. 4 lautet:

„(4) Wird das Vorhaben entsprechend den Unterlagen, die der Feststellung nach Abs. 3 zugrunde gelegt waren, ausgeführt, so darf eine Versagung der Genehmigung nach § 16 nicht wegen Fehlens von Voraussetzungen erfolgen, deren Vorhandensein nach Abs. 3 festgestellt worden ist.“

7. § 18 Abs. 2 lautet:

„(2) Änderungen einer nach § 16 bewilligten Einrichtung, die auch der Baubewilligungspflicht unterliegen, wesentliche Änderungen im Pflege- oder Betreuungsangebot, sowie Änderungen in Bereichen, die von der Bewilligung nach § 16 erfasst sind, bedürfen – soweit Abs. 3 nicht anderes bestimmt – vor ihrer Durchführung der Bewilligung der Landesregierung; die Bestimmungen des § 16 gelten sinngemäß für diese Verfahren.“

8. § 19 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Landesregierung hat die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen sowie ergangenen Bewilligungen in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch alle zwei Jahre an Ort und Stelle zu überprüfen. Den Organen der Aufsichtsbehörde ist der Zutritt zu den Einrichtungen nach Abs. 1 zu gewähren und die Einsicht in Verträge zu ermöglichen; weiters sind die zur Ausübung der Aufsicht erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Überprüfungen dürfen auch ohne vorherige Anmeldung erfolgen. Für die Durchführung der Überprüfungen sind Landesbedienstete vorzusehen. Erforderlichenfalls darf die Landesregierung zur Durchführung der Überprüfungen Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege insbesondere aus dem Kreis der gerichtlich beideten Sachverständigen für Gesundheits- und Krankenpflege zu Überprüfungsorganen bestellen (§ 19a).“

9. § 19 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Wirksamkeit einer Untersagung nach Abs. 3 letzter Satz oder einer Schließung nach Abs. 4 ist unter Berücksichtigung der Interessen der Bewohner zu einem angemessenen Zeitpunkt festzusetzen. Die Untersagung oder Schließung ist jedoch mit sofortiger Wirkung auszusprechen, wenn die Pflege oder Betreuung so mangelhaft ist, dass daraus Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Bewohnern entsteht.“

10. § 19a Abs. 1 lautet:

„(1) Die Bestellung zum Überprüfungsorgan (§ 19 Abs. 2 letzter Satz) hat durch schriftlichen Bescheid der Landesregierung zu erfolgen.“

11. § 19a Abs. 9 lit. b lautet:

„b) die Geschäftszahl und das Datum der Bestellung.“

12. § 20 Abs. 4 lautet:

„(4) Bildet der unzulässige Betrieb einer Einrichtung nach § 1 Abs. 1 oder die Nichteinhaltung von Auflagen den Gegenstand einer Verwaltungsübertretung nach Abs. 1 lit. a Z 1 oder Abs. 1 lit. b Z 1, so endet das strafbare Verhalten erst mit der Erteilung der Bewilligung nach § 16, einem Betrieb entsprechend der Bewilligung, der Einhaltung der Auflagen oder der Feststellung nach § 16 Abs. 9.“

13. § 20 Abs. 5 entfällt.

Artikel LII

Änderung des Kärntner
Heizungsanlagengesetzes

Das Kärntner Heizungsanlagengesetz – K-HeizG, LGBl. Nr. 63/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 10/2009, wird wie folgt geändert:

1. In § 20 Abs. 1 wird die Wortfolge „Sofern die Handlung oder Unterlassung nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung oder Unterlassung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung, wer,“ durch die Wortfolge „Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer“ ersetzt.
2. In § 20 Abs. 6 wird das Zitat „VStG“ durch das Zitat „Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013,“ ersetzt.

Artikel LIII

Änderung des Kärntner Informations-
und Statistikgesetzes

Das Kärntner Informations- und Statistikgesetz – K-ISG, LGBl. Nr. 70/2005, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 64/2010, wird wie folgt geändert:

1. § 4 lautet:

„§ 4

Auskunftsverweigerung

Wird eine Auskunft verweigert, so ist dies dem Auskunftswerber unter Angabe des Grundes mitzuteilen. Auf Antrag des Auskunftswerbers ist die Verweigerung der Auskunft mit schriftlichem Bescheid auszusprechen.“

2. § 8 Abs. 4 lit. d lautet:

„d) Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, sofern diese durch einzelstaatliches Recht oder Unionsrecht geschützt sind, um berechnete wirtschaftliche Interessen, einschließlich des öffentlichen Interesses an der Wahrung der Geheimhaltung von statistischen Daten und des Steuergeheimnisses, zu schützen,“

3. § 8 Abs. 4 lit. f lautet:

„f) die Vertraulichkeit personenbezogener Daten und/oder Akten über eine natürliche Person, sofern diese der Bekanntgabe dieser Informationen an die Öffentlichkeit nicht zugestimmt hat, und sofern eine derartige Vertraulichkeit nach innerstaatli-

chem Recht oder Unionsrecht vorgesehen ist,“

4. Nach § 8 Abs. 4 wird folgender Abs. 4a eingefügt:

„(4a) Das Interesse einer Partei an der Geheimhaltung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen ist nur schutzwürdig, wenn durch die Veröffentlichung von Umweltinformationen ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis unmittelbar oder mittelbar durch die Möglichkeit von Rückschlüssen offengelegt werden kann und dadurch ein nicht nur geringfügiger wirtschaftlicher Nachteil des Inhabers des Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses eintreten kann. Besteht dieser wirtschaftliche Nachteil bloß auf Grund einer Minderung des Ansehens der Partei in der Öffentlichkeit infolge des Bekanntwerdens umweltbelastender Tätigkeiten, so besteht kein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung.“

5. § 8 Abs. 6 lautet:

„(6) Fallen beantragte Umweltinformationen zum Teil unter Abs. 2 lit. c, unter Abs. 3 oder unter Abs. 4, sind diese auszugswise bekannt zu geben, soweit sie von diesen Ausnahmebestimmungen nicht erfasst sind und von den nicht dem Zugangsrecht unterliegenden Umweltinformationen getrennt werden können.“

6. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a

Behandlung von Geschäfts- oder
Betriebsgeheimnissen

(1) Besteht Grund zu der Annahme, dass durch die Mitteilung der begehrten Informationen ein schutzwürdiges Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis im Sinne des § 8 Abs. 4 lit. d und Abs. 4a berührt sein könnte, haben die informationspflichtigen Stellen den Inhaber des Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses vom Informationsbegehren zu verständigen und aufzufordern, innerhalb von zwei Wochen bekanntzugeben, ob Tatsachen, die der begehrten Mitteilung unterliegen können, geheimgehalten werden sollen. In diesem Fall hat der Inhaber des möglichen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses das Interesse an der Geheimhaltung zu begründen.

(2) Hat sich der Betroffene gegen eine Mitteilung ausgesprochen und werden die begehrten Informationen nach Prüfung der Begründung des Geheimhaltungsinteresses und Vornahme der Interessensabwägung gemäß § 8 Abs. 4, Abs. 4a und Abs. 5 erster Satz oder aufgrund des § 8 Abs. 5 zweiter Satz mitgeteilt, ist der Betroffene vom Umfang der Mit-

teilung an den Informationssuchenden schriftlich zu verständigen.“

7. Nach § 9 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Erachtet sich ein Betroffener, insbesondere der Inhaber eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses, durch die Bekanntgabe von Umweltinformationen in seinen Rechten nach § 8 Abs. 4 verletzt, so ist auf Antrag des Betroffenen hierüber mit Bescheid abzusprechen, sofern nicht die Zuständigkeit einer anderen Behörde, insbesondere der Datenschutzbehörde oder der ordentlichen Gerichte besteht. Der Betroffene kann einen Antrag auf Erlassung eines Bescheides innerhalb eines Monats, nachdem er Kenntnis von der Informationsweitergabe oder eine Verständigung gemäß § 8a Abs. 2 erhalten hat, stellen.“

8. § 9 Abs. 2 erster Halbsatz lautet:

„Zuständig zur Erlassung eines Bescheides im Sinne von Abs. 1 und Abs. 1a ist die informationspflichtige Stelle, soweit sie behördliche Aufgaben besorgt;“

9. § 9 Abs. 3 entfällt.

10. § 11 Abs. 2 lit. a lautet:

„a) völkerrechtliche Verträge, Übereinkünfte und Vereinbarungen sowie Unionsrecht und sonstige Rechtsvorschriften;“

11. § 14 Abs. 3 lautet:

„(3) Art. 2 1. bis 9. Abschnitt des DSG 2000 sind auf nicht automationsunterstützt geführte Dateien im Sinne des § 13 Abs. 1 sinngemäß mit folgenden Abweichungen anzuwenden:

- a) die Datenschutzbehörde ist für Entscheidungen, soweit sie Daten im Sinne des § 13 Abs. 1 betreffen, zuständig;
- b) in § 6 Abs. 4 DSG 2000 tritt an die Stelle des Bundeskanzlers die Landesregierung;
- c) § 17 DSG 2000 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Meldepflicht nur für solche Dateien besteht, deren Inhalt gemäß § 18 Abs. 2 DSG 2000 der Vorabkontrolle durch die Datenschutzbehörde unterliegt.“

12. § 14 werden folgende Abs. 4 bis 7 angefügt:

„(4) Die Datenschutzbehörde hat der Landesregierung in den Angelegenheiten des 3. Abschnittes dieses Gesetzes in Verbindung mit Art. 2 1. bis 9. Abschnitt des DSG 2000 ihre Bescheide gleichzeitig mit der Zustellung an die Parteien zu übermitteln.

(5) Über Beschwerden gegen Bescheide der Datenschutzbehörde wegen Rechtswidrigkeit sowie über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht in den Angelegenheiten des 3. Abschnittes dieses Gesetzes in Verbindung mit Art. 2 1. bis 9. Abschnitt des DSG 2000 erkennt das Bundesverwaltungsgericht; § 40 DSG 2000 gilt sinngemäß.

(6) Die Landesregierung ist berechtigt, in den Angelegenheiten des 3. Abschnittes dieses Gesetzes in Verbindung mit Art. 2 1. bis 9. Abschnitt des DSG 2000 gegen Bescheide der Datenschutzbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben.

(7) Die Landesregierung ist berechtigt, in den Angelegenheiten des 3. Abschnittes dieses Gesetzes in Verbindung mit Art. 2 1. bis 9. Abschnitt des DSG 2000 gegen Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichtes wegen Rechtswidrigkeit Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.“

13. § 16 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Bestimmungen des § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 2 und Abs. 3, § 4 und § 7 Abs. 5 gelten für die Behandlung und Ablehnung von Anträgen auf Weiterverwendung von Dokumenten sinngemäß. Wenn in dem das einzelne Gebiet der Verwaltung regelnden Gesetz für den Zugang zu Dokumenten eine kürzere oder längere Frist vorgesehen ist, tritt diese an die Stelle der in § 3 Abs. 2 erster Satz genannten Frist. Im Fall einer Ablehnung aus dem Grund des Abs. 1 lit. b hat die öffentliche Stelle auf die natürliche oder juristische Person zu verweisen, die – soweit bekannt – Inhaber der Rechte ist, oder ersatzweise auf den Lizenzgeber, von dem die öffentliche Stelle das betreffende Material erhalten hat.“

14. In § 19b Abs. 6 lit. b wird die Wortfolge „anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft“ durch die Wortfolge „anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder gleichzustellender Staaten“ ersetzt.

15. In § 19c lit. h wird die Wortfolge „anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft“ durch die Wortfolge „anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union“ ersetzt.

16. § 19c lit. j Z 2 lautet:

„2. ein Organ einer sonstigen landesgesetzlich geregelten Einrichtung, sofern es durch Gesetz oder innerstaatlich unmittelbar wirksamen internationalen Rechtsakt zugewiesene Aufgaben der öffentli-

chen Verwaltung, einschließlich bestimmter Pflichten, Tätigkeiten oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Umwelt, wahrnimmt;“

17. In § 19c lit. k Z 3 wird die Wortfolge „anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft“ durch die Wortfolge „anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union“ ersetzt.

18. Nach § 19d Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Metadaten nach Abs. 1 haben auch Angaben betreffend Beschränkungen des Zugangs der Öffentlichkeit gemäß § 19g und Beschränkungen des Zugangs durch inländische oder ausländische öffentliche Stellen gemäß § 19i Abs. 2 und § 19j sowie jeweils die Gründe für solche Beschränkungen zu umfassen.“

19. § 19d Abs. 3 lautet:

„(3) Die öffentlichen Geodatenstellen haben die bei ihnen vorhandenen oder für sie bereitgehaltenen Geodatenätze und Geodatendienste, für die Metadaten zu erstellen sind, entsprechend den Durchführungsbestimmungen nach Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2007/2/EG, insbesondere der Verordnung (EU) Nr. 1089/2010 der Kommission vom 23. November 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Interoperabilität von Geodatenätzen und -diensten, ABl. Nr. L 323 vom 8. 12. 2010, S 11, in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 102/2011 der Kommission vom 4. Februar 2011, ABl. Nr. L 31 vom 5. 2. 2011, S 13 und der Berichtigung ABl. Nr. L 325 vom 23. 11. 2012, S 19, durch Anpassung an vorgegebene Standards oder Transformationsdienste nach § 19e Abs. 1 lit. d verfügbar zu machen.“

20. In § 19d Abs. 4 und Abs. 5 wird die Wortfolge „anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft“ durch die Wortfolge „anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union“ ersetzt.

21. Der Einleitungsteil des § 19e Abs. 1 lautet:

„Die öffentlichen Geodatenstellen haben für die bei ihnen vorhandenen oder für sie bereitgehaltenen Geodatenätze und Geodatendienste, für die nach Maßgabe dieses Abschnittes Metadaten zu erzeugen sind, entsprechend den Durchführungsbestimmungen nach Art. 16 der Richtlinie 2007/2/EG, insbesondere der Verordnung (EG) Nr. 976/2009 der

Kommission vom 19. Oktober 2009 zur Durchführung der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Netzdienste, ABl. Nr. L 274 vom 20. 10. 2009, S 9, in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 1088/2010 der Kommission vom 23. November 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 976/2009 hinsichtlich Downloaddiensten und Transformationsdiensten, ABl. Nr. L 323 vom 8. 12. 2010, S 1, folgende Netzdienste zu schaffen und zu betreiben:“

22. § 19e Abs. 3 lit. d lautet:

„d) Grad der Übereinstimmung mit den in § 19d Abs. 3 genannten Durchführungsbestimmungen;“

23. § 19e Abs. 4 lautet:

„(4) Transformationsdienste sind mit anderen Diensten im Sinne des Abs. 1 so zu kombinieren, dass diese gemäß den in § 19d Abs. 3 genannten Durchführungsbestimmungen betrieben werden können.“

24. Im Einleitungsteil des § 19g Abs. 2 wird die Wortfolge „Zugang der Öffentlichkeit zu Geodaten und Geodatendiensten“ durch die Wortfolge „Zugang der Öffentlichkeit zu Geodatenätzen und Geodatendiensten“ ersetzt und in § 19g Abs. 2 lit. d wird die Wortfolge „sofern diese durch innerstaatliches oder gemeinschaftliches Recht geschützt sind,“ durch die Wortfolge „sofern diese durch innerstaatliches Recht oder Unionsrecht geschützt sind,“ ersetzt.

25. § 19g Abs. 6 erster Satz lautet:

„Die Beschränkung des Zugangs der Öffentlichkeit zu Geodatenätzen und Geodatendiensten darf nur dann nach Abs. 1 bis 5 erfolgen, wenn sich die betreffenden Geodatenätze und Geodatendienste auf Angelegenheiten beziehen, die in Gesetzgebung Landessache sind.“

26. § 19h Abs. 4 lautet:

„(4) Werden für Darstellungsdienste (§ 19e Abs. 1 lit. b), Download-Dienste (§ 19e Abs. 1 lit. c) und Dienste zum Abrufen von Geodatendiensten (§ 19e Abs. 1 lit. e) Entgelte verlangt, müssen zu deren Abwicklung Dienstleistungen des elektronischen Geschäftsverkehrs verfügbar sein. Für diese Daten können Haftungsausschlüsse, elektronische Lizenzvereinbarungen oder erforderlichenfalls Lizenzen in sonstiger Form vorgesehen werden.“

27. In § 19i Abs. 5 wird die Wortfolge „Nutzung von Geodaten und Geodatenätzen“

durch die Wortfolge „Nutzung von Geodaten-sätzen und Geodatendiensten“ ersetzt.

28. § 19j Abs. 1 lit. a bis c lauten:

- „a) Organe oder Einrichtungen der Europäischen Union;
- b) öffentliche Stellen im Sinne des Art. 3 Z 9 lit. a und b der Richtlinie 2007/2/EG anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union und gleichzustellender Staaten;
- c) sonstige Einrichtungen, die durch internationale Übereinkünfte geschaffen wurden, und bei denen die Europäische Union und deren Mitgliedstaaten Vertragsparteien sind.“

29. In § 19j Abs. 2 wird die Wortfolge „der Europäischen Gemeinschaft“ durch die Wortfolge „der Europäischen Union“ ersetzt.

30. § 19j Abs. 3 lautet:

„(3) Die Nutzung von Geodaten-sätzen und Geodatendiensten durch Stellen nach Abs. 1 kann – über § 19i Abs. 4 hinaus – an Bedingungen gebunden werden. Diese sind gegenüber Organen und Einrichtungen der Europäischen Union gemäß den Durchführungsbestimmungen nach Art. 17 Abs. 8 der Richtlinie 2007/2/EG, insbesondere der Verordnung (EU) Nr. 268/2010 der Kommission vom 29. März 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf den Zugang der Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft zu Geodaten-sätzen und -diensten der Mitgliedstaaten nach harmonisierten Bedingungen, ABl. Nr. L 83 vom 30. März 2010, S 8, zu gestalten. Die Nutzung durch Einrichtungen nach Abs. 1 lit. c ist nur auf der Grundlage von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit zulässig.“

31. § 19k Abs. 7 entfällt.

32. § 19l Abs. 1 letzter Satz lautet:

„Die GDI-Koordinierungsstelle hat die in Abs. 2 genannten Aufgaben wahrzunehmen.“

33. § 19l Abs. 3 und Abs. 4 lauten:

„(3) Der GDI-Koordinierungsstelle gehören als Mitglieder an:

- a) je ein Vertreter jeder Abteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung, in deren Wirkungsbereich Geodaten-sätze oder Geodatendienste nach § 19b Abs. 1 bis 6 erstellt, betrieben oder für eine andere öffentliche Geodatenstelle im Sinne des § 19c lit. j bereitgehalten werden, sofern dies

nicht in einem zu vernachlässigendem Umfang geschieht;

- b) zwei Vertreter von Kärntner Gemeinden, wobei die Bestellung jeweils eines Vertreters auf Grund eines Vorschlages des Österreichischen Städtebundes, Landesgruppe Kärnten, und des Kärntner Gemeindebundes zu erfolgen hat.

(4) Die für die Koordination des Kärntner Geografischen Informationssystems KAGIS und die für die Geschäftsstelle der GDI-Koordinierungsstelle zuständigen Abteilungen des Amtes der Kärntner Landesregierung können auf ihren Wunsch hin jeweils einen weiteren Vertreter in die Koordinierungsstelle entsenden.“

34. § 19m Abs. 3 lit. d lautet:

- „d) Vereinbarungen über die gemeinsame Nutzung von Geodaten durch öffentliche Geodatenstellen im Sinne dieses Gesetzes, durch andere auf bundesrechtlichen oder landesrechtlichen Bestimmungen beruhenden öffentlichen Stellen im Sinne des Art. 3 Z 9 der Richtlinie 2007/2/EG sowie durch öffentliche Stellen im Sinne des Art. 3 Z 9 der Richtlinie 2007/2/EG anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder gleichzustellender Staaten;“

35. § 19n lautet:

„§ 19n

Verordnungsermächtigung der Landesregierung

Die Landesregierung darf zur Erfüllung von Verpflichtungen gemäß den Durchführungsbestimmungen nach Art. 4 Abs. 7, Art. 7 Abs. 1, Art. 16, Art. 17 Abs. 8 und Art. 21 Abs. 4 der Richtlinie 2007/2/EG, zur Ergänzung dieser Durchführungsbestimmungen auf Grund nationaler Erfordernisse oder zur Spezifizierung der nachfolgend genannten Bestimmungen sowie zur näheren Ausgestaltung der Organisation und Aufgabenwahrnehmung der Koordinierungsstelle durch Verordnung nähere Regelungen erlassen über:

- a) die Beschreibung der Themen von Geodaten-sätzen (§ 19b Abs. 1 lit. a);
- b) die Festlegung zusätzlich erforderlicher Angaben zu Metadaten (§ 19d Abs. 2 und Abs. 2a);
- c) die Festlegung technischer Modalitäten zur Interoperabilität und Harmonisierung von Geodaten-sätzen und Geodatendiensten (§ 19d Abs. 4);
- d) die Festlegung technischer Spezifikationen und Mindestleistungskriterien für Netz-dienste (§ 19e Abs. 1);

- e) die Festlegung technischer Spezifikationen der Verknüpfung der Geodatenätze und Geodatendienste mit dem Netzwerk (§ 19f);
- f) die Wahrnehmung der Aufgaben und die Geschäftsordnung der GDI-Koordinierungsstelle sowie die Entsendung von Vertretern in diese (§ 19l).“

36. § 25 Abs. 1 lit. c lautet:

- „c) Daten im Sinne des § 13 Abs. 1 entgegen einem rechtskräftigen Urteil, Erkenntnis, Beschluss oder Bescheid verwendet, nicht beauskunftet, nicht richtig stellt oder nicht löscht,“

37. § 25 Abs. 1 lit. f lautet:

- „f) Daten im Sinne des § 13 Abs. 1 in das Ausland übermittelt oder überlässt, ohne die erforderliche Genehmigung der Datenschutzbehörde gemäß § 14 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 13 DSGVO 2000 eingeholt zu haben,“

38. § 26a Abs. 2 lautet:

„(2) Verweise in diesem Gesetz auf Bundesgesetze sind als Verweise auf folgende Fassungen zu verstehen:

- a) Datenschutzgesetz 2000 – DSGVO 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 57/2013;
- b) Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG, BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 68/2013;
- c) Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 33/2013;
- d) Bundesstatistikgesetz 2000, BGBl. I Nr. 163/1999, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 111/2010;
- e) Geodateninfrastrukturgesetz – GeoDIG, BGBl. I Nr. 14/2010 in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 109/2012.“

Artikel LIV

Änderung des Kärntner IPPC-Anlagengesetzes

Das Kärntner IPPC-Anlagengesetz – K-IPPC-AG, LGBl. Nr. 52/2002, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 55/2009, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 7 letzter Satz lautet:

„Soweit die betroffene Öffentlichkeit während der Auflagefrist eine Stellungnahme abgegeben hat, kommt ihr hinsichtlich der Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen gemäß § 5 und der verfahrensrechtlichen Be-

stimmungen des § 4 Parteistellung und das Recht zu, Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.“

2. § 4 Abs. 8 lautet:

„(8) Die Entscheidung betreffend die Bewilligung der Errichtung, die wesentliche Änderung der Anlage oder die Anordnung der Anpassungsmaßnahmen ist mindestens acht Wochen jedenfalls bei der Behörde zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Die Genehmigung hat die Entscheidungsgründe sowie Angaben über die Beteiligung der Öffentlichkeit und eine Beschreibung der wichtigsten Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen vermieden, verringert und, soweit möglich, ausgeglichen werden, zu enthalten. Die Auflage ist in geeigneter Form, jedenfalls auch im Internet, kundzumachen.“

3. Die Einleitung des § 5 Abs. 1 lautet:

„Die Behörde darf die Bewilligung nur dann erteilen, wenn die Anlage so errichtet, betrieben und aufgelassen wird, dass“

4. Die Einleitung des § 5 Abs. 3 lautet:

„Die Bewilligung hat, wenn dies zur Erreichung der nach Abs. 1 geschützten Interessen erforderlich ist, insbesondere zu enthalten:“

5. § 5 Abs. 3 lit. a zweiter Satz erster Halbsatz lautet:

„die in der Bewilligung festgelegten Emissionsgrenzwerte und die äquivalenten Parameter und Maßnahmen sind auf die besten verfügbaren Techniken (§ 2 Abs. 4) zu stützen.“

6. § 9 Abs. 1 letzter Satz lautet:

„Dies gilt in gleicher Weise auch für die Überprüfung der Einhaltung von Entscheidungen, die aufgrund dieses Gesetzes ergangen sind.“

7. Im § 10 Abs. 1, 2a und 2b entfällt jeweils die Wortfolge „, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet,“.

8. § 10 Abs. 1 lit. c lautet:

„c) die in Entscheidungen, die aufgrund dieses Gesetzes ergangen sind, enthalten Verfügungen nicht befolgt,“

Artikel LV

Änderung des Kärntner Jagdgesetzes

Das Kärntner Jagdgesetz 2000 – K-JG, LGBl. Nr. 21/2000, zuletzt geändert durch Ge-

setz LGBl. Nr. 89/2012, wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 10 und 11 lautet:

„(10) Ist ein Jagdgebiet im Zeitpunkt der Nichtigklärung der Jagdgebietsfeststellung (Abs. 8) bereits verpachtet, so bleibt derjenige, dem die Jagd verpachtet wurde, Pächter der Jagd (einstweiliger Pächter), und zwar bis zum Eintritt der Rechtskraft der endgültigen Entscheidung über die Nichtigklärung. Diese Entscheidung hat die Nichtigkeit des Rechtsgeschäftes über die Verpachtung zur Folge.

(11) Ist ein Jagdgebiet im Zeitpunkt der Nichtigklärung der Jagdgebietsfeststellung (Abs. 8) noch nicht verpachtet, so bleibt das Jagdausübungsrecht beim Grundeigentümer, und zwar bis zum Ablauf der Beschwerdefrist an das Landesverwaltungsgericht, wurde Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben, bis zum Eintritt der Rechtskraft der endgültigen Entscheidung über die Nichtigklärung; bei Nichtigklärung einer Gemeindejagdgebietsfeststellung hat die Gemeinde für den angeführten Zeitraum einen Jagdverwalter (§ 34) zu bestellen.“

2. § 16 Abs. 3 letzter Satz entfällt.

3. § 25 Abs. 2 letzter Satz entfällt.

4. § 29 Abs. 4 und 5 lautet:

„(4) Hat die Bezirksverwaltungsbehörde den Pachtvertrag genehmigt (§ 16 Abs. 3) oder den Zuschlag einem anderen Bieter erteilt (Abs. 3) und wurde dagegen Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht erhoben, dann bleibt der von der Bezirksverwaltungsbehörde genehmigte Ersteher bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Beschwerde Pächter der Gemeindejagd (einstweiliger Pächter).

(5) Hat die Bezirksverwaltungsbehörde dem Pachtvertrag die Genehmigung versagt und wird dagegen Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht erhoben, so ist bis zur rechtskräftigen Genehmigung eines Pachtvertrages ein Jagdverwalter (§ 34) mit der Ausübung des Jagdrechtes in der Gemeindejagd zu betrauen.“

5. § 33 Abs. 5 letzter Satz lautet:

„Gegen die Genehmigung der freihändigen Verpachtung steht nur jenen Eigentümern das Recht der Beschwerde zu, die innerhalb der Einspruchsfrist Einwendungen gegen die freihändige Verpachtung erhoben haben.“

6. § 38 Abs. 3 lautet:

„(3) Über die Verweigerung der Erlangung einer Jagdkarte nach Abs. 1 entscheidet der Bezirksjägermeister.“

7. Im § 39 Abs. 1 entfällt die Absatzbezeichnung.

8. § 39 Abs. 2 entfällt.

9. § 40 Abs. 6 letzter Satz entfällt.

10. § 53 letzter Satz entfällt.

11. § 57 Abs. 9 lautet:

„(9) Wurde gegen den Bescheid des Bezirksjägermeisters Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht erhoben, hat der Jagdausübungsberechtigte bis zur rechtskräftigen Entscheidung hierüber das Recht und die Pflicht, Wild im Rahmen des angefochtenen Bescheides zu erlegen oder zu fangen.“

12. § 57a Abs. 2 letzter Satz lautet:

„Beschwerden an das Landesverwaltungsgericht, die gegen solche Bescheide erhoben werden, haben keine aufschiebende Wirkung.“

13. § 61 Abs. 2 letzter Satz entfällt.

14. § 61 Abs. 7 letzter Satz entfällt.

15. § 61 Abs. 10 letzter Satz entfällt.

16. § 61 Abs. 11 letzter Satz entfällt.

17. § 61 Abs. 12 letzter Satz entfällt.

18. § 68 Abs. 3 letzter Satz entfällt.

19. § 68 Abs. 3f letzter Satz entfällt.

20. § 78 Abs. 6 und 7 wird durch folgenden Abs. 6 ersetzt:

„(6) Wird keine Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht erhoben, so bildet die Entscheidung der Schlichtungsstelle einen Exekutionstitel im Sinne des § 1 der Exekutionsordnung.“

21. § 90 Abs. 7 entfällt.

22. Im § 90 Abs. 8 entfällt die Wortfolge „und für das Berufungsverfahren (Abs. 7)“; weiters wird die Fundstelle „BGBI. I Nr. 29/2000 (Art. VIII)“ durch die Fundstelle „BGBI. I Nr. 33/2013“ ersetzt.

23. Nach § 90 wird folgender § 90a eingefügt:

„§ 90a

Verfahren vor dem
Landesverwaltungsgericht

(1) Über Beschwerden gegen Entscheidungen des Disziplinarrates entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch Senat.

(2) An der Senatsentscheidung hat ein fachkundiger Laienrichter aus dem Kreis der Mitglieder der Kärntner Jägerschaft mitzuwirken.

(3) Zur Vorbereitung der Bestellung des fachkundigen Laienrichters und eines Ersatzmitgliedes hat die Landesregierung Vorschläge der Vollversammlung der Kärntner Jägerschaft einzuholen.

(4) Dem Disziplinaranwalt kommt das Recht zu, gegen Entscheidungen des Disziplinarrates Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht und Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.“

24. § 96b entfällt.

25. § 96c lautet:

„§ 96c

Anhörungsverpflichtungen durch das
Landesverwaltungsgericht

(1) Soweit die Verwaltungsbehörden nach diesem Gesetz verpflichtet sind, vor ihrer Entscheidung bestimmte Stellen anzuhören, gilt diese Verpflichtung in gleicher Weise für das Landesverwaltungsgericht, wenn dieses in der Sache selbst entscheidet.

(2) Das Landesverwaltungsgericht hat, bevor es über Beschwerden gegen Bescheide nach § 57 Abs. 2 oder nach § 61 Abs. 7, 10 oder 12 in der Sache selbst entscheidet, den Landesjagdbeirat anzuhören.“

Artikel LVI

Änderung des Kärntner
Jugendschutzgesetzes

Das Kärntner Jugendschutzgesetz – K-JSG, LGBl. Nr. 5/1998, zuletzt in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 12/2013, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2 lautet:

„(2) Unternehmer und Veranstalter haben auf die Beschränkungen, die für den Betrieb oder die Veranstaltungen nach diesem Gesetz oder aufgrund nach diesem Gesetz erlassener Rechtsakte gelten, deutlich sichtbar hinzuweisen.“

2. § 11 Abs. 2 lautet:

„(2) Wer gewerbsmäßig Medien, Gegenstände oder Dienstleistungen im Sinne des Abs. 1 anbietet oder vorführt, hat durch geeignete Vorkehrungen, insbesondere durch räumliche Abgrenzungen, zeitliche Beschränkungen, Aufschriften, mündliche Hinweise u. dgl., dafür zu sorgen, dass Kinder und Jugendliche davon ausgeschlossen werden. Die Verwaltungsbehörde ist berechtigt, im Einzelfall mit Bescheid jene Vorkehrungen vorzuschreiben, die zum Schutz von Kindern und Jugendlichen erforderlich sind.“

3. § 14 lautet:

„§ 14

Behördenzuständigkeit

Soweit in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist, obliegt die Vollziehung dieses Gesetzes den Bezirksverwaltungsbehörden.“

4. § 14b Abs. 1 lautet:

„(1) Aufsichtsorgane sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit schriftlichem Bescheid zu bestellen. Als Aufsichtsorgan darf nur bestellt werden, wer die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt und der Bestellung zugestimmt hat.“

5. § 14d Abs. 3 lit. c lautet:

„c) die Geschäftszahl und das Datum der Bestellung;“

6. Der Einleitungssatz des § 14f Abs. 3 lautet:

„(3) Die Abberufung ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Bescheid auszusprechen, wenn“

7. § 16 Abs. 1 lautet:

„(1) Volljährige Personen, die

- a) einem Gebot oder Verbot der §§ 5 Abs. 1 und 3, 6, 7, 10a, 11, 12 Abs. 4, 13 Abs. 1 oder 15 Abs. 1 zuwiderhandeln,
- b) ein Dienstabzeichen oder einen Dienstaussweis eines Aufsichtsorgans unbefugt oder missbräuchlich führen oder verwenden oder
- c) die Anordnung eines Aufsichtsorgans entgegen § 14e Abs. 2 nicht befolgen, begehen eine Verwaltungsübertretung. In den Fällen der lit. a ist auch der Versuch strafbar.“

8. § 17 Abs. 1 lautet:

„(1) Jugendliche, die

- a) den Geboten oder Verboten der §§ 8, 10a, 12 oder 13 Abs. 2 zuwiderhandelt oder dies bei den Verboten nach § 12 versuchen, oder

- b) sich bei Vorliegen eines begründeten Verdachts und trotz nachweislicher Belehrung über die Folgen weigern, an der Feststellung des Alkoholgehaltes der Atemluft gemäß § 18 Abs. 5 mitzuwirken,
- c) ein Dienstabzeichen oder einen Dienstausweis eines Aufsichtsorgans unbefugt führen oder verwenden oder
- d) die Anordnung eines Aufsichtsorgans entgegen § 14e Abs. 2 nicht befolgen, begehen eine Verwaltungsübertretung.“

9. § 17 Abs. 8 lautet:

„(8) Rechtskräftige Verwaltungsstrafen gemäß Abs. 1 lit. a iVm § 12 gegenüber Personen, die über eine Lenkberechtigung für Mopeds oder Fahrzeuge der Klasse B oder F verfügen, sind der zuständigen Behörde nach dem Führerscheingesetz, BGBl. I Nr. 120/1997, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 96/2013, mitzuteilen.“

Artikel LVII

Änderung des Kärntner Katastrophenhilfegesetzes

Das Kärntner Katastrophenhilfegesetz – KKHG, LGBl. Nr. 66/1980, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 10/2013, wird wie folgt geändert:

Die Einleitung des § 9 Abs. 1 lautet:

„Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer“

Artikel LVIII

Änderung des Kärntner Kinderbetreuungsgesetzes

Das Kärntner Kinderbetreuungsgesetz – KKBG, LGBl. Nr. 13/2011, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 57/2012, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis entfällt die Wortfolge „§ 47 Berufung“.

2. § 7 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Errichtungsbewilligung ist zu erteilen, wenn die Kinderbetreuungseinrichtung – abgesehen von den betriebsfreien Zeiten – während des ganzen Jahres betrieben werden soll und wenn die Voraussetzungen der §§ 4 und 5 erfüllt sind. In der Errichtungsbewilligung ist die Höchstzahl der Kinder, die aufgenommen werden dürfen, unter Bedachtnahme auf den zur Verfügung stehenden Raum festzusetzen. Die Errichtungsbewilligung hat die aufgrund der pädagogischen und hygienischen Erfordernisse sowie die im Interesse der

körperlichen Sicherheit der Kinder notwendigen Auflagen zu enthalten.“

3. § 18 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Landesregierung hat durch geeignete Fachkräfte zu überprüfen, ob die Kinderbetreuungseinrichtungen nach den Bestimmungen dieses Abschnittes und der aufgrund dieses Abschnittes erlassenen Verordnungen sowie der Errichtungs- und Betriebsbewilligung und unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Pädagogik, der Hygiene und der Integration eingerichtet und geführt werden. Die Aufsicht in pädagogischer Hinsicht hat durch fachlich geeignete Bedienstete des Landes zu erfolgen.“

4. § 43 Abs. 1 lautet:

„(1) Tagesbetreuung ist die Übernahme einer Minderjährigen unter 16 Jahren von anderen Personen als bis zum dritten Grad Verwandten oder Verschwägerten, Wahleltern, gemäß § 204 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches mit der Obsorge betrauten Personen oder anderen mit der Pflege und Erziehung betrauten Personen zur regelmäßigen und gewerbsmäßigen Betreuung für einen Teil des Tages, die nicht im Rahmen des Kindergarten-, Hort- oder Schulbetriebes erfolgt. Die Betreuung kann sowohl als individuelle Betreuung im Haushalt einer geeigneten Person (Tagesmutter, Tagesvater) als auch in Gruppen (Kindertagesstätten) in geeigneten Räumen erfolgen.“

5. § 45 Abs. 1 lautet:

„(1) Personen, die Minderjährige in Tagesbetreuung nehmen wollen, bedürfen hierzu der Bewilligung der Landesregierung. Die Bewilligung ist auf Antrag unter Berücksichtigung der persönlichen und sachlichen Betreuungsmöglichkeiten für eine bestimmte Zahl von Minderjährigen zu erteilen. Die Bewilligung ist unter Auflagen zu erteilen, wenn und soweit dies zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Bildung, Erziehung und Betreuung erforderlich ist. Juristischen Personen darf die Bewilligung nur erteilt werden, wenn eine fachlich geeignete und verlässliche Leitung gewährleistet ist.“

6. § 47 entfällt.

7. § 50 Abs. 2 lit. a lautet:

„a) die Tagesbetreuung durch Tagesmütter oder Tagesväter entsprechend den Bestimmungen dieses Gesetzes, den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und der Bewilligung erfolgt;“

8. § 51 Abs. 2 lit. a lautet:

„a) die Tagesbetreuung in Kindertagesstätten entsprechend den Bestimmungen dieses Gesetzes, den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und der Bewilligung erfolgt;“

9. § 58 Abs. 2 lautet:

„(2) Verweise in diesem Gesetz auf Bundesgesetze sind als Verweisungen auf folgende Fassungen zu verstehen:

- a) Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch – ABGB, JGS Nr. 946/1811, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 179/2013;
- b) Finanzausgleichsgesetz 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 165/2013;
- c) Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG, BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 144/2013;
- d) Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76/1985, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 77/2013.“

Artikel LIX

Änderung des Kärntner Kulturflächenschutzgesetzes

Das Kärntner Kulturflächenschutzgesetz – K-KSchG, LGBl. Nr. 54/1997, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird das Zitat „BGBl. Nr. 419/1996“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 104/2013“ ersetzt.
2. § 3 lit. a lautet:
„a) Almen im Sinn des § 6b Abs. 3 des Kärntner Landwirtschaftsgesetzes – K-LWG, LGBl. Nr. 6/1997, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 106/2012, und“
3. In § 8 wird das Zitat „BGBl. Nr. 471/1995“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 161/2013“ ersetzt.
4. § 9 entfällt.
5. § 10 Abs. 2 lautet:
„(2) Verwaltungsübertretungen sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu € 2.200,- zu bestrafen.“

Artikel LX

Änderung des Kärntner Kulturpflanzenchutzgesetzes

Das Kärntner Kulturpflanzenchutzgesetz – K-KPSG, LGBl. Nr. 53/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 72/2011, wird wie folgt geändert:

§ 12 Abs. 3 erster Satz lautet:

„Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 und 2 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis 7.200 Euro, im Fall der Wiederholung und dann, wenn mit der Übertretung ein erheblicher Nachteil für die Bekämpfung von Schadorganismen verbunden ist, bis zu 21.600 Euro zu bestrafen.“

Artikel LXI

Änderung des Kärntner Landarbeiterkammergesetzes 1979

Das Kärntner Landarbeiterkammergesetz 1979 – K-LAKG, LGBl. Nr. 2/1979, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 4/2010, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 lautet:

„(2) Im Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht hat die Landarbeiterkammer Parteistellung.“

2. § 34 Abs. 6 entfällt.

Artikel LXII

Änderung der Kärntner Landarbeiterkammerwahlordnung

Die Kärntner Landarbeiterkammerwahlordnung – K-LAKWO, LGBl. Nr. 48/2005, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 5/2010, wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 1 Z 4 lautet:

„4. die Entscheidung über Berichtigungsanträge gegen das Wählerverzeichnis;“

2. § 9 Abs. 2 entfällt.

3. § 12 bis § 12c lauten:

„§ 12

Berichtigungsanträge

(1) Innerhalb der Einsichtsfrist kann jede Person, die entweder im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder für sich das Wahlrecht in Anspruch nimmt, unter Angabe ihres Namens und der Wohnadresse gegen das Wählerverzeichnis bei der Wahlbehörde schriftlich oder mündlich Berichtigungsanträge stellen. Der Antragsteller kann die Aufnahme eines Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis oder die Streichung eines nicht Wahlberechtigten aus dem Wählerverzeichnis begehren.

(2) Die Berichtigungsanträge müssen bei der Wahlbehörde noch vor Ablauf der Einsichtsfrist einlangen.

(3) Der Berichtigungsantrag ist, falls er schriftlich eingebracht wird, für jeden Berichtigungsfall gesondert zu stellen. Hat der Berichtigungsantrag die Aufnahme eines Wahlberechtigten zum Gegenstand, so sind auch die zur Begründung des Berichtigungsantrages notwendigen Belege anzuschließen. Wird im Berichtigungsantrag die Streichung eines nicht Wahlberechtigten begehrt, so ist der Grund hierfür anzugeben. Alle Berichtigungsanträge, auch mangelhaft belegte, sind von der Wahlbehörde entgegenzunehmen. Ist ein Berichtigungsantrag von mehreren Antragstellern unterzeichnet, so gilt, wenn kein Zustellungsbevollmächtigter genannt ist, der an erster Stelle Unterzeichnete als zustellungsbevollmächtigt.

(4) Wer offensichtlich mutwillig Berichtigungsanträge stellt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 218 Euro zu bestrafen.

§ 12a

Verständigung der zur Streichung beantragten Personen

(1) Die Wahlbehörde hat die Personen, gegen deren Aufnahme in das Wählerverzeichnis ein Berichtigungsantrag gestellt wurde, hiervon unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Gründe innerhalb von 24 Stunden nach Einlangen des Berichtigungsantrages zu verständigen. Den Betroffenen steht es frei, binnen vier Tagen nach Zustellung der Verständigung schriftlich oder mündlich Einwendungen bei der Wahlbehörde vorzubringen.

(2) Die Namen der Antragsteller unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Den Strafgerichten sind sie auf Verlangen bekanntzugeben.

§ 12b

Entscheidung über Berichtigungsanträge

(1) Über einen Berichtigungsantrag hat binnen sechs Tagen nach Ende des Einsichtszeitraums die Wahlbehörde zu entscheiden.

(2) Die Wahlbehörde hat die Entscheidung dem Antragsteller sowie dem von der Entscheidung Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(3) Erfordert die Entscheidung eine Richtigstellung des Wählerverzeichnisses, so hat die Wahlbehörde nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung sofort die Richtigstellung des Wählerverzeichnisses unter Anführung der Entscheidung der Wahlbehörde durchzuführen.

§ 12c

Beschwerden

(1) Gegen die Entscheidung gemäß § 12b Abs. 1 können der Antragsteller sowie der von der Entscheidung Betroffene binnen zwei Tagen nach Zustellung der Entscheidung bei der Wahlbehörde schriftlich eine Beschwerde einbringen. Die Wahlbehörde hat den Beschwerdegegner von der eingebrachten Beschwerde unverzüglich mit dem Hinweis zu verständigen, dass es ihm freisteht, innerhalb von zwei Tagen nach der an ihn ergangenen Verständigung in den Beschwerdeakt Einsicht und zu den vorgebrachten Beschwerdegründen Stellung zu nehmen.

(2) Über die Beschwerde hat binnen vier Tagen nach ihrem Einlangen bei der Wahlbehörde das Landesverwaltungsgericht zu entscheiden.

(3) Die Bestimmungen der § 12 Abs. 2 bis 4 und § 12b Abs. 2 und 3 sind anzuwenden.“

4. § 13 Abs. 1 lautet:

„(1) Nach Beendigung des Berichtigungs- und Beschwerdeverfahrens hat die Wahlbehörde das Wählerverzeichnis abzuschließen und eine Ausfertigung des abgeschlossenen Wählerverzeichnisses der Landarbeiterkammer zu übermitteln.“

5. § 29 entfällt.

Artikel LXIII

Änderung der Kärntner Landarbeitsordnung 1995

Die Kärntner Landarbeitsordnung 1995 – K-LAO 1995, LGBL. Nr. 97/1995, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 29/2013, wird wie folgt geändert:

1. § 144 lautet:

„§ 144

Parteistellung

In den Fällen des § 142 Abs. 5 und § 143 steht der Land- und Forstwirtschaftsinspektion gegen den Bescheid der zuständigen Verwaltungsbehörde die Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu, wenn der Bescheid dem von der Land- und Forstwirtschaftsinspektion gestellten Antrag oder der abgegebenen Äußerung nicht entspricht oder wenn sie vor Erlassung von Entscheidungen und Verfügungen (§ 143) nicht gehört worden ist.“

2. § 152 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Lehrzeit dauert drei Jahre. Sie kann bei Wiederholung einer Berufsschulklasse

oder nicht bestandener Facharbeiterprüfung höchstens um ein Jahr verlängert werden. Sie kann bei vorzeitiger Ablegung der Facharbeiterprüfung gemäß § 7 Abs. 1 zweiter Satz der Kärntner Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991 einvernehmlich um höchstens zehn Wochen verkürzt werden.“

3. § 253 Abs. 2 entfällt.

Artikel LXIV

Änderung des Kärntner Landesarchivgesetzes

Das Kärntner Landesarchivgesetz – K-LAG, LGBL Nr. 40/1997, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL Nr. 73/2005, wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 2 lautet:

„(2) Liegen die Voraussetzungen nach Abs. 1 für den Ausschluss von öffentlichen Archivalien von der Benützung vor, hat die Anstalt dies dem Benützungswerber mitzuteilen. Auf Verlangen des Benützungswerbers ist dies mit schriftlichem Bescheid auszusprechen.“

2. § 18 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Direktor ist Dienstvorgesetzter sämtlicher Landesbediensteten, die in der Anstalt ihren Dienst verrichten (§ 31 Abs. 4). Er ist mit der Wahrnehmung sämtlicher Angelegenheiten des Dienst- und Besoldungsrechtes gegenüber diesen Bediensteten betraut, unabhängig davon, ob diese in einem öffentlich-rechtlichen oder in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Land Kärnten stehen. Davon ausgenommen sind Maßnahmen nach § 6, den §§ 23 bis 35 sowie den §§ 91 bis 95 des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994, Verfahren vor der Leistungsfeststellungskommission, weiters Disziplinarangelegenheiten von Landesbeamten, soweit die Zuständigkeit der Disziplinarkommission nach dem Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994 gegeben ist, Aufnahmen von Bediensteten in ein Dienstverhältnis zum Land Kärnten nach den §§ 6 bis 8 und Maßnahmen nach § 79 des Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetzes 1994, jeweils in der geltenden Fassung, und die Auswahl der Mitarbeitervorsorgekasse sowie die Erlassung von Verordnungen. Hinsichtlich der betrauten Angelegenheiten ist der Direktor an die Weisungen der Landesregierung gebunden. Der Direktor hat die erforderlichen dienst- und besoldungsrechtlichen Bescheide zu erlassen. Die Angelegenheiten der Ruhe- und Versorgungsgenüsse der Bediensteten obliegen ausschließlich der Landesregierung.“

Artikel LXV

Änderung des Kärntner Landes-Auszeichnungsgesetzes

Das Kärntner Landes-Auszeichnungsgesetz – K-LAG, LGBL Nr. 104/2001, in der Fassung des Landesgesetzes LGBL Nr. 55/2002, wird wie folgt geändert:

1. Die Abkürzung des Gesetzes lautet:

„K-LAuszG“

2. § 2 Abs. 3 lautet:

„(3) Das Kleinod des Kärntner Landesordens hat in beiden Stufen das Kärntner Landeswappen (Anlage 1 zum Kärntner Landessymbolegesetz, LGBL Nr. 12/2003) in künstlerisch ausgeführter Prägung zu zeigen. Die Kärntner Landesorden sind außerdem so zu gestalten, dass sie an einer Kette um den Hals getragen werden können.“

3. § 4 Abs. 3 lautet:

„(3) Das Kärntner Ehrenkreuz für Lebensrettung hat das Kärntner Landeswappen (Anlage 1 zum Kärntner Landessymbolegesetz, LGBL Nr. 12/2003) zu zeigen, hat eine Kreuzform in künstlerischer Ausführung und ist so zu gestalten, dass es am dreieckig gefalteten Bande getragen werden kann.“

4. § 5 Abs. 3 lit. b lautet:

„b) Zeiten eines Mutterschutzes nach dem Mutterschutzgesetz 1979 oder Karenzurlaubes nach dem Väter-Karenzgesetz oder gleichartigen landesrechtlichen Bestimmungen,“

5. § 5 Abs. 4 lautet:

„(4) Der Kärntner Lorbeer für ehrenamtliche Tätigkeit ist als Steckorden auszuführen. Er enthält das Kärntner Landeswappen (Anlage 1 zum Kärntner Landessymbolegesetz, LGBL Nr. 12/2003), umgeben von einem Lorbeerkranz in künstlerischer Ausführung.“

6. § 5a Abs. 4 lautet:

„(4) Die Kärntner Medaille für Verdienste im Feuerwehrewesen ist als Medaille am dreieckig gefalteten Band auszuführen. Sie enthält auf der Vorderseite das Kärntner Landeswappen (Anlage 1 zum Kärntner Landessymbolegesetz, LGBL Nr. 12/2003) und auf der Rückseite ein mit einer Flamme geziertes Schildchen, umgeben von einem Lorbeerkranz, in künstlerischer Ausführung. Die Beifügung einer auf die Tätigkeit bezugnehmenden Umschrift ist zulässig.“

7. § 7 Abs. 1 lit. b lautet:

„b) gemäß § 18 der Kärntner Landtagswahlordnung vom Wahlrecht ausgeschlossen sind, es sei denn, das Ende des Ausschlusses vom Wahlrecht gemäß § 18 Abs. 2 der Kärntner Landtagswahlordnung liegt mehr als fünf Jahre zurück.“

8. § 10 lautet:

„§ 10

Widerruf von Auszeichnungen

Die Landesregierung hat die Verleihung von Auszeichnungen zu widerrufen, wenn sich die ausgezeichnete Person der Auszeichnung als unwürdig erweist. Die Verleihung der Auszeichnung gilt als widerrufen, wenn die ausgezeichnete Person gemäß § 18 der Kärntner Landtagswahlordnung vom Wahlrecht ausgeschlossen wird.“

9. § 11 Abs. 1 lautet:

„(1) Wer eine Auszeichnung gemäß § 1 Abs. 2 oder eine Kleinausfertigung derselben

- a) zu Unrecht oder in herabwürdigender Weise trägt oder
- b) sich zu Unrecht als deren Träger bezeichnet,

begeht, sofern die Tat nicht nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit einer strengeren Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 1000 Euro zu bestrafen.“

10. § 12 Abs. 1 lautet:

„(1) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der nachstehenden Fassung anzuwenden:

- a) Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991 – APSG, BGBl. Nr. 683/1991, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 71/2013,
- b) Väter-Karenzgesetz – VKG, BGBl. Nr. 651/1989, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 138/2013,
- c) Mutterschutzgesetz 1979 – MSchG, BGBl. Nr. 221/1979, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 138/2013.“

11. § 13 Abs. 4 entfällt.

Artikel LXVI

Änderung des Kärntner Landes-Forstgesetzes 1979

Das Kärntner Landes-Forstgesetz 1979 – K-LFG, LGBl. Nr. 77/1979, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 68/2010, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 lit. a und lit. b lauten:

- „a) wenn für einen Teil des Grundstückes bereits
 - 1. eine rechtskräftige dauernde Rodungsbewilligung gemäß §§ 17 und 18 des Forstgesetzes 1975 erteilt wurde oder
 - 2. eine angemeldete dauernde Rodung dieser Grundfläche gemäß § 17a Abs. 1 Z 3 des Forstgesetzes 1975 durchgeführt werden darf,und die Teilung jeweils entlang der in der Rodungsbewilligung oder der Rodungsanmeldung enthaltenen Grenzen erfolgen soll;
- b) wenn verwaltungsbehördlich oder verwaltungsgerichtlich hinsichtlich eines Teils eines Grundstückes festgestellt wurde, dass es sich nicht um Wald handelt (§ 5 Forstgesetz 1975) und die Teilung entlang der in der Feststellung beschriebenen Grenzen erfolgen soll;“

2. § 2 Abs. 5 lautet:

„(5) Wird ein Plan nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren nach Rechtskraft der Genehmigung grundbücherlich durchgeführt oder wird keine Bescheinigung des Vermessungsamtes gemäß § 39 Abs. 3 des Vermessungsgesetzes erteilt, tritt die Genehmigung außer Kraft.“

3. § 11 Abs. 2 bis 4 lauten:

„(2) Als Forstschutzorgan sind zu bestätigen:

- a) Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die für die Ausübung des Forstschutzdienstes erforderliche geistige, charakterliche und körperliche Eignung sowie die erforderliche Vertrauenswürdigkeit besitzen (§ 110 Abs. 1 lit. a Forstgesetz 1975), und die überdies
- b) Forstorgane (§ 104 Abs. 2 Forstgesetz 1975) sind oder
- c) ein Zeugnis über den erfolgreichen Besuch eines Kurses im Ausmaß von 40 Stunden oder von dessen Teilen, für die keine Anerkennung nach Abs. 3 erfolgt, an einer forstlichen Lehranstalt oder am Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft zur Heranbildung für die Aufgaben als Forstschutzorgan vorlegen können (§ 110 Abs. 1 lit. c Forstgesetz 1975) oder
- d) Forstarbeiter im Sinne der land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsvorschriften sind, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass eine vor der Betrauung mit der Funktion eines Forstschutzorganes be-

hördlich durchgeführte Befragung ergeben hat, dass der Bewerber mit den Rechten und Pflichten eines Organs der öffentlichen Aufsicht vertraut ist (§ 110 Abs. 1 lit. d Forstgesetz 1975).

(3) Beantragt ein Waldeigentümer die Bestätigung als Forstschutzorgan, so erfüllt er unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2 lit. a die für die Betrauung mit der Funktion eines Forstschutzorganes erforderliche Voraussetzung bereits dann, wenn er über die für die Erfüllung der Aufgaben eines Forstschutzorganes notwendigen praktischen und technischen Kenntnisse verfügt, die zumindest denen eines Forstarbeiters (Abs. 2 lit. d) entsprechen müssen, sowie mit den Aufgaben eines Organs der öffentlichen Aufsicht vertraut ist, und eine von der Bezirksverwaltungsbehörde durchgeführte Befragung das Vorliegen dieser Voraussetzungen ergeben hat.

(4) Die Vertrauenswürdigkeit (Abs. 2 lit. a) liegt jedenfalls nicht vor bei Personen, die wegen eines Verbrechens gegen Leib und Leben oder gegen fremdes Vermögen, wegen eines Vergehens gegen Leib und Leben durch unvorsichtige Handhabung von Schusswaffen, Munition oder anderen Explosivstoffen oder wegen des Vergehens des Eingriffs oder des schweren Eingriffes in ein fremdes Jagd- oder Fischereirecht, des Verbrechens der Gewaltanwendung als Wilderer oder eines sonstigen Vergehens gegen fremdes Vermögen oder die sonst von einem ordentlichen Gericht zu einer mindestens sechsmonatigen Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind, solange die Verurteilungen nicht getilgt sind und nach der Eigenart der gerichtlich strafbaren Handlung und der Persönlichkeit des Verurteilten die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen gerichtlich strafbaren Handlung zu befürchten ist.“

Artikel LXVII

Änderung des Kärntner Landes-Gleichbehandlungsgesetzes

Das Kärntner Landes-Gleichbehandlungsgesetz – K-LGBG, LGBL. Nr. 56/1994, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 18/2013, wird wie folgt geändert:

In § 28b Abs. 2 werden das Zitat „BGBL. I Nr. 68/2012“ durch das Zitat „BGBL. I Nr. 179/2013“, das Zitat „BGBL. I Nr. 100/2011“ durch das Zitat „BGBL. I Nr. 161/2013“ und das Zitat „in der Fassung des Gesetzes BGBL. I Nr. 30/2012“ durch das Zitat „in der Fassung der Kundmachung BGBL. I Nr. 118/2013“ ersetzt.

Artikel LXVIII

Änderung des Kärntner Landeslehrergesetzes

Das Kärntner Landeslehrergesetz – K-LG, LGBL. Nr. 80/2000, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 20/2013, wird wie folgt geändert:

1. § 5 entfällt.

2. § 7 Abs. 1 lautet:

„(1) Eine Verweisung in diesem Gesetz auf eines der nachstehend angeführten Bundesgesetze ist als Verweisung auf die nachstehend angeführte Fassung zu verstehen:

- a) Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz – LDG 1984, BGBL. Nr. 302/1984, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBL. I Nr. 151/2013;
- b) Landesvertragslehrpersonengesetz 1966 – LVG, BGBL. Nr. 172/1966, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBL. I Nr. 24/2013;
- c) Vertragsbedienstetengesetz 1948 – VBG, BGBL. Nr. 86/1948, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBL. I Nr. 147/2013;
- d) Strafgesetzbuch – StGB, BGBL. Nr. 60/1974, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBL. I Nr. 134/2013;
- e) Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000, BGBL. I Nr. 165/1999, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBL. I Nr. 57/2013;
- f) Berufsausbildungsgesetz – BAG, BGBL. Nr. 142/1969, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBL. I Nr. 129/2013;
- g) Bundes-Bedienstetenschutzgesetz – B-BSG, BGBL. I Nr. 70/1999, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBL. I Nr. 120/2012;
- h) Bundes-Personalvertretungsgesetz – PVG, BGBL. Nr. 133/1967, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBL. I Nr. 82/2013.“

3. § 10 entfällt.

4. In § 11 wird jeweils die Verweisung „§§ 8 bis 10“ durch die Verweisung „§§ 8 und 9“ ersetzt.

5. § 11 Abs. 4 entfällt.

6. § 13 werden folgende Abs. 8 bis 12 angefügt:

„(8) Die Disziplinarkommission ist beschlussfähig, wenn alle in Betracht kommenden Mitglieder nachweislich eingeladen wurden und der Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder anwesend sind.

(9) Die Beschlusserfordernisse in der Disziplinarkommission ergeben sich aus § 91 Abs. 1 LDG 1984.

(10) Die Mitglieder der Disziplinarkommission haben ihre Aufgabe gewissenhaft, unparteiisch und unter Einhaltung der Amtsverschwiegenheit zu erfüllen.

(11) Die Mitglieder der Disziplinarkommission sind in Ausübung ihres Amtes weisungsfrei. Die Disziplinarkommission muss die Landesregierung auf Verlangen über alle Gegenstände der Geschäftsführung informieren.

(12) Die Funktionsperiode der Disziplinarkommission beträgt vier Schuljahre. Die in diesem Gesetze vorgesehenen Entsendungen und Bestellungen von Mitgliedern (Ersatzmitgliedern) sind jeweils rechtzeitig vor Ablauf des vierten Schuljahres durchzuführen.“

7. § 14 und § 15 entfallen.

8. § 16 Abs. 1 lautet:

„(1) Zur Vertretung der dienstlichen Interessen im Disziplinarverfahren sind von der Landesregierung für die Disziplinarkommission aus dem Kreis der rechtskundigen Landesbeamten ein Disziplinaranwalt und die erforderliche Anzahl von Stellvertretern zu bestellen. Bei der Bestellung der Stellvertreter ist auch die Reihenfolge festzulegen, in der sie den Disziplinaranwalt im Falle seiner Verhinderung bzw. der Verhinderung von früher gereihten Stellvertretern zu vertreten haben.“

9. § 26 Abs. 2 lautet:

„(2) Gegen den Bescheid der Landesregierung, mit dem ein Bewerber zum Schulleiter ernannt wird, ist die Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zulässig. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.“

Artikel LXIX

Änderung des Kärntner Landesmuseumsgesetzes

Das Kärntner Landesmuseumsgesetz – K-LMG, LGBL. Nr. 72/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 45/2010, wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Direktor ist Dienstvorgesetzter sämtlicher Landesbediensteter, die in der Anstalt ihren Dienst verrichten. Er ist mit der Wahrnehmung sämtlicher Angelegenheiten des Dienst- und Besoldungsrechtes gegenüber diesen Bediensteten betraut, unabhängig davon, ob diese in einem öffentlich-rechtlichen oder in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Land Kärnten stehen. Davon ausgenommen sind Maßnahmen nach § 6, den §§ 23 bis 35 sowie den §§ 91 bis 95 des Kärnt-

ner Dienstrechtsgesetzes 1994, Verfahren vor der Leistungsfeststellungskommission, weiters Disziplinarangelegenheiten von Landesbediensteten, soweit die Zuständigkeit der Disziplinarkommission nach dem Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994 gegeben ist, Aufnahmen von Bediensteten in ein Dienstverhältnis zum Land Kärnten nach den §§ 6 bis 8 und Maßnahmen nach § 79 des Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz 1994, jeweils in der geltenden Fassung, sowie die Erlassung von Verordnungen und die Auswahl der Mitarbeitervorsorgekasse. Hinsichtlich der betrauten Angelegenheiten ist der Direktor an die Weisungen der Landesregierung gebunden. Der Direktor hat die erforderlichen dienst- und besoldungsrechtlichen Bescheide sowie Bescheide gemäß § 28 zu erlassen. Die Angelegenheiten der Ruhe- und Versorgungsgenüsse der Bediensteten obliegen ausschließlich der Landesregierung.“

2. § 27 Abs. 4 lit. a lautet:

„a) die österreichische Staatsbürgerschaft; gleichgestellt sind:

1. Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union,
2. Staatsangehörige von Staaten, deren Angehörigen Österreich aufgrund von Staatsverträgen im Rahmen der europäischen Integration das Recht auf Niederlassung oder im Rahmen der europäischen Integration das Recht auf Niederlassung und/oder Dienstleistungsfreiheit zu gewähren hat, und
3. Drittstaatsangehörige, die nach den Rechtsvorschriften der Europäischen Union das Recht auf Anerkennung ihrer beruflichen Qualifikation haben,“

Artikel LXX

Änderung des Kärntner Landesmusikschul-Förderbeitragsgesetzes

Das Kärntner Landesmusikschul-Förderbeitragsgesetz – K-LMFG, LGBL. Nr. 92/2005, wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Dienststelle für Landesabgaben beim Amt der Landesregierung ist sachlich in Betracht kommende Oberbehörde in Vollziehung dieses Gesetzes.“

Artikel LXXI

Änderung des Kärntner Landes-Personalvertretungsgesetzes

Das Kärntner Landes-Personalvertretungsgesetz – K-LPVG, LGBL. Nr. 49/1976, zuletzt in

der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 67/2008, wird wie folgt geändert:

1. § 18 Abs. 2 letzter und vorletzter Satz werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Auf dieses Verfahren ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, anzuwenden. Gegen die Entscheidungen der Dienststellenwahlausschüsse ist die binnen dreier Arbeitstage einzubringende Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht zulässig. Dieses hat binnen sechs Wochen nach Vorlage der Beschwerde zu entscheiden. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.“

2. § 18 Abs. 13 lautet:

„(13) Die Gültigkeit der Wahl kann binnen zwei Wochen nach Kundmachung des Wahlergebnisses von jeder Wählergruppe, die sich an der Wahl beteiligt hat, sowie von jenen Bediensteten, die Wahlvorschläge eingebracht haben, beim Zentralwahlausschuss angefochten werden. Auf das Wahlprüfungsverfahren finden das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, Anwendung. Im Wahlprüfungsverfahren sind alle Wählergruppen, die sich an der angefochtenen Wahl beteiligt haben, Parteien.“

3. § 19 Abs. 6 letzter Satz lautet:

„In dem auf Grund eines solchen Antrages eingeleiteten Verfahren ist mit Bescheid zu entscheiden.“

4. § 25 Abs. 4 lautet:

„(4) Dem Personalvertreter, der die ihm obliegende Verschwiegenheitspflicht verletzt, kann der Zentralwahlausschuss sein Mandat mit Bescheid aberkennen.“

5. § 30 Abs. 3 lautet:

„(3) In den Fällen des Abs. 2 hat die Landesregierung mit Bescheid zu entscheiden. Bescheide und Verordnungen der Organe der Personalvertretung unterliegen nicht der Aufsicht.“

6. Nach § 30 wird folgender § 30a eingefügt:

„§ 30a
Verweise

(1) Soweit in diesem Gesetz auf Landesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der nachstehend angeführten Fassung anzuwenden:

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 161/2013“

Artikel LXXII

Änderung des Kärntner Landes-Pflanzenschutzmittelgesetzes

Das Kärntner Landes-Pflanzenschutzmittelgesetz – K-LPG, LGBl. Nr. 31/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 38/2012, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 4 lit. a lautet:

„a) von einem ordentlichen Gericht wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das unter Gebrauch von Pflanzenschutzmitteln, Chemikalien, Pestiziden oder sonstigen giftigen Stoffen verübt wurde, rechtskräftig verurteilt worden ist, oder“

2. Die Einleitung des § 13 Abs. 1 und 2a lautet jeweils:

„Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer“

Artikel LXXIII

Änderung des Kärntner Landessicherheitsgesetzes

Das Kärntner Landessicherheitsgesetz – K-LSiG, LGBl. Nr. 74/1977, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 89/2012, wird wie folgt geändert:

1. § 4 lautet:

„§ 4

Strafbestimmungen

Verwaltungsübertretungen nach § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 sowie auf Grund von Verordnungen nach § 2 Abs. 4 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee und der Stadt Villach von der Landespolizeidirektion mit einer Geldstrafe bis zu 218,-- Euro oder Arrest bis zu zwei Wochen zu bestrafen.“

2. In § 7 Abs. 3 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 118/2004“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 118/2004, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2013“ ersetzt.

3. In § 9 Abs. 2 wird der Klammerausdruck „(§ 16 AVG)“ durch den Klammerausdruck „(§ 16 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2013)“ ersetzt.

4. In § 12 Abs. 1 wird das Zitat „§ 38 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991“ durch das Zitat „§ 38 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 –

VStG, BGBl. Nr. 52/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013,“ ersetzt.

5. In § 15 Abs. 1 wird die Wortfolge „Eine Verwaltungsübertretung begeht – sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet –, wer“ durch die Wortfolge „Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer“ ersetzt.

6. In § 15 Abs. 1 lit. h wird die Wortfolge „in Bescheiden“ durch die Wortfolge „in Bescheiden oder Erkenntnissen“ ersetzt.

7. In § 16 Abs. 1 wird die Wortfolge „oder einer bescheidmäßigen Vorschreibung“ durch die Wortfolge „oder einer in einem Bescheid oder einem Erkenntnis festgesetzten Vorschreibung“ ersetzt.

8. § 19 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Bürgermeister hat Rechtsakte über die Bestellung der Bezirksverwaltungsbehörde zu übermitteln. Die Bürgermeister der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee und der Stadt Villach haben diese auch der Landespolizeidirektion zu übermitteln.“

9. § 22 Abs. 3 Z 5 lautet:

„5. die Geschäftszahl und das Datum des Rechtsaktes der Bestellung.“

10. In § 23 Abs. 2 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 111/2010“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 33/2013“ ersetzt.

11. § 23 Abs. 2 Z 1 entfällt.

12. § 24 Abs. 4 lautet:

„(4) Der Bürgermeister hat Entscheidungen über die Abberufung der Bezirksverwaltungsbehörde zu übermitteln. Die Bürgermeister der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee und der Stadt Villach haben diese auch der Landespolizeidirektion zu übermitteln.“

13. In § 25 Abs. 1 Z 2 entfällt die Wortfolge „,sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet“.

14. In § 27 Abs. 3 entfällt die Wortfolge „die Tat gemäß Abs. 1 den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet,“.

Artikel LXXIV Änderung des Kärntner Landessymbolegesetzes

Das Kärntner Landessymbolegesetz – K-LSG 2002, LGBl. Nr. 12/2003, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 1 lautet:

„(1) In der Erteilung des Rechtes zur Führung des Kärntner Landeswappens ist der Umfang des verliehenen Rechtes zu umschreiben.“

2. Der Einleitungsteil des § 7 Abs. 2 lautet:

„Die Führung des Kärntner Landeswappens oder einzelner Teile des Wappens auf Grund einer Verleihung nach § 6 darf durch die hiezu Berechtigten“

Artikel LXXV

Änderung des Kärntner Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes

Das Kärntner Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetz – K-LVAG, LGBl. Nr. 62/1970, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 24/2009, wird wie folgt geändert:

1. Die Einleitung des § 1 Abs. 1 lautet:

„Die Parteien haben für die Verleihung von Berechtigungen oder sonstige auch in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. II Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 (EGVG), vom zuständigen Verwaltungsgericht oder vom Verwaltungsgerichtshof, wenn er in der Sache selbst entschieden hat, vorgenommen wurden,“

2. § 1 Abs. 4 lit. f lautet:

„f) in den in Art. I Abs. 3 Z 4 bis 6 des EGVG angeführten Angelegenheiten, sowie“

3. § 3 erster Satz lautet:

„Die Verwaltungsabgaben sind von der für die abgabepflichtige Amtshandlung zuständigen Behörde einzuheben und der Gebietskörperschaft zu belassen, die den Aufwand dieser Behörde zu tragen hat.“

4. § 9 Abs. 3 entfällt.

5. Im § 10a Z 3 wird nach der Zahl „87“ die Wortfolge „, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013“ eingefügt.

Artikel LXXVI

Änderung des Kärntner Landesvertrags- bedienstetengesetzes 1994 (19. K-LVBG-Novelle)

Das Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz 1994 – K-LVBG 1994, LGBl. Nr. 73/

1994, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 73/2012, wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 3 lautet:

„(3) Wird dem Leiter einer Dienststelle in Ausübung seines Dienstes der begründete Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fallenden strafbaren Handlung bekannt, die den Wirkungsbereich der von ihm geleiteten Dienststelle betrifft, so hat er dies unverzüglich der zur Anzeige berufenen Stelle zu melden oder, wenn er selbst hiezu berufen ist, die Anzeige zu erstatten. Die Anzeigepflicht richtet sich nach § 78 der Strafprozedurordnung 1975 – StPO, BGBl. Nr. 631/1975.“

2. § 17 Abs. 2 lautet:

„(2) Wird dem Vertragsbediensteten in Ausübung seines Dienstes der begründete Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fallenden strafbaren Handlung, die den Wirkungsbereich der Dienststelle, der er angehört, betrifft, bekannt, so hat er dies unverzüglich dem Leiter der Dienststelle zu melden.“

3. In § 17 Abs. 3 Z 1 wird die Wortfolge „eines Bescheides“ durch die Wortfolge „einer Entscheidung“ ersetzt.

4. In § 64 Abs. 1 Z 3 wird die Wortfolge „eines Bescheides“ durch die Wortfolge „einer Entscheidung“ ersetzt.

5. § 76 Abs. 1 lit. f lautet:

„f) bei Zuerkennung einer Invaliditätspension, Berufsunfähigkeitspension oder vorzeitigen Alterspension wegen geminderter Erwerbsfähigkeit mit Ablauf des Monats, in dem die Entscheidung über die Zuerkennung der Pension vorgelegt wird.“

6. § 79 Abs. 2 lit. c lautet:

„c) ein Vertragsbediensteter wegen einer oder mehrerer in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fallenden strafbaren Handlungen zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde und die Verurteilung noch nicht getilgt ist;“

Artikel LXXVII

Änderung der Kärntner Landtagswahlordnung

Die Kärntner Landtagswahlordnung – K-LTWO, LGBl. Nr. 191/1974, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 121/2012, wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 4 wird die Wortfolge „Einspruchs- und Berufungsverfahren“ durch die Wortfolge „Berichtigungs- und Beschwerdeverfahren“ ersetzt.

2. § 16 Abs. 4 lautet:

„(4) Über Anträge gemäß Abs. 3 entscheidet bei Mitgliedern der Landeswahlbehörde die Landesregierung, bei Mitgliedern der übrigen Wahlbehörden die Verwaltungsbehörde, der der Wahlleiter angehört oder von deren Vorstand er bestellt wird.“

3. Die Überschrift von § 18 lautet:

„Verurteilung durch ein ordentliches Gericht“

4. § 18 Abs. 1 lautet:

„(1) Vom Wahlrecht ist ausgeschlossen, wer durch ein inländisches ordentliches Gericht vom Wahlrecht nach § 22 Abs. 1 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 ausgeschlossen wurde.“

5. § 24 Abs. 2 bis 4 lautet:

„(2) Die Auflegung des Wählerverzeichnisses hat der Bürgermeister vor Beginn des Einsichtszeitraums ortsüblich kundzumachen. Die Kundmachung hat auch den Einsichtszeitraum, die für die Einsichtnahme bestimmten Tagesstunden, die – ausgenommen an Samstagen, Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen – nicht unter vier Stunden bemessen sein dürfen, die Bezeichnung der Amtsräume, in denen das Wählerverzeichnis aufliegt, die Amtsstelle, bei der Berichtigungsanträge gegen das Wählerverzeichnis eingebracht werden können, sowie die Bestimmungen des Abs. 3 und des § 27 zu enthalten. Bei der Festsetzung der für die Einsichtnahme bestimmten Tagesstunden ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die Einsichtnahme auch außerhalb der normalen Arbeitszeit ermöglicht wird. An Samstagen, Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen kann die Ermöglichung der Einsichtnahme unterbleiben.

(3) Innerhalb des Einsichtszeitraums kann jedermann in das Wählerverzeichnis Einsicht nehmen und davon Abschriften oder Vervielfältigungen herstellen.

(4) Vom ersten Tag der Auflegung an dürfen Änderungen in den Wählerverzeichnissen nur mehr auf Grund des Berichtigungs- und Beschwerdeverfahrens sowie eines allfälligen Verfahrens nach § 31a vorgenommen werden. Ausgenommen hiervon sind Streichungen nach § 23 Abs. 4, die Beseitigung von offenkundigen Unrichtigkeiten in den Eintragungen

von Wahlberechtigten sowie die Behebung von Formgebrechen, insbesondere die Berichtigung von Schreibfehlern oder EDV-Fehlern.“

6. In § 25 Abs. 1 wird das Wort „Einsprüche“ durch das Wort „Berichtigungsanträge“ ersetzt.

7. In § 26 Abs. 2 wird das Wort „Wochen“ durch das Wort „Tage“ ersetzt.

8. Die §§ 27 bis 29 lauten:

„§ 27

Berichtigungsanträge

(1) Innerhalb des Einsichtszeitraums kann jeder Staatsbürger unter Angabe seines Namens und der Wohnadresse gegen das Wählerverzeichnis bei der zur Entgegennahme von Berichtigungsanträgen bezeichneten Amtsstelle (§ 24 Abs. 2) schriftlich oder mündlich Berichtigungsanträge stellen. Der Antragsteller kann die Aufnahme eines Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis oder die Streichung eines nicht Wahlberechtigten aus dem Wählerverzeichnis begehren.

(2) Die Berichtigungsanträge müssen bei der Amtsstelle, bei der sie einzubringen sind, noch vor Ablauf des Einsichtszeitraums einlangen.

(3) Der Berichtigungsantrag ist, falls er schriftlich eingebracht wird, für jeden Berichtigungsfall gesondert zu stellen. Hat der Berichtigungsantrag die Aufnahme eines Wahlberechtigten zum Gegenstand, so sind auch die zur Begründung des Berichtigungsantrages notwendigen Belege, insbesondere ein vom vermeintlich Wahlberechtigten ausgefülltes Wähleranlageblatt (Muster Anlage 1 des Wählervidenzgesetzes 1973) anzuschließen. Wird im Berichtigungsantrag die Streichung eines nicht Wahlberechtigten begehrt, so ist der Grund hierfür anzugeben. Alle Berichtigungsanträge, auch mangelhaft belegte, sind von den hierzu berufenen Stellen entgegenzunehmen und weiterzuleiten. Ist ein Berichtigungsantrag von mehreren Antragstellern unterzeichnet, so gilt, wenn kein Zustellungsbevollmächtigter genannt ist, der an erster Stelle Unterzeichnete als zustellungsbevollmächtigt.

(4) Wer offensichtlich mutwillig Berichtigungsanträge stellt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 218 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

§ 28

Verständigung der zur Streichung beantragten Personen

(1) Die Gemeinde hat die Personen, gegen deren Aufnahme in das Wählerverzeichnis ein

Berichtigungsantrag gestellt wurde, hiervon unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Gründe innerhalb von 24 Stunden nach Einlangen des Berichtigungsantrages zu verständigen. Den Betroffenen steht es frei, binnen vier Tagen nach Zustellung der Verständigung schriftlich oder mündlich Einwendungen bei der Gemeindewahlbehörde vorzubringen.

(2) Die Namen der Antragsteller unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Den Strafgerichten sind sie auf Verlangen bekanntzugeben.

§ 29

Entscheidung über Berichtigungsanträge

(1) Über einen Berichtigungsantrag hat binnen sechs Tagen nach Ende des Einsichtszeitraums die Gemeindewahlbehörde zu entscheiden.

(2) Die Gemeinde hat die Entscheidung dem Antragsteller sowie dem von der Entscheidung Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.“

9. § 31 und § 31a lauten:

„§ 31

Beschwerden

(1) Gegen die Entscheidung gemäß § 29 Abs. 1 können der Antragsteller sowie der von der Entscheidung Betroffene binnen zwei Tagen nach Zustellung der Entscheidung bei der Gemeinde schriftlich eine Beschwerde einbringen. Die Gemeinde hat den Beschwerdegegner von der eingebrachten Beschwerde unverzüglich mit dem Hinweis zu verständigen, dass es ihm freisteht, innerhalb von zwei Tagen nach der an ihn ergangenen Verständigung in den Beschwerdeakt Einsicht und zu den vorgebrachten Beschwerdegründen Stellung zu nehmen.

(2) Über die Beschwerde hat binnen vier Tagen nach ihrem Einlangen bei der Gemeinde das Landesverwaltungsgericht zu entscheiden.

(3) Die Bestimmungen der § 27 Abs. 2 bis 4 und § 29 Abs. 2 sowie § 30 sind anzuwenden.

§ 31a

Nachträgliche Aufnahme in das Wählerverzeichnis

(1) Personen, die aufgrund von Entscheidungen über Berichtigungsanträge in keiner Gemeinde im Wählerverzeichnis eingetragen sind, können innerhalb von drei Tagen nach Rechtskraft der Entscheidung der Gemeindewahlbehörde oder innerhalb von drei Tagen nach Zustellung der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes über ihre Streichung

bei der Wahlbehörde jener Gemeinde, in der ihr Hauptwohnsitz aufgrund der Entscheidung im Berichtigungsverfahren anzunehmen ist, unter Vorlage der vorausgegangenen Entscheidung über ihre Streichung die nachträgliche Aufnahme in das Wählerverzeichnis beantragen.

(2) Wird dem Antrag nach Abs. 1 stattgegeben, so ist § 30 zweiter Satz anzuwenden. Wird dem Antrag nicht stattgegeben, so kann der Antragsteller binnen zwei Tagen nach Zustellung der Entscheidung bei der Gemeinde schriftlich eine Beschwerde einbringen. § 31 Abs. 2 und 3 ist anzuwenden.“

10. § 32 Abs. 1 lautet:

„(1) Nach Beendigung des Berichtigungs- und Beschwerdeverfahrens sowie eines allfälligen Verfahrens nach § 31a hat die Gemeinde das Wählerverzeichnis abzuschließen.“

11. § 33 Satz 2 lautet:

„Desgleichen sind auch die Änderungen der Zahl der wahlberechtigten Personen, die sich durch das Berichtigungs- und Beschwerdeverfahren sowie durch ein allfälliges Verfahren nach § 31a ergeben, nach Abschluss des Wählerverzeichnisses unverzüglich der Landwahlbehörde zu berichten.“

12. § 39 lautet:

„§ 39
Wählbarkeit

(1) Wählbar sind alle Männer und Frauen, die am Stichtag die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, in Kärnten den Hauptwohnsitz im Sinne des Art. 6 Abs. 3 B-VG haben und nicht durch ein inländisches ordentliches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind. Der Ausschluss von der Wählbarkeit endet nach sechs Monaten. Die Frist beginnt, sobald die Strafe vollstreckt ist und mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Maßnahmen vollzogen oder weggefallen sind; ist die Strafe nur durch Anrechnung einer Vorhaft verbüßt worden, so beginnt die Frist mit Rechtskraft des Urteils.

(2) Ist nach anderen gesetzlichen Bestimmungen der Eintritt von Rechtsfolgen ausgeschlossen, sind die Rechtsfolgen erloschen oder sind dem Verurteilten alle Rechtsfolgen nachgesehen worden, so ist er auch von der Wählbarkeit nicht ausgeschlossen. Der Ausschluss von der Wählbarkeit tritt ferner nicht

ein, soweit das ordentliche Gericht die Strafe bedingt nachgesehen hat. Wird die bedingte Nachsicht widerrufen, so tritt mit dem Tag der Rechtskraft dieses Beschlusses der Ausschluss von der Wählbarkeit ein.“

13. § 40 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Unterstützungserklärung hat die Bestätigung der Gemeinde zu enthalten, dass die in der Erklärung genannte Person am Stichtag in der Wählerevidenz als wahlberechtigt eingetragen war. Diese Bestätigung ist von der Gemeinde nur dann zu erteilen, wenn die in der Erklärung genannte Person vor der zur Führung der Wählerevidenz zuständigen Gemeindebehörde persönlich erscheint, ihre Identität durch ein mit Lichtbild ausgestattetes Identitätsdokument (zB Reisepass, Personalausweis, Führerschein) nachgewiesen hat, die Unterstützungserklärung, die Angaben über Familien- oder Nachname und Vorname, Geburtsdatum und Wohnadresse sowie die Bezeichnung der zu unterstützenden wahlwerbenden Partei enthält und die eigenhändige Unterschrift der in der Unterstützungserklärung genannten Person entweder vor der Gemeindebehörde geleistet wurde oder durch ein ordentliches Gericht oder notariell beglaubigt ist.“

Artikel LXXVIII

Änderung der Kärntner
Land- und Forstwirtschaftlichen
Berufsausbildungsordnung 1991

Die Kärntner Land- und Forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1991 – K-LFBAO, LGBL. Nr. 144/1991, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 29/2013, wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 9 lautet:

„(9) Für das Verfahren vor der Land- und Forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle sind die Bestimmungen des AVG anzuwenden, soweit sich aus Abs. 11, dritter Satz, nicht anderes ergibt. Die Landesregierung ist gegenüber der Land- und Forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle sachlich in Betracht kommende Oberbehörde im Sinne des AVG.“

2. § 25a Abs. 1 lautet:

„(1) Eine Verweisung in diesem Gesetz auf eines der nachstehend angeführten Bundesgesetze ist als Verweisung auf die nachstehend angeführte Fassung zu verstehen:

a) Bundes-Verfassungsgesetz – B-VG, BGBl. Nr. 1/1930, zuletzt in der Fassung des Bun-

- desverfassungsgesetzes BGBl. I Nr. 164/2013;
- b) Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 189/2013;
- c) Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz – LFBAG, BGBl. Nr. 298/1990, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 157/2013;
- d) Behinderteneinstellungsgesetz – BEinstG, BGBl. Nr. 22/1970, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 107/2013;
- e) Berufsausbildungsgesetz – BAG, BGBl. Nr. 142/1969, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 129/2013;
- f) Jugendausbildungs-Sicherungsgesetz – JASG, BGBl. I Nr. 91/1998, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 82/2008.“

Artikel LXXIX

Änderung des Kärntner land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrergesetzes

Das Kärntner land- und forstwirtschaftliche Landeslehrergesetz – K-LLG, LGBL. Nr. 62/1968, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 92/2012, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift von § 2 lautet:

„Leistungsfeststellungskommission“

2. § 2 Abs. 2 entfällt.

3. Die Überschrift von § 3 lautet:

„Disziplinarkommission“

4. § 3 Abs. 2 entfällt.

5. § 3a lautet:

„§ 3a

Disziplinaranwalt

Zur Vertretung der dienstlichen Interessen im Disziplinarverfahren sind von der Landesregierung für die Disziplinarkommission aus dem Kreis der rechtskundigen Landesbeamten ein Disziplinaranwalt und die erforderliche Anzahl von Stellvertretern zu bestellen. Bei der Bestellung der Stellvertreter ist auch die Reihenfolge festzulegen, in der sie den Disziplinaranwalt und früher gereichte Stellvertreter im Falle ihrer Verhinderung oder des Ruhens ihrer Funktion zu vertreten haben. Auf den Disziplinaranwalt und die Stellvertreter ist § 4a sinngemäß anzuwenden.“

6. § 4 Abs. 2 bis 4 lauten:

„(2) Die Mitglieder nach Abs. 1 lit. a sind von der Landesregierung, gesondert für jede Kom-

mission, auf die Dauer von vier Schuljahren zu bestellen.

(3) Die Landesregierung hat für jeden Vorsitzenden einen rechtskundigen Landesbeamten als Stellvertreter zu bestellen.

(4) Die Mitglieder gemäß Abs. 1 lit. d sind von der gesetzlichen Berufsvertretung der Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer aus dem Kreis der Landeslehrer an den land- und forstwirtschaftlichen Schulen für die im § 4 Abs. 2 festgelegte Dauer zu entsenden. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu entsenden.“

7. § 4 Abs. 5 bis 7 entfallen.

8. § 4a Abs. 1 lautet:

„(1) Zu Mitgliedern (Ersatzmitgliedern) der Kommissionen dürfen nur Beamte und Landeslehrer des Dienststandes bestellt oder entsendet werden, gegen die kein Disziplinarverfahren anhängig ist.“

9. § 4a Abs. 3 lautet:

„(3) Die Mitgliedschaft zu einer Kommission endet mit dem Ablauf der Funktionsperiode (§ 4 Abs. 2 und 4), mit der rechtskräftigen Verhängung einer Disziplinarstrafe, mit der Versetzung ins Ausland sowie mit dem Ausscheiden aus dem Dienststand und bei nicht bestellten Mitgliedern überdies mit dem Verlust der Funktion, die Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist.“

10. § 5 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Kommissionen entscheiden jeweils in je einem Senat für jede Fachrichtung der land- und forstwirtschaftlichen Schulen.“

11. § 5 Abs. 3 und 4 entfallen.

12. § 6 lautet:

„§ 6

Vertretung

(1) In den Fällen der Verhinderung, des Ruhens der Mitgliedschaft oder des vorzeitigen Ausscheidens werden vertreten:

- a) der Vorsitzende durch seinen Stellvertreter;
- b) das Mitglied nach § 4 Abs. 1 lit. b durch seinen Vertreter im Amt;
- c) die Mitglieder nach § 4 Abs. 1 lit. d durch das für sie entsendete Ersatzmitglied.

(2) Die Mitglieder nach Abs. 1 lit. c sind auch dann durch das für sie entsendete Ersatzmitglied zu vertreten, wenn es sich um das Leistungsfeststellungsverfahren oder das Disziplinarverfahren eines Landeslehrers derselben

Schule handelt, an der das Mitglied verwendet wird.“

13. § 7 Abs. 2 Satz 1 lautet:

„Die Mitglieder der Kommissionen sind in Ausübung ihres Amtes weisungsfrei.“

14. § 8 Abs. 2 und 3 lauten:

„(2) Die Senate der Leistungsfeststellungskommission fassen ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende gibt seine Stimme zuletzt ab. Stimmenthaltung ist unzulässig.

(3) Die Beschlusserfordernisse der Senate der Disziplinarkommission ergeben sich aus § 99 Abs. 1 LLDG 1985.“

15. § 9 lautet:

„§ 9
Verweisungen

(1) Eine Verweisung in diesem Gesetz auf eines der nachstehend angeführten Bundesgesetze ist als Verweisung auf die nachstehend angeführte Fassung zu verstehen:

- a) Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz – LLDG 1985, BGBl. Nr. 296/1985, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 148/2013;
- b) Bundes-Bedienstetenschutzgesetz – BBSG, BGBl. I Nr. 70/1999, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 120/2012;
- c) Bundes-Personalvertretungsgesetz – PVG, BGBl. Nr. 133/1967, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 82/2013.

(2) Soweit in diesem Gesetz auf das Kärntner Bedienstetenschutzgesetz 2005 verwiesen wird, ist dieses in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.“

Artikel LXXX

Änderung des Kärntner landwirtschaftlichen Schulgesetzes 1993

Das Kärntner landwirtschaftliche Schulgesetz 1993 – K-LSchG, LGBl. Nr. 16/1993, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 92/2012, wird wie folgt geändert:

1. § 54 Abs. 6 lautet:

„(6) In der dritten Woche vor Ende des Unterrichtsjahres, möglichst in deren zweiten Hälfte, hat eine Klassenkonferenz zur Beratung über die Leistungsbeurteilung der Schüler stattzufinden, denen die Berechtigung zum Aufsteigen in die nächst höhere Schulstufe voraussichtlich nicht zuerkannt wird oder die die letzte Stufe der besuchten Schulart vor-

raussichtlich nicht erfolgreich abschließen werden. Die Entscheidungen der Klassenkonferenz über die Nichtberechtigung zum Aufsteigen bzw. den nicht erfolgreichen Abschluss der letzten Stufe der besuchten Schulart sind dem Schüler spätestens am folgenden Tag unter Angabe der Gründe und Beifügung einer Belehrung über die Möglichkeit eines Einspruchs (§ 85) zuzustellen.“

2. § 66 Abs. 4 lautet:

„(4) Im Rahmen der Mitwirkung an der Erziehung kann das Verhalten des Schülers außerhalb der Schule berücksichtigt werden; hiebei dürfen nur Maßnahmen gemäß Abs. 1 und § 67 gesetzt werden. Eine Bestrafung für ein Verhalten, das Anlass zu Maßnahmen der Erziehungsberechtigten, der Jugendwohlfahrtsbehörden, sonstiger Verwaltungsbehörden, der ordentlichen Gerichte oder der Verwaltungsgerichte ist, ist unzulässig.“

3. § 67 zweiter Satz lautet:

„Wenn die Erziehungsberechtigten ihre Pflichten offenbar nicht erfüllen, hat der Schulleiter das zuständige Pflschaftsgericht, falls voraussichtlich die Voraussetzungen zur Anordnung der Erziehungshilfe nach den jugendwohlfahrtsrechtlichen Vorschriften des Landes Kärnten gegeben sind, die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde (Jugendamt) zu verständigen.“

4. § 68 Abs. 7 lautet:

„(7) Der rechtskräftige Ausschluss kann von der Schulbehörde bzw. dem Landesverwaltungsgericht auf Antrag des Schülers eingeschränkt oder aufgehoben werden, wenn und soweit die Gründe für seine Verhängung weggefallen oder der Sicherungszweck auf andere Weise erreicht werden kann. Im Falle einer Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht gilt § 83 Abs. 5 sinngemäß.“

5. § 83 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Schulbehörde hat in den auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes von ihr durchzuführende Verwaltungsverfahren das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 anzuwenden, sofern nicht in den §§ 85, 87 Abs. 3 und Abs. 4 sowie in § 88 abweichende Regelungen getroffen werden.“

6. § 83 Abs. 2 lautet:

„(2) Soweit Verwaltungsverfahren aufgrund der Bestimmungen dieses Gesetzes von anderen Organen als der Schulbehörde (Schulleiter, Lehrerkonferenz, Prüfungskommission) durchzuführen sind, finden die allgemeinen

Verfahrensbestimmungen des AVG keine Anwendung und es sind die Regelungen gemäß Abs. 3 bis Abs. 5 anzuwenden.“

7. Der Einleitungsteil des § 83 Abs. 3 lautet:

„In den nachstehend angeführten Angelegenheiten sind in Verfahren die Bestimmungen der §§ 84, 86 und 87 Abs. 1 und Abs. 2 anzuwenden.“

8. § 83 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Gegen Bescheide in den in Abs. 3 genannten Angelegenheiten können die Parteien binnen zwei Wochen Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist beim Leiter der Schule einzubringen, die den Bescheid erlassen hat. Das Landesverwaltungsgericht hat über Beschwerden ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber binnen zwei Monaten ab Einlangen der Beschwerde zu entscheiden. Eine Beschwerdevorentscheidung ist unzulässig.“

9. § 84 Abs. 3 lit. f lautet:

„f) Hinweis auf die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht und die Beschwerdefrist.“

10. § 85 lautet:

„§ 85

Einspruch

(1) Gegen Entscheidungen und Verfügungen in Zeugnissen, dass

- a) die Eignungsprüfung nicht bestanden worden ist (§ 35),
- b) der Schüler zum Aufsteigen nicht berechtigt ist (§ 54 Abs. 6, § 58),
- c) der Schüler die letzte Stufe der besuchten Schulart nicht erfolgreich abgeschlossen hat (§ 54 Abs. 6),

ist ein Einspruch an die Schulbehörde zulässig. Gegen andere als die in lit. a bis lit. c genannten Entscheidungen und Verfügungen in Zeugnissen (Zeugnisnoten) ist ein Einspruch nicht zulässig. Der Einspruch ist innerhalb einer Woche ab Zustellung der Entscheidung beim Schulleiter schriftlich, telegrafisch oder mittels Telekopie einzubringen. Der Schulleiter hat den Einspruch unter Anschluss einer Stellungnahme der Lehrer, auf deren Beurteilung sich die Entscheidung gründet, sowie unter Anschluss aller sonstiger Beweismittel unverzüglich der Schulbehörde vorzulegen.

(2) Die Schulbehörde hat in den Fällen des Abs. 1, soweit sich der Einspruch auf die behauptete unrichtige Beurteilung mit „Nicht genügend“ stützt,

- a) die betreffende Note anders festzusetzen, wenn die Unterlagen zur Feststellung ausreichen, dass die auf „Nicht genügend“ lautende Beurteilung, die der Entscheidung zugrunde lag, unrichtig war;
- b) die betreffende Note zu bestätigen, wenn die Unterlagen zur Feststellung ausreichen, dass die auf „Nicht genügend“ lautende Beurteilung, die der Entscheidung zugrunde lag, richtig war;
- c) das Verfahren zu unterbrechen, wenn die Unterlagen weder zu einer Entscheidung nach lit. a oder lit. b ausreichen und den Einschreiter zu einer kommissionellen Prüfung zuzulassen; wenn der Einschreiter diese Prüfung nicht besteht oder zu dieser Prüfung nicht antritt, ist die betreffende Note zu bestätigen, andernfalls ist sie auf Grund des Ergebnisses der Prüfungen festzusetzen.

(3) Für die Durchführung der kommissionellen Prüfung im Sinne des Abs. 2 lit. c gelten die Bestimmungen über die Wiederholungsprüfung (§ 57 Abs. 5) mit der Maßgabe, dass die Prüfung unter dem Vorsitz eines Schulaufsichtsbekanntem oder eines von diesem bestimmten Vertreters stattzufinden hat. Wenn eine Einigung über die Beurteilung des Ergebnisses dieser Prüfung nicht zustande kommt, entscheidet der Vorsitzende.“

11. § 86 Abs. 1 lautet:

„(1) Schriftliche Ausfertigungen in den in § 83 Abs. 3 angeführten Angelegenheiten und der in § 85 Abs. 1 lit. a bis lit. c genannten Entscheidungen und Verfügungen sind den Parteien nachweislich zuzustellen.“

12. § 87 lautet:

„§ 87

Entscheidungspflicht

(1) In den Angelegenheiten des § 83 Abs. 3 haben die zuständigen Organe – unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3 – über Ansuchen von Parteien ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber vier Wochen nach deren Einbringung die Entscheidung zu erlassen.

(2) Die Frist des Abs. 1 wird für die Dauer der Weihnachts-, Oster- und Hauptferien gehemmt.

(3) Die Schulbehörde hat über Ansuchen von Parteien ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber, soweit im Abs. 4 nicht anderes bestimmt ist, drei Monate nach deren Einlagen die Entscheidung zu erlassen.

(4) In den Fällen des § 85 Abs. 1 hat die Schulbehörde über Einsprüche binnen drei

Wochen nach deren Einlangen die Entscheidung in Bescheidform zu erlassen.

(5) Entscheidet die Schulbehörde nicht binnen der in Abs. 4 genannten Frist über Einsprüche im Sinne des § 85 Abs. 1 lit. b, ist der Schüler vorläufig zum Besuch des Unterrichtes in der nächsten Schulstufe berechtigt. Auf Ansuchen des Schülers hat die Schulbehörde den vorläufigen Schulbesuch als Schulbesuch anzurechnen, wenn die für den Besuch des Unterrichtes fehlenden Voraussetzungen nachträglich erfüllt werden.“

13. § 92 lautet:

„§ 92

Freiheit von Landesverwaltungsabgaben

Ansuchen, Bestätigungen, Bescheide, Erkenntnisse, Beschlüsse und Zeugnisse auf Grund dieses Gesetzes oder der hiezu erlassenen Verordnungen sind – ausgenommen im Verfahren nach den Bestimmungen des § 49 Abs. 5 und § 88 Abs. 2 bis 4 – von der Entrichtung von Landesverwaltungsabgaben befreit.“

14. § 111 Abs. 1 lautet:

„(1) Verweise in diesem Gesetz auf Bundesgesetze sind als Verweise auf folgende Fassungen zu verstehen:

- a) Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 33/2012;
- b) Berufsausbildungsgesetz 1969 – BAG, BGBl. Nr. 142/1969, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 129/2013;
- c) Unternehmensgesetzbuch – UGB, dRGrBl. S 219/1897, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 50/2013;
- d) Mietrechtsgesetz – MRG, BGBl. Nr. 520/1981, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 50/2013;
- e) Religionsunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 190/1949, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 36/2012;
- f) Schülerbeihilfengesetz 1983, BGBl. Nr. 455/1983, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 75/2013.“

Artikel LXXXI

Änderung des Kärntner Landwirtschaftskammergesetzes 1991

Das Kärntner Landwirtschaftskammergesetz 1991 – K-LWKG, LGBl. Nr. 127/1991, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 4/2011, wird wie folgt geändert:

1. § 4a Abs. 2 lautet:

„(2) Im Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht hat die Landwirtschaftskammer Parteistellung.“

2. § 32 Abs. 6 lautet:

„(6) Die Erhebung der Kammerumlage wird den Abgabenbehörden des Bundes übertragen. Abgabenbehörde ist jenes Finanzamt, das den die Beitragsgrundlage der Kammerumlage bildenden Grundsteuermessbetrag bzw. besonderen Messbetrag festzusetzen hat.“

3. § 32 Abs. 7 erster Satz lautet:

„Der Jahresbetrag der Kammerumlage ist von der Abgabenbehörde mit Bescheid festzusetzen.“

4. § 34 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Beiträge nach Abs. 1 sind jeweils mit dem 31. März des Kalenderjahres fällig, für das sie zu leisten sind. Die Höhe des Beitrages ist jedem Beitragspflichtigen von der Landwirtschaftskammer durch Bescheid bekanntzugeben.“

5. § 40 lautet:

„§ 40

Verweisungen

Eine Verweisung in diesem Gesetz auf eines der nachstehend angeführten Bundesgesetze ist als Verweisung auf die nachstehend angeführte Fassung zu verstehen:

- a) Bundes-Verfassungsgesetz – B-VG, BGBl. Nr. 1/1930, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 164/2013;
- b) Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 125/2013;
- c) Grundsteuergesetz 1955, BGBl. Nr. 149/1955, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 34/2010;
- d) Bundesgesetz über eine Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, BGBl. Nr. 166/1960, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 22/2012;
- e) Bewertungsgesetz 1955 – BewG 1955, BGBl. Nr. 148/1955, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 62/2013;
- f) Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 70/2013;
- g) Finanzstrafgesetz – FinStrG, BGBl. Nr. 129/1958, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 155/2013;
- h) Abgabenexekutionsordnung – AbgEO, BGBl. Nr. 104/1949, zuletzt in der Fassung

- des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 14/2013;
- i) Exekutionsordnung – EO, RGBl. Nr. 79/1896, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 33/2013;
- j) Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 187/2013.“

Artikel LXXXII

Änderung des Kärntner Mindestsicherungsgesetzes

Das Kärntner Mindestsicherungsgesetz – K-MSG, LGBl. Nr. 15/2007, zuletzt in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 17/2013, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Wortfolge „§ 58 Berufungsverfahren“ durch die Wortfolge „§ 58 Beschwerde“ ersetzt.

2. § 55 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Finanzämter haben den zur Entscheidung nach diesem Gesetz berufenen Behörden Auskunft hinsichtlich solcher Verhältnisse der Hilfe Suchenden und der zu ihrem Unterhalt verpflichteten Personen zu erteilen, die unmittelbar die Abgabensatzung beeinflussen haben, sofern diese Daten nicht aus einer Abgabensatzung, die diesen Behörden zugänglich ist, entnommen werden können.“

3. § 55 Abs. 4 lautet:

„(4) Die öffentlichen und privaten Krankenanstalten, die Krankenfürsorgeanstalten sowie die Träger der freien Wohlfahrtspflege und die Rechtsträger der für die Unterbringung der Mindestsicherungsempfänger bestimmten Unterbringungsmöglichkeiten sind verpflichtet, auf Ersuchen der zuständigen Behörde bei der Durchführung dieses Gesetzes mitzuwirken, wenn dies im Interesse der Einfachheit, Zweckmäßigkeit und Kostenersparnis gelegen ist.“

4. § 56 Abs. 2 lautet:

„(2) Sind der Behörde keine geeigneten Sachverständigen im Sinne des Abs. 1 beigegeben oder stehen ihr solche gemäß Abs. 5 nicht zur Verfügung, darf die Behörde Sachverständige bestellen, welche die in Abs. 1 genannte oder eine andere, zur Beurteilung erforderliche, fachliche Eignung aufweisen.“

5. § 57 Abs. 2 lautet:

„(2) In allen anderen Fällen ist über Leistungen sozialer Mindestsicherung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, durch die Verwaltungsbehörde ohne unnötigen Aufschub bin-

nen drei Monaten ab Einlangen des Antrages (§ 52 Abs. 2) zu entscheiden.“

6. § 57 Abs. 4 letzter Satz entfällt.

7. Der Einleitungssatz des § 57 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Verpflichtung zur Erlassung eines Bescheides bei der Neubemessung von Dauerleistungen oder für solche zu entrichtende Kostenbeiträge“

8. § 58 lautet:

„§ 58 Beschwerde

(1) Im Verfahren über die Zuerkennung, Minderung oder Einstellung von Leistungen sozialer Mindestsicherung kann ein Verzicht auf die Beschwerde im Sinne des § 7 Abs. 2 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes nicht wirksam abgegeben werden.

(2) Die Frist für die Erhebung einer Beschwerde beträgt sechs Wochen.

(3) Beschwerden sowie Vorlageanträge in Verfahren, in denen Leistungen der sozialen Mindestsicherung zuerkannt werden, haben keine aufschiebende Wirkung. Das Verwaltungsgericht kann im Einzelfall den Abschluss der aufschiebenden Wirkung im Verfahren aufheben, wenn nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheides wegen Gefahr im Verzug nicht geboten ist.“

9. § 59 Abs. 3 lautet:

„(3) Personen, die Leistungen der sozialen Mindestsicherung wegen Verletzung der Anzeigepflicht nach Abs. 2 oder wegen bewusster unwahrer Angaben oder bewusster Verschweigung wesentlicher Tatsachen zu Unrecht in Anspruch genommen haben, haben diese rückzuerstatten oder dafür angemessenen Ersatz zu leisten. Darüber hat die Verwaltungsbehörde zu entscheiden, die zur Entscheidung über die Leistung der Mindestsicherung zuständig gewesen ist.“

10. § 59 Abs. 5 lautet:

„(5) Wenn eine der Voraussetzungen für den Anspruch auf soziale Mindestsicherung wegfällt oder die Hilfe suchende Person ihrem Hauptwohnsitz, bei Fehlen eines solchen ihren tatsächlichen Aufenthalt, in den örtlichen Zuständigkeitsbereich einer anderen Bezirksverwaltungsbehörde verlegt, ist die Leistung einzustellen. Wird eine Leistung endgültig nicht mehr in Anspruch genommen, gilt sie als eingestellt.“

11. Der Einleitungssatz des § 84 Abs. 1 lautet:
„(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht wer“

12. § 85 Abs. 2 lautet:

„(2) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze oder -verordnungen verwiesen und nicht anderes bestimmt wird, sind sie in der nachstehend angeführten Fassung anzuwenden:

- a) Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch, JGS Nr. 946/1811, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 179/2013;
- b) Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 187/2013;
- c) Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609/1977, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 139/2013;
- d) Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, BGBl. Nr. 459/1993, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 138/2013;
- e) Arbeitszeitgesetz, BGBl. Nr. 461/1969, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 71/2013;
- f) Bundespflegegeldgesetz, BGBl. Nr. 110/1993, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 71/2013;
- g) Datenschutzgesetz 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 57/2013;
- h) Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400/1988, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 156/2013;
- i) Exekutionsordnung, RGBl. Nr. 79/1896, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 33/2013;
- j) Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376/1967, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 163/2013;
- k) Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 165/2013;
- l) Grundversorgungsgesetz – Bund 2005, BGBl. Nr. 405/1991, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 68/2013;
- m) Verordnung über die Durchführung der Krankenversicherung für die gemäß § 9 ASVG in die Krankenversicherung einbezogenen Personen, BGBl. Nr. 420/1969, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 262/2010.“

Artikel LXXXIII

Änderung des Kärntner Motorbootabgabegesetzes 1992

Das Kärntner Motorbootabgabegesetz 1992 – K-MBAG, LGBl. Nr. 10/1993, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 42/2010, wird wie folgt geändert:

§ 8 lautet:

„§ 8
Abgabenbehörde

Abgabenbehörde ist die Dienststelle für Landesabgaben beim Amt der Kärntner Landesregierung.“

Artikel LXXXIV

Änderung des Kärntner Mutterschutz- und Eltern-Karenzgesetzes

Das Kärntner Mutterschutz- und Eltern-Karenzgesetz – K-MEKG 2002, LGBl. Nr. 63/2002, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 87/2010, wird wie folgt geändert:

1. In § 17 Abs. 1 wird die Wortfolge „des Gerichts“ durch die Wortfolge „des ordentlichen Gerichts“ ersetzt.

2. § 17 Abs. 2 Z 5 lautet:

„5. sich einer in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fallenden strafbaren Handlung, die nur vorsätzlich begangenen werden kann und mit einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe bedroht ist, oder einer mit Bereicherungsvorsatz begangenen in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fallenden strafbaren Handlung schuldig macht;“

3. In § 21 Abs. 3 und 4 wird jeweils der Ausdruck „Gericht“ durch die Wortfolge „ordentlichen Gericht“ ersetzt.

4. In § 24 Abs. 1 wird der Ausdruck „bescheidmäßig“ durch die Wortfolge „durch Bescheid oder Erkenntnis“ ersetzt.

5. In § 27 Abs. 2, 3, 4 und 5 wird jeweils die Wortfolge „beim zuständigen Gericht“ durch die Wortfolge „beim zuständigen ordentlichen Gericht“ ersetzt.

6. In § 29 Abs. 2 wird die Wortfolge „bei Gericht“ durch die Wortfolge „im ordentlichen Rechtsweg“ ersetzt.

7. In § 34 Abs. 5 wird die Wortfolge „bis zur rechtskräftigen Bescheiderlassung“ durch die Wortfolge „bis zur rechtskräftigen Entscheidung“ ersetzt.

8. In § 37 Abs. 3 und 4 wird jeweils die Wortfolge „beim zuständigen Gericht“ durch die Wortfolge „beim zuständigen ordentlichen Gericht“ ersetzt.

9. In § 44 Abs. 2, 3, 4 und 5 wird jeweils die Wortfolge „beim zuständigen Gericht“ durch die Wortfolge „beim zuständigen ordentlichen Gericht“ ersetzt.

10. In § 49 Abs. 5 wird die Wortfolge „bis zur rechtskräftigen Bescheiderlassung“ durch die Wortfolge „bis zur rechtskräftigen Entscheidung“ ersetzt.

11. § 52 Abs. 2 lautet:

„(2) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze oder -verordnungen verwiesen wird und nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, sind diese in der nachstehend angeführten Fassung anzuwenden:

1. Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB), JGS Nr. 946/1811, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 179/2013
2. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 139/2013
3. ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (AschG), BGBl. Nr. 450/1994, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 71/2013
4. Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG), BGBl. Nr. 559/1978, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 139/2013
5. Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988), BGBl. Nr. 400/1988, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 156/2013
6. Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz (GSVG), BGBl. Nr. 560/1978, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 139/2013
7. Mutter-Kind-Pass-Verordnung 2002, BGBl. II Nr. 470/2001, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 448/2009
8. Zivilprozeßordnung (ZPO), RGBl. Nr. 113/1895, zuletzt geändert durch die Kundmachung BGBl. I Nr. 118/2013.“

Artikel LXXXV

Änderung des Kärntner Nationalpark- und Biosphärenparkgesetzes

Das Kärntner Nationalpark- und Biosphärenparkgesetz – K-NPG, LGBl. Nr. 55/1983, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 124/2012, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Verordnungen und Entscheidungen auf Grund von Landesgesetzen, welche Auswir-

kungen auf das Gebiet eines Nationalparks haben, dürfen den Zielen dieses Gesetzes nicht widersprechen.“

2. § 12a Abs. 1 letzter Satz lautet:

„Beschwerden gegen eine Einstellungsverfügung kommt keine aufschiebende Wirkung zu.“

3. § 31 lautet:

„§ 31

Prüfung durch den Naturschutzbeirat

(1) Gegen Bescheide, mit denen nach den §§ 6 Abs. 5 oder 7 Abs. 2 in Kernzonen oder Sonderschutzgebieten eines Nationalparks Ausnahmebewilligungen oder aufgrund einer Verordnung nach § 19 Abs. 1 in einer Naturzone eines Biosphärenparks Bewilligungen erteilt werden, darf der Naturschutzbeirat (§ 61 des Kärntner Naturschutzgesetzes 2002 – K-NSG 2002) Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß Art. 133 Abs. 8 B-VG erheben. Dies gilt nicht für Maßnahmen, mit denen nachhaltige Beeinträchtigungen nicht verbunden sind, sowie für Maßnahmen außerhalb von Sonderschutzgebieten, die zur bodenständig üblichen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung unumgänglich notwendig sind.

(2) Bewilligungen, die nach den §§ 6 Abs. 5 oder 7 Abs. 2 sowie aufgrund von Verordnungen nach § 19 Abs. 1 erteilt wurden, sind binnen zwei Wochen nach Erlassung des Bescheides bzw. der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts den Mitgliedern des Naturschutzbeirates zur Prüfung vorzulegen.

(3) Der durch ein Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes im Sinne Abs. 2 Berechtigte darf diese Berechtigung solange nicht ausüben, bis der Naturschutzbeirat von seinem Revisionsrecht an den Verwaltungsgerichtshof Gebrauch gemacht hat oder die hierfür festgelegte sechswöchige Frist verstrichen ist. Hat der Naturschutzbeirat Revision gemäß Abs. 1 erhoben und den Antrag gestellt, das Landesverwaltungsgericht oder der Verwaltungsgerichtshof möge der Revision aufschiebende Wirkung zuerkennen, dann ist die Ausübung der Berechtigung bis zur Entscheidung über diesen Antrag unzulässig.

(4) Liegt eine schriftliche Erklärung der nach § 62 Abs. 1 lit. b K-NSG 2002 bestellten Mitglieder des Naturschutzbeirates vor, auf die Erhebung der Revision nach Abs. 1 zu verzichten, kann die Berechtigung sofort ausgeübt werden.“

4. § 38 lautet:

„§ 38
Zuständigkeit

Die Wahrnehmung der behördlichen Aufgaben nach diesem Gesetz obliegt – unbeschadet der dem Bürgermeister obliegenden Leitung der Wahl der Grundbesitzervertreter (§ 17 Abs. 5) – der Bezirksverwaltungsbehörde.“

5. § 40 Abs. 1 lit. b lautet:

„b) in Bewilligungen vorgeschriebene Auflagen nicht einhält oder“

Artikel LXXXVI
Änderung des Kärntner
Naturschutzgesetzes 2002

Das Kärntner Naturschutzgesetz 2002 – K-NSG 2002, LGBl. Nr. 79/2002, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 104/2012, wird wie folgt geändert:

1. § 41 Abs. 1 lautet:

„(1) Zur Höhlenführerprüfung dürfen von der Landesregierung nur eigenberechtigte und verlässliche Personen zugelassen werden, die die erforderliche körperliche Eignung aufweisen.“

2. § 47 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Die ökologische Bauaufsicht erstreckt sich auf die fach-, vorschriften- und bewilligungsgemäße Ausführung des Vorhabens und die Einhaltung der einschlägigen Bedingungen der Bewilligung.“

3. § 50 Abs. 1 lautet:

„(1) In Bewilligungen nach diesem Gesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung, die unter Auflagen oder befristet erteilt wurden, kann soweit dies aus den besonderen Gründen des Einzelfalls erforderlich erscheint, eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Kosten der Ausführung der Auflagen bzw. der Maßnahmen vorgeschrieben werden.“

4. § 53 letzter Satz lautet:

„Sie dürfen zur Wahrung dieser Interessen gegen einen Bescheid, mit dem eine Bewilligung erteilt wird, Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht und Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß Art. 133 Abs. 8 B-VG erheben.“

5. § 54 Abs. 2 bis 4 lauten:

„(2) Bescheide, mit denen Bewilligungen in den in Abs. 1 genannten Angelegenheiten er-

teilt werden, sind binnen zwei Wochen nach deren Erlassung den Mitgliedern des Naturschutzbeirates zur Prüfung vorzulegen, sofern die Mitglieder des Naturschutzbeirates im Rahmen der Anhörung nach Abs. 1 Einwendungen vorgebracht haben, denen im Bescheid nicht Rechnung getragen wurde. Der Naturschutzbeirat kann gegen derartige Bescheide Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erheben.

(3) Der durch eine Entscheidung im Sinne des Abs. 1 Berechtigte darf, sofern anlässlich der Anhörung nach Abs. 1 von den Mitgliedern des Naturschutzbeirates Einwendungen vorgebracht wurden, denen auch in der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts nicht Rechnung getragen wurde, diese Berechtigung solange nicht ausüben, als dem Naturschutzbeirat nach § 61 Abs. 3 das Revisionsrecht an den Verwaltungsgerichtshof offen steht. Darauf ist in der Entscheidung hinzuweisen. Hat der Naturschutzbeirat eine Beschwerde nach § 61 Abs. 3 erhoben und den Antrag gestellt, das Landesverwaltungsgericht oder der Verwaltungsgerichtshof möge der Revision aufschiebende Wirkung zuerkennen, dann ist die Ausübung der Berechtigung bis zur Entscheidung über diesen Antrag unzulässig.

(4) Liegt eine schriftliche Erklärung des Naturschutzbeirates vor, auf die Erhebung der Revision nach § 61 Abs. 3 zu verzichten, kann die Berechtigung sofort ausgeübt werden.“

6. § 55 Abs. 1 lit. b und c lauten:

„b) Unterlassung der tatsächlichen Inangriffnahme des Vorhabens innerhalb der in der Bewilligung bestimmten Frist; ist eine derartige Frist nicht bestimmt, innerhalb von zwei Jahren ab Rechtskraft der Bewilligung;

c) Unterlassung der der Entscheidung entsprechenden Fertigstellung des Vorhabens innerhalb der in der Bewilligung bestimmten Frist; ist eine derartige Frist nicht bestimmt, innerhalb von fünf Jahren ab Rechtskraft der Bewilligung.“

7. § 56 Abs. 3 lautet:

„(3) Beschwerden gegen Bescheide nach Abs. 1 haben keine aufschiebende Wirkung.“

8. § 57b Abs. 3 lautet:

„(3) Weitergehende Verpflichtungen aufgrund von unmittelbar anwendbaren unionsrechtlichen Vorschriften sowie von Gesetzen und auf deren Grundlage erlassenen Verordnungen und Entscheidungen, die die Vermeidung oder Sanierung von Umweltschäden re-

geln, bleiben durch die Bestimmungen dieses Abschnittes unberührt.“

9. § 57h Abs. 1 erster Satz lautet:

„Soweit in den folgenden Abs. nichts anderes bestimmt wird, hat der Betreiber sämtliche sich aus § 57c Z 16 ergebenden Kosten der nach diesem Abschnitt durchgeführten Vermeidungs- und Sanierungstätigkeiten zu tragen, unter Einschluss der Kosten von Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht, in denen er unterlegen ist.“

10. § 57l lautet:

„§ 57l
Rechtsschutz

(1) Gegen Bescheide, die in Anwendung dieses Abschnittes erlassen werden, steht den Parteien des verwaltungsbehördlichen Verfahrens das Recht zur Erhebung der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu.

(2) Das Land ist berechtigt, gegen behördliche Entscheidungen über Kosten und Ersätze nach diesem Abschnitt Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu erheben.“

11. § 58 erster Satz lautet:

„Sofern in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt wird, obliegt die Besorgung der behördlichen Aufgaben nach diesem Gesetz der Bezirksverwaltungsbehörde.“

12. § 61 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Naturschutzbeirat darf gegen Bescheide, vor deren Erlassung seine Mitglieder gemäß § 54 Abs. 1 zu hören sind, Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht und gegen die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß Art. 133 Abs. 8 B-VG erheben, insoweit diese im Rahmen der Anhörung Einwendungen vorgebracht haben, denen im Bescheid der Behörde oder in der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes nicht Rechnung getragen wurde. Die Frist für die Erhebung der Beschwerde bzw. Revision beginnt an dem Tag zu laufen, an dem alle Mitglieder Kenntnis vom Inhalt des Bescheides bzw. der Entscheidung erlangt haben.“

13. Im § 67 Abs. 1, 1a und 1b entfällt jeweils die Wortfolge „, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet,“.

14. § 67 Abs. 1 lit. e lautet:

„e) die in Entscheidungen, die aufgrund dieses Gesetzes oder der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen ergangen sind, enthaltenen Verfügungen nicht befolgt;“

Artikel LXXXVII

Änderung des Kärntner Orts- und Nächtigungstaxengesetzes

Das Kärntner Orts- und Nächtigungstaxengesetz – K-ONTG, LGBL. Nr. 144/1970, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 18/2012, wird wie folgt geändert:

1. § 10 lautet:

„§ 10
Oberbehörde

Die Dienststelle für Landesabgaben beim Amt der Kärntner Landesregierung ist in Vollziehung dieses Abschnittes die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde.“

2. Im § 12 Abs. 3 werden die Worte „vom Gericht“ durch die Worte „von einem ordentlichen Gericht“ ersetzt.

3. § 14 Abs. 3 lit. b lautet:

„b) die Geschäftszahl und das Datum der Bestellung und die Bezeichnung der Behörde, die die Entscheidung erlassen hat.“

4. Die Einleitung des § 15 Abs. 2 lautet:

„Sofern die Tat nicht nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, ist eine Verwaltungsübertretung gemäß Abs. 1 von der Bezirksverwaltungsbehörde“

Artikel LXXXVIII

Änderung des Kärntner Parkraum- und Straßenaufsichtsgesetzes

Das Kärntner Parkraum- und Straßenaufsichtsgesetz – K-PStG, LGBL. Nr. 55/1996, zuletzt in der Fassung der Kundmachung LGBL. Nr. 43/2012, wird wie folgt geändert:

1. Im § 8 Abs. 3 werden die Worte „vom Gericht“ durch die Worte „von einem ordentlichen Gericht“ ersetzt.

2. § 10 Abs. 4 lit. b lautet:

„b) den Schild des Landeswappens, die Geschäftszahl und das Datum der Bestellung und die Bezeichnung der Behörde, die die Entscheidung erlassen hat.“

3. § 17 Abs. 2 letzter Halbsatz lautet:

„begehen eine Verwaltungsübertretung und sind, sofern die Tat nicht nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht wird, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 3.000 Euro zu bestrafen.“

Artikel LXXXIX

Änderung des Kärntner Pensionsgesetzes 2010

Das Kärntner Pensionsgesetz 2010 – K-PG 2010, LGBl. Nr. 87/2010, wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Z 5 wird der Ausdruck „inländischen Gericht“ durch den Ausdruck „inländisches ordentliches Gericht“ ersetzt.

2. In § 24 Abs. 1 Z 2 wird der Ausdruck „Gericht“ durch den Ausdruck „inländisches ordentliches Gericht“ ersetzt.

3. § 53 Abs. 4 lautet:

„(4) Auf das aus der Entscheidung über die Anrechnung erwachsene Recht kann nicht verzichtet werden.“

4. In § 55 Abs. 5 wird die Wortfolge „nach dem Eintritt der Rechtskraft des Bemessungsbescheides“ durch die Wortfolge „nach Rechtskraft der Entscheidung über die Bemessung“ ersetzt.

5. § 55 Abs. 9 lautet:

„(9) Entscheidungen, mit denen besondere Pensionsbeiträge vorgeschrieben werden, sind nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 – VVG 1991, BGBl. Nr. 53/1991, zu vollstrecken.“

6. § 58 Abs. 2 lautet:

„(2) Soweit in diesem Landesgesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der folgenden Fassung anzuwenden:

- Allgemeines Pensionsgesetz (APG), BGBl. I Nr. 142/2004, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 138/2013
- Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 139/2013
- Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609/1977, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 139/2013
- Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 71/2013
- Bezügegesetz, BGBl. Nr. 273/1972, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 35/2012
- Bundesbahn-Pensionsgesetz, BGBl. I Nr. 86/2001, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 86/2013
- Bundesbezügegesetz, BGBl. I Nr. 64/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 8/2013

- Bundesgesetz über Auslandszulagen und besondere Hilfeleistungen bei Entsendungen auf Grund des Bundesverfassungsgesetzes über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (Auslandszulagen- und -hilfeleistungsgesetz – AZHG), BGBl. I Nr. 66/1999, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 120/2012
- Bundesgesetz über die Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete (ÜHG), BGBl. Nr. 174/1963, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 63/2010
- Bundestheaterpensionsgesetz, BGBl. Nr. 159/1958, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 86/2013
- Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre, BGBl. I Nr. 64/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 141/2013
- Ehegesetz, dRGBl. 1938 I S. 807, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 15/2013
- Einkommensteuergesetz 1988 – EStG 1988, BGBl. Nr. 400/1988, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 53/2013
- Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 81/2013
- Heeresgebührengesetz 2001, BGBl. I Nr. 31/2001, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 50/2012
- Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 81/2013
- Karenzurlaubsgeldgesetz, BGBl. Nr. 395/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 34/2004
- Kinderbetreuungsgeldgesetz, BGBl. I Nr. 103/2001 zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 117/2013
- Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 81/2013
- Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz (LDG), BGBl. Nr. 302/1984, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 151/2013
- Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz (LLDG), BGBl. Nr. 296/1985, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 148/2013
- Mutterschutzgesetz 1979 (MSchG), BGBl. Nr. 221/1979, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 138/2013
- Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 71/2013

- Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz (RStDG), BGBl. Nr. 305/1961, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 147/2013
- Strafgesetzbuch (StGB), BGBl. Nr. 60/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 134/2013
- Studienförderungsgesetz 1992, BGBl. Nr. 305/1992, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 79/2013
- Väter-Karenzgesetz (VKG), BGBl. Nr. 651/1989, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 138/2013
- Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 (VfGG), BGBl. Nr. 85/1953, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 122/2013
- Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 – VVG, BGBl. Nr. 53/1991, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 33/2013
- Wehrgesetz 2001, BGBl. I Nr. 146/2001, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 181/2013
- Zivildienstgesetz 1986, BGBl. Nr. 679/1986, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 163/2013“

Artikel XC

Änderung des Kärntner Prostitutionsgesetzes

Das Kärntner Prostitutionsgesetz – K-PRG, LGBl. Nr. 58/1990, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 105/2012, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Behörde hat eine Bordellbewilligung zu erteilen, wenn die persönlichen Voraussetzungen des § 6 hinsichtlich des Bewilligungswerbers, des Geschäftsführers und der verantwortlichen Person(en) und die sachlichen Voraussetzungen des § 7 erfüllt sind. Vor der Erteilung der Bewilligung ist der zur Ahndung von Verwaltungsübertretungen zuständigen Behörde (§ 16) Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Bezirksverwaltungsbehörden und die Landespolizeidirektion für das Gebiet der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee und der Stadt Villach haben als Sicherheitsbehörden bei der Überprüfung der Verlässlichkeit (§ 6) im Bordellbewilligungsverfahren (§§ 5, 11) mitzuwirken.“

2. In § 5 Abs. 2 wird die Wortfolge „des Bewilligungsbescheides“ durch die Wortfolge „der Bewilligung“ ersetzt.

3. § 6 Abs. 3 lit. a lautet:

„a) der Bewilligungswerber wegen eines Verbrechens oder sonst wegen einer in die

Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fallenden strafbaren Handlung gegen Leib und Leben, gegen die Freiheit, gegen fremdes Vermögen, gegen die Sittlichkeit oder wegen einer gemeingefährlichen strafbaren Handlung verurteilt worden ist, solange die Verurteilung nicht getilgt ist, oder“

4. In § 10 Abs. 2 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 111/2010“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 33/2013“ ersetzt.

5. In § 11 Abs. 1 wird die Wortfolge „auf vom Bewilligungsbescheid“ durch die Wortfolge „auf von der Bewilligung“ ersetzt.

6. § 16 Abs. 1 erster Halbsatz lautet:

„Eine Verwaltungsübertretung begeht und von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee und der Stadt Villach von der Landespolizeidirektion zu bestrafen ist.“

Artikel XCI

Änderung des Kärntner Sammlungsgesetzes

Das Kärntner Sammlungsgesetz – K-SG, LGBl. Nr. 4/1984, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 35/1999, 77/2005, 59/2008 sowie 89/2012, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Inhaber der Sammlungsbewilligung hat den Personen, die die Sammlung durchführen, einen Ausweis auszustellen, aus dem der Veranstalter der Sammlung, Zahl und Datum der Bewilligung, Ort und Zeit der Durchführung der Sammlung und der Zweck der Sammlung anzugeben sind. Werden zur Durchführung der Sammlung Sammellisten (Sammelbücher) verwendet, so sind diese Angaben auch in der Sammelliste anzuführen.“

2. § 6 lautet:

„§ 6

Überwachung

(1) Spätestens acht Wochen nach Abschluss der Sammlung ist der zuständigen Verwaltungsbehörde über das Ergebnis und die Verwendung des Ertragnisses der Sammlung Rechnung zu legen.

(2) Die zuständige Verwaltungsbehörde ist berechtigt, in alle die Sammlung betreffenden Aufzeichnungen und Belege Einsicht zu nehmen und von allen mit der Durchführung der Sammlung betrauten Personen die zur Über-

prüfung der Sammlung notwendigen Auskünfte zu verlangen.

(3) Die zuständige Verwaltungsbehörde kann die erteilte Sammlungsbewilligung mit Bescheid aberkennen und die Aberkennung auf Kosten des Inhabers der Sammlungsbewilligung öffentlich kundmachen, wenn bei der Durchführung der Sammlung gegen Bestimmungen dieses Gesetzes oder der Bewilligung verstoßen wurde.“

Artikel XCII

Änderung des Kärntner Schischulgesetzes

Das Kärntner Schischulgesetz – K-SSchG, LGBL Nr. 53/1997, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL Nr. 34/2010, wird wie folgt geändert:

1. § 1a Abs. 1 lit. b und c werden durch folgende lit. b ersetzt:

„b) Drittstaatsangehörige, die nach den Rechtsvorschriften der Europäischen Union das Recht auf Niederlassung, Dienstleistungsfreiheit oder Anerkennung ihrer beruflichen Qualifikation haben.“

2. Im § 1a Abs. 4 entfällt die Wortfolge „im Sinne des Abs. 3“.

3. § 3 Abs. 3 lautet:

„(3) Die erforderliche Verlässlichkeit ist jedenfalls dann nicht gegeben, wenn der Antragsteller

a) wegen einer vorsätzlichen, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten Handlung oder

b) wegen einer aus Gewinnsucht begangenen oder gegen die öffentliche Sittlichkeit verstoßenden sonstigen strafbaren Handlung

von einem ordentlichen Gericht rechtskräftig verurteilt wurde und die Verurteilung in Strafregisterbescheinigungen aufzunehmen ist.“

4. § 5 Abs. 3 lautet:

„(3) Je eine Ausfertigung der Bewilligung ist Interessenverbänden im Sinne des § 1 Abs. 5 sowie der Gemeinde des Standorts der Schischule zu übermitteln.“

5. Im § 15 Abs. 1 und 3 entfällt in der Einleitung jeweils die Wortfolge „den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder“.

6. § 16 Abs. 3 lit. c lautet:

„c) die sonst von einem ordentlichen Gericht zu einem mindestens sechsmonatigen Freiheitsstrafe verurteilt worden sind,“

Artikel XCIII

Änderung des Kärntner Schulgesetzes

Das Kärntner Schulgesetz – K-SchG, LGBL Nr. 58/2000, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL Nr. 5/2013, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 9 lautet:

„(9) Verweise in diesem Gesetz auf Bundesgesetze sind als Verweise auf folgende Fassungen zu verstehen:

1. Schulunterrichtsgesetz – SchUG, BGBl. Nr. 472/1986, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 76/2013;
2. Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 75/2013;
3. Schulzeitgesetz 1985, BGBl. Nr. 77/1985, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 75/2013;
4. Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76/1985, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 77/2013;
5. Berufsausbildungsgesetz – BAG, BGBl. Nr. 142/1969, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 129/2013;
6. Finanzausgleichsgesetz 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 49/2013;
7. Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 70/2013.“

2. § 66 Abs. 5 lautet:

„(5) Für die Erhebung der Umlagen und der Schulerhaltungsbeiträge gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1964, und das Kärntner Abgabenorganisationsgesetz mit der Maßgabe, dass das zuständige Organ des gesetzlichen Schulerhalters zuständig ist.“

3. § 74 Abs. 7a zweiter Satz lautet:

„Die Landesregierung hat dabei die Übereinstimmung mit den nach § 2 Abs. 5 Schulzeitgesetz 1985, BGBl. Nr. 77/1985, durch die zuständige Schulbehörde des Bundes für Bundesschulen mit Verordnung schulfrei erklärten Tagen anzustreben, soweit zwingende örtliche Notwendigkeiten nicht entgegenstehen.“

4. § 80 Abs. 6 zweiter Satz lautet:

„Die Landesregierung hat dabei die Übereinstimmung mit den nach § 2 Abs. 5 Schul-

zeitgesetz 1985, BGBl. Nr. 77/1985, durch die zuständige Schulbehörde des Bundes für Bundesschulen mit Verordnung schulfrei erklärten Tagen anzustreben.“

Artikel XCIV

Änderung des Kärntner Seveso-Betriebegesetzes

Das Kärntner Seveso-Betriebegesetz – K-SBG, LGBl. Nr. 62/2003, zuletzt in der Fassung der Kundmachung LGBl. Nr. 24/2007, wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 4 lit. c lautet:

„c) eine Ausfertigung einer allfälligen Entscheidung gemäß § 5 Abs. 2.“

2. § 11 lautet:

„§ 11
Behörde

Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist die Bezirksverwaltungsbehörde.“

3. Die Einleitung des § 13 Abs. 1 lautet:

„Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer“

Artikel XCV

Änderung des Kärntner Sozialbetreuungsberufegesetzes

Das Kärntner Sozialbetreuungsberufegesetz – K-SBBG, LGBl. Nr. 53/2007, in der Fassung der Landesgesetze LGBl. Nr. 10/2009 und 65/2012, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 3 und 4 lauten:

„(3) In der Ausbildung nach Abs. 1 und 2 ist das Ausbildungsmodul „Unterstützung bei der Basisversorgung“ gemäß der Gesundheits- und Krankenpflege-Basisversorgungs-Ausbildungsverordnung, BGBl. II Nr. 281/2006, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 246/2010, inkludiert.

(4) Einer Ausbildung an einer Schule nach Abs. 1 ist eine Ausbildung an einer sonstigen Einrichtung gleichzuhalten, sofern für diese Einrichtung eine Bewilligung für das Ausbildungsmodul „Unterstützung bei der Basisversorgung“ nach § 2 der Gesundheits- und Krankenpflege-Basisversorgungs-Ausbildungsverordnung (GuK-BAV), BGBl. II Nr. 281/2006, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 246/2010, vorliegt und der Lehrplan der Einrichtung der Verordnung nach Abs. 5 entspricht.“

2. § 10 Abs. 4 entfällt.

3. Der Einleitungssatz des § 16 Abs. 1 lautet:

„(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, sofern die Tat nicht nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, wer“

4. § 17 Abs. 1 lautet:

„(1) Soweit in diesem Gesetz auf das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz verwiesen wird, ist dieses in der Fassung Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG), BGBl. I Nr. 108/1997, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 185/2013, anzuwenden.“

Artikel XCVI

Änderung des Kärntner Sportgesetzes 1997

Das Kärntner Sportgesetz 1997 – K-SPG, LGBl. Nr. 99/1997, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 66/2009, wird wie folgt geändert:

§ 15 Abs. 2 lautet:

„(2) Sofern die Tat nicht nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, sind Verwaltungsübertretungen nach Abs. 1 mit einer Geldstrafe bis 500 Euro zu bestrafen.“

Artikel XCVII

Änderung des Kärntner Stadtbeamtengesetzes 1993

Das Kärntner Stadtbeamtengesetz 1993 – K-StBG, LGBl. Nr. 115/1993, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 82/2011, wird wie folgt geändert:

1. § 37 Abs. 6 entfällt.

2. §§ 38 und 39 lauten:

„§ 38

Leistungsfeststellungskommission

(1) Zur Durchführung des Leistungsfeststellungsverfahrens ist eine Leistungsfeststellungskommission einzurichten.

(2) Die Leistungsfeststellungskommission besteht aus einem rechtskundigen Bediensteten als Vorsitzendem und vier weiteren Mitgliedern. Die Leistungsfeststellungskommission wird vom Magistratsdirektor auf die Dauer des Wahlabschnittes bestellt. Die Mitglieder müssen mindestens zehn Jahre im Dienst der Stadt stehen; ein Mitglied muss jener Verwendungsgruppe oder Entlohnungsgruppe angehören, der der Bedienstete angehört, für den die Leistungsfeststellung vorgenommen wird, falls diese Verwendungsgruppe und Entlohnungsgruppe weniger als zehn Be-

dienstete umfassen, der nächsthöheren Verwendungsgruppe oder Entlohnungsgruppe. Der Magistratsdirektor hat für die von ihm bestellten Bediensteten in gleicher Weise Ersatzmitglieder zu bestellen.

(3) Die Leistungsfeststellungskommission ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und alle Mitglieder anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig.

(4) Die Mitglieder der Kommission haben sich der Ausübung ihres Amtes zu enthalten, wenn sie als Vorgesetzte bei der Berichterstattung über die Leistung des Beamten mitgewirkt haben.

(5) Die Mitglieder der Leistungsfeststellungskommission sind in Ausübung dieses Amtes an keine Weisungen gebunden. Die Kommission muss den Gemeinderat auf Verlangen über alle Gegenstände ihrer Geschäftsführung informieren.

§ 39

Mitgliedschaft

(1) Zu Mitgliedern der Leistungsfeststellungskommission dürfen nur Bedienstete des Dienststandes bestellt werden, gegen die kein Disziplinarverfahren anhängig ist. Sie müssen österreichische Staatsbürger sein.

(2) Die Bediensteten haben der Bestellung zum Mitglied der Leistungsfeststellungskommission Folge zu leisten.

(3) Die Mitgliedschaft zur Leistungsfeststellungskommission ruht vom Zeitpunkt der Einleitung eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluss, während der Zeit einer Maßnahme nach § 124 Abs. 1 oder 2, der Außerdienststellung, der Erteilung einesurlaubes von mehr als drei Monaten und der Leistung des Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienstes.

(4) Die Mitgliedschaft zur Leistungsfeststellungskommission endet mit der rechtskräftigen Abberufung, mit dem Ablauf der Bestelldauer, mit der rechtskräftigen Verhängung einer Disziplinarstrafe sowie mit dem Ausscheiden aus dem Dienststand. In den Fällen des Ablaufs der Bestelldauer und des Ausscheidens aus dem Dienststand haben die Mitglieder ihr Amt bis zur Bestellung neuer Mitglieder weiterhin auszuüben.

(5) Der Gemeinderat hat ein Mitglied (Ersatzmitglied) der Leistungsfeststellungskommission vor Ablauf der Funktionsperiode mit Bescheid abzurufen, wenn

a) die geistige oder körperliche Eignung nicht mehr gegeben ist,

b) die Voraussetzungen für seine Bestellung nicht mehr vorliegen, oder

c) das Mitglied seine Pflichten grob verletzt oder vernachlässigt.

(6) Im Fall des vorzeitigen Endens der Mitgliedschaft zur Leistungsfeststellungskommission ist für den Rest der Funktionsdauer ein neues Mitglied zu bestellen.“

3. § 40 entfällt.

4. § 41 lautet:

„§ 41

Sacherfordernisse

Für die Sacherfordernisse der Leistungsfeststellungskommission, für die Besorgung ihrer Kanzleigeschäfte und für die Beistellung der Schriftführer hat die Dienstbehörde aufzukommen.“

5. In § 45 Abs. 3 wird die Wortfolge „Wird dem Leiter einer Dienststelle in Ausübung seines Dienstes der begründete Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden gerichtlich strafbaren Handlung bekannt,“ durch die Wortfolge „Wird dem Leiter einer Dienststelle in Ausübung seines Dienstes der begründete Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fallenden strafbaren Handlung bekannt,“ ersetzt.

6. In § 52 Abs. 1 wird die Wortfolge „Wird dem Beamten in Ausübung seines Dienstes der begründete Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden gerichtlich strafbaren Handlung bekannt,“ durch die Wortfolge „Wird dem Beamten in Ausübung seines Dienstes der begründete Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fallenden strafbaren Handlung bekannt,“ ersetzt.

7. In § 68 Abs. 8 lit. c wird die Wortfolge „eines Bescheides“ durch die Wortfolge „einer Entscheidung“ ersetzt.

8. In § 85 Abs. 2 wird der Ausdruck „inländisches Gericht“ durch den Ausdruck „inländisches ordentliches Gericht“ ersetzt.

9. § 91 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Versetzung in den Ruhestand wird mit Ablauf des Monats, in dem die Entscheidung über die Versetzung in den Ruhestand rechtskräftig wird, oder mit Ablauf des darin festgesetzten späteren Monatsletzten wirksam.“

10. § 93 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Beamte hat den Dienst spätestens zwei Wochen nach Rechtskraft der Verfügung der Wiederaufnahme in den Dienststand anzutreten.“

11. § 103 entfällt.

12. § 104 Abs. 2 lautet:

„(2) In den Fällen des Abs. 1 Z 2 und 3 ist von dem Monatsbezug auszugehen, der dem Beamten aufgrund seiner besoldungsrechtlichen Stellung im Zeitpunkt der Fällung des Disziplinerkenntnisses der Disziplinkommission bzw. im Zeitpunkt der Verhängung der Disziplinarverfügung gebührt. Allfällige Kürzungen des Monatsbezuges sind bei der Strafbemessung nicht zu berücksichtigen.“

13. § 107 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Wurde der Beamte wegen einer in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fallenden strafbaren Handlung oder verwaltungsbehördlich strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt und erschöpft sich die Dienstpflichtverletzung in der Verwirklichung des strafbaren Tatbestandes, so ist von der Verfolgung abzusehen, wenn anzunehmen ist, dass die Verhängung einer Disziplinarstrafe nicht erforderlich ist, um den Beamten von der Begehung weiterer Dienstpflichtverletzungen abzuhalten.

(2) Die Disziplinarbehörde ist an die dem Spruch eines rechtskräftigen Urteils zugrunde gelegte Tatsachenfeststellung eines Strafgerichts (Straferkenntnis eines Verwaltungsgerichts) gebunden. Sie darf auch nicht eine Tatsache als erwiesen annehmen, die das ordentliche Gericht (das Verwaltungsgericht) als nicht erweisbar angenommen hat.“

14. In § 107 Abs. 3 wird der Ausdruck „strafgerichtliche“ durch den Ausdruck „gerichtliche“ ersetzt.

15. § 109 lautet:

„§ 109

Zuständigkeit

Zuständig sind

1. die Dienstbehörde zur Setzung von Maßnahmen nach § 124 Abs. 1 und 2 und zur Erlassung von Disziplinarverfügungen,
2. die Disziplinkommission zur Erlassung von Disziplinerkenntnissen und zur Entscheidung über Suspendierungen.“

16. § 110 Abs. 1 lautet:

„(1) Zur Durchführung des Disziplinarverfahrens ist die Disziplinkommission berufen.“

17. § 111 entfällt.

18. § 112 lautet:

„§ 112

Mitgliedschaft zur Disziplinkommission

(1) Zu Mitgliedern der Disziplinkommission dürfen nur Bedienstete des Dienststandes bestellt werden, gegen die kein Disziplinarverfahren anhängig ist. Die Mitglieder der Disziplinkommission müssen österreichische Staatsbürger sein.

(2) Der Bedienstete hat der Bestellung zum Mitglied der Disziplinkommission Folge zu leisten.

(3) Die Mitgliedschaft zur Disziplinkommission ruht vom Zeitpunkt der Einleitung eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluss, während der Zeit einer Maßnahme nach § 124 Abs. 1 oder 2, der Außerdienststellung, der Erteilung einesurlaubes von mehr als drei Monaten und der Leistung des Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienstes.

(4) Die Mitgliedschaft zur Disziplinkommission endet mit der rechtskräftigen Abberufung, mit dem Ablauf der Bestelldauer, mit der rechtskräftigen Verhängung einer Disziplinarstrafe sowie mit dem Ausscheiden aus dem Dienststand. In den Fällen des Ablaufs der Bestelldauer und des Ausscheidens aus dem Dienststand haben die Mitglieder ihr Amt bis zur Bestellung neuer Mitglieder weiterhin auszuüben.

(5) Der Gemeinderat hat ein Mitglied der Disziplinkommission vor Ablauf der Funktionsperiode mit Bescheid abzurufen, wenn

- a) die geistige oder körperliche Eignung nicht mehr gegeben ist,
- b) die Voraussetzungen für seine Bestellung nicht mehr vorliegen, oder
- c) das Mitglied seine Pflichten grob verletzt oder vernachlässigt.

(6) Im Fall des vorzeitigen Endens der Mitgliedschaft zu der Disziplinkommission ist für den Rest der Funktionsdauer ein neues Mitglied zu bestellen.“

19. § 113 Abs. 4 entfällt.

20. § 115 Abs. 3 lautet:

„(3) Dem Disziplinaranwalt wird das Recht eingeräumt,

1. gegen Bescheide der Disziplinarkommission gemäß Art. 132 Abs. 5 B-VG Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht und
2. gegen Erkenntnisse des Landesverwaltungsgerichts gemäß Art. 133 Abs. 8 B-VG Revision an den Verwaltunggerichtshof zu erheben.“

21. § 116 lautet:

„§ 116

Personal- und Sachaufwand

(1) Für die Sacherfordernisse der Disziplinarkommission hat die Stadt aufzukommen.

(2) Der Bürgermeister hat für die Verhandlungen vor der Disziplinarkommission geeignete Schriftführer beizustellen.“

22. § 117 lautet:

„§ 117

Anwendung des AVG und des Zustellgesetzes

Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind auf das Disziplinarverfahren

1. das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, mit Ausnahme der §§ 2 bis 4, 12, 42 Abs. 1 bis 3, 44a bis 44 g, 51, 57, 62 Abs. 3, 68 Abs. 2 und 3 und 75 bis 79a sowie
2. das Zustellgesetz, BGBl. Nr. 200/1982, anzuwenden.“

23. § 121 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„Erweckt der Verdacht einer Dienstpflichtverletzung auch den Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fallenden strafbaren Handlung, so haben Erhebungen zu unterbleiben und es ist sofort der Dienstbehörde zu berichten.“

24. § 122 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Dienstbehörde kann von einer Disziplinarverfügung oder der Weiterleitung der Disziplinaranzeige absehen, wenn das Verschulden geringfügig ist und die Folgen der Dienstpflichtverletzung unbedeutend sind. Auf Verlangen des Beschuldigten ist dieser hiervon formlos zu verständigen. In diesem Fall kommt allenfalls eine Belehrung oder Ermahnung in Betracht.“

25. § 124 Abs. 2 lautet:

„(2) Wird über den Beamten die Untersuchungshaft verhängt oder könnte durch Maßnahmen nach Abs. 1 eine Gefährdung von wesentlichen Interessen des Dienstes nicht hint-

angehalten werden, so hat die Dienstbehörde den Beamten mit Bescheid vom Dienst zu suspendieren. Die Suspendierung ist darüber hinaus zu verfügen, wenn es zur Wahrung des Ansehens des Amtes unabdingbar ist. Ab dem Einlangen der Anzeige bei der Disziplinarkommission hat diese bei Vorliegen der Voraussetzungen die Suspendierung zu verfügen.“

26. § 124 Abs. 3 lautet:

„(3) Gegen von der Dienstbehörde verhängte Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 und gegen Entscheidungen der Dienstbehörde über die Verringerung (Aufhebung) der Bezugskürzung ist eine Berufung nicht zulässig.“

27. § 124 Abs. 5 und 6 lautet:

„(5) Suspendierungen, vorläufige Versetzungen und Verwendungsänderungen enden spätestens mit dem rechtskräftigen Abschluss des Disziplinarverfahrens. Fallen die Umstände, die für diese Maßnahmen maßgebend gewesen sind, vorher weg, so ist die Suspendierung von der Disziplinarkommission, ist kein Disziplinarverfahren anhängig, von der Dienstbehörde, und die vorläufige Versetzung oder Verwendungsänderung von der Dienstbehörde unverzüglich aufzuheben.

(6) Die Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht gegen eine Suspendierung, eine vorläufige Versetzung, eine vorläufige Verwendungsänderung oder gegen eine Entscheidung über die Verminderung (Aufhebung) der Bezugskürzung hat keine aufschiebende Wirkung. Das Landesverwaltungsgericht hat über die Beschwerde ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber binnen sechs Wochen nach Vorlage der Beschwerde zu entscheiden.“

28. § 126 Abs. 1 lautet:

„(1) Kommt die Disziplinarbehörde während des Disziplinarverfahrens zur Ansicht, dass eine von Amts wegen zu verfolgende, in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fallende strafbaren Handlung vorliegt, so hat sie gemäß § 78 Strafprozeßordnung 1975 – StPO, BGBl. Nr. 631/1975, vorzugehen.“

29. § 126 Abs. 3 erster Halbsatz lautet:

„Das Disziplinarverfahren ist weiter zu führen und binnen sechs Monaten abzuschließen,“

30. In § 128 Abs. 5 wird die Wortfolge „der frühere Bescheid“ durch die Wortfolge „die frühere Entscheidung“ ersetzt.

31. § 131 entfällt.

32. § 134 Abs. 2 zweiter Satz entfällt.

33. § 135 Abs. 2 zweiter Satz entfällt.

34. § 135 Abs. 6 letzter Satz lautet:

„Die Entscheidung des Vorsitzenden und des Senates sind Verfahrensordnungen.“

35. § 140 lautet:

„§ 140
Verschlechterungsverbot

Aufgrund einer vom Beschuldigten erhobenen Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht darf das Disziplinarerkenntnis nicht zu seinen Ungunsten abgeändert werden.“

36. § 143 lautet:

„§ 143
Einspruch

Der Beschuldigte und der Disziplinaranwalt können gegen die Disziplinarverfügung innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Einspruch erheben. Der rechtzeitige Einspruch setzt die Disziplinarverfügung außer Kraft; die Disziplinarkommission hat zu entscheiden, ob ein Verfahren einzuleiten ist.“

37. In § 147 Abs. 2 wird die Wortfolge „oder infolge strafgerichtlichen Urteiles“ durch die Wortfolge „oder aufgrund des Urteiles eines ordentlichen Gerichtes“ ersetzt.

38. Nach § 147 wird folgender 18. Abschnitt eingefügt:

„18. Abschnitt
Verwaltungsgerichtsbarkeit

§ 147a
Entscheidungsfristen

Das Landesverwaltungsgericht hat in den Angelegenheiten der §§ 80, 82 und 91 binnen drei Monaten, in den Angelegenheiten der §§ 24 Abs. 3, 39 Abs. 5, 112 Abs. 5 und 134 Abs. 2 binnen sechs Wochen nach Vorlage der Beschwerde zu entscheiden.“

39. Nach § 148 Abs. 2 Z 2 wird folgendes Zitat eingefügt:

„2a. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 161/2013“

40. Nach § 148 Abs. 2 Z 18 wird folgendes Zitat eingefügt:

„19. Zustellgesetz – ZustG, BGBl. Nr. 200/1982, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 33/2013.“

Artikel XCVIII

Änderung des Kärntner Stiftungs- und Fondsgesetzes

Das Kärntner Stiftungs- und Fondsgesetz, LGBl. Nr. 27/1984, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel des Gesetzes lautet:

„Kärntner Stiftungs- und Fondsgesetz – K-SFG“

2. Die Überschrift von § 34 lautet:

„Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte“

Artikel XCIX

Änderung des Kärntner Straßengesetzes 1991

Das Kärntner Straßengesetz 1991 – K-StrG, LGBl. Nr. 72/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 85/2012, wird wie folgt geändert:

1. § 21 Abs. 7 zweiter Satz lautet:

„Die Entscheidung hat dingliche Wirkung.“

2. § 38 Abs. 5 bis 7 lauten:

„(5) Eine Beschwerde gegen die im Verwaltungsweg zuerkannte Entschädigung an das Landesverwaltungsgericht ist nicht zulässig, doch kann jeder der beiden Teile, wenn er sich durch diese Entscheidung benachteiligt erachtet, binnen drei Monaten nach Zustellung des Enteignungsbescheides die Feststellung des Betrages der Entschädigung beim Landesgericht begehren.

(6) Der Vollzug des rechtskräftigen Enteignungserkenntnisses kann nicht gehindert werden, sobald der von der Behörde ermittelte Entschädigungsbetrag oder eine Sicherheit für die erst nach dem Vollzug der Enteignung zu leistende Entschädigung bei einem ordentlichen Gericht erlegt ist.

(7) Für das Verfahren vor dem Landesgericht zur Ermittlung der Entschädigung, für deren Feststellung im Wege des Übereinkommens sowie für die Wahrnehmung der Ansprüche, die dritten Personen auf die Befriedigung aus der Entschädigung aufgrund ihrer dinglichen Rechte zustehen, finden die Bestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes, BGBl. Nr. 71/1954, Anwendung.“

3. § 39 Abs. 1 letzter Satz lautet:

„Über Streitigkeiten aus den wechselseitigen vermögensrechtlichen Ansprüchen aus Anlass der Rücküberweisung entscheidet das Landesgericht.“

4. § 40 Abs. 1 vorletzter Satz entfällt.

5. § 45 Abs. 4 entfällt.

6. § 58 Abs. 1 letzter Satz lautet:

„Mit Rechtskraft der Feststellung gilt die Straße als Privatstraße mit Öffentlichkeitscharakter.“

7. § 58 Abs. 2 letzter Satz lautet:

„Ist das Eigentum an der Grundfläche einer als öffentlich festgestellten Straße strittig, entscheidet das ordentliche Gericht.“

8. Die Einleitung des § 63 Abs. 1 lautet:

„Sofern die Tat nicht nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit höherer Strafe bedroht ist, werden von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafe bis 500 Euro bestraft.“

Artikel C

Änderung des Kärntner Straßenpolizei-Übertragungsgesetzes

Das Kärntner Straßenpolizei-Übertragungsgesetz – K-SpÜG, LGBl. Nr. 50/2003, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 89/2012, wird wie folgt geändert:

Die Einleitung des § 1 Abs. 1 lautet:

„Im Gebiet der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee und der Stadt Villach obliegt der Landespolizeidirektion die Vollziehung der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 39/2013.“

Artikel CI

Änderung des Kärntner Tierzuchtgesetzes 2008

Das Kärntner Tierzuchtgesetz 2008 – K-TZG 2008, LGBl. Nr. 1/2009, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 12/2011, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 lit. c wird das Zitat „VStG“ durch das Zitat „des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013,“ ersetzt.

2. § 15 Abs. 2 letzter Satz lautet:

„Bei Wegfall der Voraussetzungen ist die Entscheidung von der Behörde, die die Entscheidung getroffen hat, unverzüglich aufzuheben.“

3. § 15 Abs. 4 lautet:

„(4) Beschwerden gegen Bescheide gemäß Abs. 2 haben keine aufschiebende Wirkung.“

4. In § 15 Abs. 5 wird die Wortfolge „des Bescheides“ durch die Wortfolge „der Entscheidung“ ersetzt.

5. § 18 Abs. 3 Z 1 und 2 lauten:

1. wegen Tierquälerei oder Übertretung tierschutz-, tierzucht- oder veterinärrechtlicher Vorschriften von einem ordentlichen Gericht rechtskräftig verurteilt oder
2. wegen Übertretung von tierschutz-, tierzucht- oder veterinärrechtlichen Vorschriften mehr als einmal rechtskräftig verwaltungsstrafrechtlich bestraft worden ist.“

6. In § 18 Abs. 11 wird die Wortfolge „die Erlassung von Untersagungsbescheiden“ durch die Wortfolge „die Verkündung oder Zustellung von Entscheidungen über die Untersagung der Tätigkeit“ ersetzt.

7. § 22 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Landesregierung ist gegenüber der Landwirtschaftskammer weisungsbefugt und sachlich in Betracht kommende Oberbehörde im Sinn des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 161/2013.“

8. In § 24 Abs. 2 Z 2 wird die Wortfolge „und Bescheide“ durch die Wortfolge „, Bescheide und Erkenntnisse“ ersetzt.

9. In § 24 Abs. 3 wird das Wort „Bescheide“ durch die Wortfolge „Bescheide, Erkenntnisse“ ersetzt.

10. In § 28 Abs. 1 wird die Wortfolge „Soweit die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung, wer“ durch die Wortfolge „Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer“ ersetzt.

11. In § 28 Abs. 1 Z 24 wird die Wortfolge „oder Bescheiden“ durch die Wortfolge „, Bescheiden oder Erkenntnissen“ ersetzt.

Artikel CII

Änderung des Kärntner Veranstaltungsgesetzes 2010

Das Kärntner Veranstaltungsgesetz 2010 – K-VAG 2010, LGBl. Nr. 27/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 110/2012, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 10 letzter Satz lautet:

„Die zulässige Dauer von Veranstaltungen richtet sich bei bewilligungspflichtigen Veran-

staltungen nach der Bewilligung (§ 6) und bei freien Veranstaltungen nach § 7 Abs. 2 lit. c.“

2. § 4 Abs. 3 lit. b und lit. c lauten:

- „b) die Person bereits dreimal wegen Übertretungen dieses Gesetzes oder des Kärntner Jugendschutzgesetzes oder vergleichbarer Gesetze anderer Bundesländer oder im Falle einer Gleichstellung nach Abs. 5 anderer Staaten rechtskräftig verwaltungsstrafrechtlich belangt wurde, die Strafe nicht als getilgt gilt und die Begehung weiterer Übertretungen zu befürchten ist oder
- c) die Person wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung von einem ordentlichen Gericht rechtskräftig verurteilt worden ist, die Verurteilung noch nicht getilgt ist und nach der Beschaffenheit der strafbaren Handlung im Zusammenhang mit der Persönlichkeit der Person Missbrauch zu befürchten ist.“

3. § 5 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Veranstalter hat für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung, insbesondere für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes, der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheide, Erkenntnisse, Beschlüsse und sonstigen behördlichen Anordnungen sowie für ihre Befolgung durch die bei ihm beschäftigten Personen oder von ihm sonst zur Durchführung der Veranstaltung herangezogenen oder beauftragten Personen, zu sorgen.“

4. § 5 Abs. 3 lit. a lautet:

„a) bei bewilligungspflichtigen Veranstaltungen die Bewilligung,“

5. § 5 Abs. 3 lit. c lautet:

„c) die Veranstaltungstättengenehmigung.“

6. § 6 Abs. 1 lit. j lautet:

- „j) Veranstaltungen im Sinne des § 7 Abs. 2, die nicht unter lit. a bis lit. h fallen, und deren Durchführung
1. im Falle des § 7 Abs. 2 lit. c Z 1 in den Zeitraum von 2.00 Uhr bis 6.00 Uhr und
 2. im Falle des § 7 Abs. 2 lit. c Z 2 in den Zeitraum von 24.00 Uhr bis 6.00 Uhr
- fällt.“

7. § 6 Abs. 6 lautet:

„(6) Die Bewilligung gilt für die im Bewilligungsbescheid oder die im Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes angeführten Ver-

anstaltungen und in dem dort angeführten Umfang.“

8. § 6 Abs. 9 wird folgender Satz angefügt:

„Rechtsmittel gegen Entziehungsbescheide haben keine aufschiebende Wirkung.“

9. § 9 Abs. 1 lautet:

„(1) Veranstaltungen dürfen nur in geeigneten Veranstaltungsstätten und mit geeigneten Veranstaltungseinrichtungen durchgeführt werden. Veranstaltungsstätten, die ausschließlich oder überwiegend für Veranstaltungszwecke bestimmt sind, und Veranstaltungseinrichtungen bedürfen jedenfalls zu ihrem Betrieb einer behördlichen Genehmigung (Veranstaltungstättengenehmigung), sofern sie nicht nach Abs. 3 von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind. Die Behörde (§ 19 Abs. 4) hat die Genehmigung mit Bescheid zu erteilen.“

10. In § 9 Abs. 7 wird die Wortfolge „einer Veranstaltung“ durch die Wortfolge „einer Veranstaltungsstätte oder Veranstaltungseinrichtung“ ersetzt.

11. § 9 Abs. 9 erster Satz lautet:

„Ergibt sich nach der Erteilung einer Veranstaltungstättengenehmigung, dass trotz der Einhaltung der Genehmigung oder mangels entsprechender Auflagen, Bedingungen und Befristungen den Anforderungen dieses Gesetzes oder einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung nicht entsprochen wird, hat die Behörde von Amts wegen die zur Beseitigung dieser Auswirkungen erforderlichen zusätzlichen Auflagen und Bedingungen auch nach Erteilung der Veranstaltungstättengenehmigung vorzuschreiben.“

12. § 9 Abs. 11 wird folgender Satz angefügt:

„Rechtsmittel gegen Entziehungsbescheide haben keine aufschiebende Wirkung.“

13. § 9 Abs. 12 lautet:

„(12) Die Behörde hat die von ihr erteilten Veranstaltungsgenehmigungen in einem Verzeichnis festzuhalten. Im Gebiet der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee und der Stadt Villach hat die Behörde eine Abschrift des Verzeichnisses über genehmigte Veranstaltungsstätten und Veranstaltungseinrichtungen der Landespolizeidirektion zu übermitteln und sie fortlaufend von Ergänzungen oder Änderungen des Verzeichnisses in Kenntnis zu setzen.“

14. § 12 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Verfügungsberechtigte über eine genehmigte Veranstaltungsstätte oder Veran-

staltungseinrichtung hat diese regelmäßig wiederkehrend auf seine Kosten zu prüfen oder überprüfen zu lassen, ob sie der Genehmigung sowie allenfalls anderen oder zusätzlichen Auflagen und Bedingungen nach § 9 Abs. 9 entspricht.“

15. § 12 Abs. 2 lautet:

„(2) Sofern in der Genehmigung oder in den Auflagen und Bedingungen nach § 9 Abs. 9 nicht anderes bestimmt wird, betragen die Fristen für die wiederkehrenden Überprüfungen sechs Jahre. Über jede wiederkehrende Überprüfung ist eine Prüfbescheinigung auszustellen, die insbesondere festgestellte Mängel und Vorschläge zu deren Behebung zu enthalten hat. Die Genehmigung und sonstige die Prüfung betreffende Schriftstücke sind, sofern in der Genehmigung oder in den Auflagen und Bedingungen nach § 9 Abs. 9 nicht anderes bestimmt wird, vom Verfügungsberechtigten bis zur nächsten wiederkehrenden Überprüfung der Veranstaltungstätte oder der Veranstaltungseinrichtung aufzubewahren.“

16. § 13 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Verfügungsberechtigte über die Veranstaltungstätte oder Veranstaltungseinrichtung hat den Veranstalter nachweislich vom Inhalt der Veranstaltungstättengenehmigung, insbesondere darüber, welche Veranstaltungsarten von der Genehmigung umfasst sind und welche Auflagen, Bedingungen und Befristungen einzuhalten sind, sowie von Prüfungsbescheinigungen nach § 12 Abs. 1 bis Abs. 3 sowie allfällige Mängelbehebungsaufträgen nach § 12 Abs. 4 in Kenntnis zu setzen.“

17. § 14 Abs. 4 letzter Satz lautet:

„Sie besitzt das Recht zur Stellungnahme und ihr sind sämtliche Bescheide, Erkenntnisse und Beschlüsse unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.“

18. § 15 Abs. 9 entfällt.

19. § 17 Abs. 2 lit. b lautet:

„b) bei wiederkehrenden Veranstaltungen mit dem Ablauf der in der Bewilligung angegebenen Frist, sofern eine solche vorgesehen und beantragt worden ist;“

20. § 17 Abs. 3 lit. a lautet:

„a) mit dem Ablauf der in der Genehmigung angegebenen Frist, sofern eine solche vorgesehen und beantragt worden ist;“

21. § 19 Abs. 3 lit. b und c lauten:

„b) der Bürgermeister für freie Veranstaltungen (§ 7), wobei im Gebiet der Landes-

hauptstadt Klagenfurt am Wörthersee und der Stadt Villach dem Bürgermeister nur die Überwachung in betriebstechnischer, feuer-, gesundheits- oder baupolizeilicher Hinsicht zukommt;

c) im Gebiet der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee und der Stadt Villach der Landespolizeidirektion hinsichtlich bewilligungspflichtiger (§ 6) und freier Veranstaltungen (§ 7), mit Ausnahme der Überwachung in betriebstechnischer, feuer- und gesundheits- oder baupolizeilicher Hinsicht.“

22. § 20 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Die Behörde hat die Durchführung von Veranstaltungen dahingehend zu überwachen, dass die Bestimmungen dieses Gesetzes und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheide, Erkenntnisse, Beschlüsse und sonstigen behördlichen Anordnungen eingehalten werden.“

23. § 20 Abs. 2 lautet:

„(2) Bei der Durchführung der Überwachungstätigkeit nach Abs. 1 soll – sofern die Veranstaltung im Einklang den Bestimmungen dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheide, Erkenntnisse und Beschlüsse sowie sonstigen behördlichen Anordnungen erfolgt – eine Störung der Veranstaltung nach Möglichkeit vermieden werden.“

24. § 20 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Rechtsmittel gegen Untersagungsbescheide haben keine aufschiebende Wirkung.“

25. § 21 Abs. 3a lautet:

„(3a) Werden seitens der örtlich zuständigen Sicherheitsbehörde weniger Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes bereitgestellt als in der Veranstaltungsbewilligung festgelegt ist, stellt dies keinen Verstoß gegen die Veranstaltungsbewilligung im Sinne des § 30 Abs. 1 lit. a oder lit. h dar.“

26. § 21 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Rechtsmittel gegen Bescheide im Sinne des ersten Satzes haben keine aufschiebende Wirkung.“

27. § 22 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Unbeschadet der Pflichten des Verfügungsberechtigten über die Veranstaltungstätte gemäß § 12 darf die Behörde jederzeit von Amts wegen genehmigte Veranstaltungsstätten und Veranstaltungseinrichtungen auf ihre Sicher-

heit und die Einhaltung der Genehmigung sowie allenfalls zusätzlichen Auflagen und Bedingungen nach § 9 Abs. 9 einer Überprüfung unterziehen.“

28. § 23 Abs. 2 lautet:

„(2) Werden bei der Überwachung nach Abs. 1 von Organen oder beigezogenen Sachverständigen Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheide, Erkenntnisse und Beschlüsse sowie sonstigen behördlichen Anordnungen festgestellt, haben die mit der Überwachung oder wiederkehrenden Überprüfung betrauten Organe oder beigezogenen Sachverständigen diese unverzüglich der zuständigen Behörde zu melden, welche die Behebung dieser Mängel binnen angemessen festzusetzender Frist mit Bescheid aufzutragen hat.“

29. § 26 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Bezirksverwaltungsbehörden und das Landesverwaltungsgericht haben der für die Bewilligung einer Veranstaltung und der für die Genehmigung einer Veranstaltungstätte oder Veranstaltungseinrichtung zuständigen Behörde auf ihr Ersuchen hin rechtskräftige Verwaltungsstrafen wegen Übertretungen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes oder des Kärntner Jugendschutzgesetzes der Landesregierung mitzuteilen. Die Bezirksverwaltungsbehörden und das Landesverwaltungsgericht dürfen dies auch in automationsunterstützter Form tun, sofern die in den Bescheiden oder Erkenntnissen enthaltenen personenbezogenen Daten zur Wahrnehmung der der Behörde gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bilden und schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen nicht verletzt werden.“

30. § 30 Abs. 1 lit. h lautet:

„h) den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Bescheiden, Erkenntnissen oder Beschlüssen zuwiderhandelt, soweit ein derartiges Verhalten nicht bereits den Tatbestand der lit. a bis lit. g erfüllt;“

31. § 31 Abs. 1 und Abs. 2 lauten:

„(1) Verweise in diesem Gesetz auf andere Landesgesetze sind als Verweise auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen.

(2) Verweise in diesem Gesetz auf Bundesgesetze sind als Verweise auf folgende Fassungen zu verstehen:

- a) Akkreditierungsgesetz 2012 – AkkG 2012, BGBl. I Nr. 28/2012;
- b) Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 33/2013;
- c) Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 57/2013;
- d) Fremdenpolizeigesetz 2005 – FPG, BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 68/2013;
- e) Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 125/2013;
- f) Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG, BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 68/2013;
- g) Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl. Nr. 566/1991, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 83/2013;
- h) Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 39/2013.“

32. § 31 Abs. 3 lit. b lautet:

„b) Veranstaltungstechnik-Ausbildungsordnung, BGBl. II Nr. 146/2011.“

Artikel CIII

Änderung des Kärntner Volksabstimmungsgesetzes

Das Kärntner Volksabstimmungsgesetz – K-VabstG, LGBl. Nr. 29/1975, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 68/2008, wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 3 lautet:

„(3) Die §§ 22 Abs. 2 und 4, 23 und 27 bis 33 K-LTWO gelten sinngemäß für die Anlegung des Stimmverzeichnisses und für das Berichtigungs- und Beschwerdeverfahren.“

Artikel CIV

Änderung des Kärntner Volksbefragungsgesetzes

Das Kärntner Volksbefragungsgesetz – K-VbefrG, LGBl. Nr. 30/1975, in der Fassung der Landesgesetze LGBl. Nr. 43/1990, 68/2008 und 65/2012, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Landeswahlbehörde hat über den Antrag auf Anordnung einer Volksbefragung nach Anhören der Landesregierung innerhalb von drei Monaten nach Überreichung des Antrages zu entscheiden.“

2. § 9 Abs. 3 lautet:

„(3) Die §§ 22 Abs. 2 und 4, 23 und 27 bis 33 K-LTWO gelten sinngemäß für die Anlegung des Stimmverzeichnisses und für das Berichtigungs- und Beschwerdeverfahren.“

Artikel CV
Änderung des Kärntner
Volksbegehrensgesetzes

Das Kärntner Volksbegehrensgesetz – K-VbegG, LGBl. Nr. 28/1975, zuletzt in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 65/2012, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2 letzter Satz entfällt.

2. § 20 entfällt.

3. § 21 lautet:

„§ 21
Vorlage an den Landtag

Hat die Landeswahlbehörde festgestellt, dass ein Volksbegehren vorliegt oder liegt eine entsprechende Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes gemäß Art. 141 Abs. 1 lit. e B-VG vor, hat die Landeswahlbehörde das Volksbegehren einschließlich der Begründung und all-fälliger Unterlagen dem Landtag zur Behandlung vorzulegen. Die Landeswahlbehörde hat die Landesregierung von dieser Vorlage an den Landtag in Kenntnis zu setzen.“

Artikel CVI
Änderung des Kärntner Wald- und
Weidenutzungsrechte-Landesgesetzes

Das Kärntner Wald- und Weidenutzungsrechte-Landesgesetz – K-WWLG, LGBl. Nr. 15/2003, geändert durch Gesetz LGBl. Nr. 11/2007, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 2 erster Satz wird die Wortfolge „einen Bescheid“ durch das Wort „Entscheidung“ ersetzt.

2. Im § 4 Abs. 2 erster Satz entfällt die Wortfolge „durch Bescheid“.

3. Im § 9 Abs. 5 vorletzter Satz wird die Wortfolge „die Rechtswirkung von Bescheiden“ durch die Wortfolge „die Rechtswirkung einer behördlichen Entscheidung“ ersetzt.

4. Im § 17 Abs. 2 wird das Wort „ist“ durch die Wortfolge „hat die Agrarbehörde“ ersetzt.

5. Im § 17 Abs. 3 wird das Wort „Behörde“ durch das Wort „Agrarbehörde“ ersetzt.

6. Im § 17 Abs. 4 vorletzter Satz lautet:

„Die Agrarbehörde hat über diesen Antrag innerhalb von drei Monaten mit Bescheid zu entscheiden; dieselbe Frist gilt für eine Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts.“

7. Im § 18 Abs. 1, 2 und 4 wird jeweils das Wort „Behörde“ durch das Wort „Agrarbehörde“ ersetzt.

8. Im § 18 Abs. 7 wird die Wortfolge „Der Bescheid“ durch die Wortfolge „Die behördliche Entscheidung“ ersetzt.

9. § 18 Abs. 9 und 10 lauten:

„(9) Der Umweltanwalt ist berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt oder der von ihm wahrzunehmenden öffentlichen Interessen dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht und Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

(10) Eine Umweltorganisation gemäß Abs. 8 ist berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren geltend zu machen, soweit sie während der Auflagefrist gemäß Abs. 4 schriftlich Einwendungen erhoben hat. Sie ist auch berechtigt, Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht und Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.“

10. Im § 40 Abs. 3 erster Satz wird das Wort „Behörde“ durch das Wort „Agrarbehörde“ sowie das Wort „Entscheidung“ durch die Wortfolge „Erlassung eines Bescheides“ ersetzt.

11. § 43 lautet:

„§ 43
Zuständigkeiten

(1) „Behörde“ im Sinne dieses Gesetzes ist, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird,

1. die Agrarbehörde oder, sofern über eine Beschwerde in einer Angelegenheit nach diesem Landesgesetz zu entscheiden ist, das Landesverwaltungsgericht; dieses entscheidet durch den nach § 97a des Flurverfassungs-Landesgesetzes 1979 berufenen Senat;
2. die Landesregierung zur Erlassung von Verordnungen aufgrund dieses Gesetzes.

(2) Der Behörde obliegt – unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges – die Vollziehung dieses Gesetzes sowie der Anordnungen, die aufgrund des kaiserlichen Patentens vom

5. Juli 1853, der in § 1 Abs. 2 lit. a bis lit. c bezeichneten Gesetze und dieses Gesetzes in Regulierungsurkunden oder Satzungen, in Bescheiden der Agrarbehörden, Erkenntnissen des Landesverwaltungsgerichts oder genehmigten Übereinkommen (Vergleichen) (§ 46) getroffen worden sind.

(3) Die Behörde hat auch außerhalb eines Verfahrens zur Neuregulierung, Regulierung oder Ablösung von Nutzungsrechten unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges über die Frage des Bestandes von Nutzungsrechten und über die Frage zu entscheiden, welche Liegenschaften berechtigt und verpflichtet sind.

(4) Die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte zur Entscheidung über Klagen, die auf den Schutz und die Wiederherstellung des letzten Besitzstandes gerichtet sind, bleibt unberührt.“

12. § 44 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Behörde hat die Einleitung und den Abschluss des Verfahrens zur Neuregulierung, Regulierung und Ablösung von Nutzungsrechten festzustellen. Die rechtskräftige Feststellung über Einleitung und Abschluss des Verfahrens ist jeweils kundzumachen und den zuständigen Grundbuchgerichten und Bezirksverwaltungsbehörden mitzuteilen.“

13. § 44 Abs. 3 lautet:

„(3) Über das Ergebnis der Neuregulierung, Regulierung oder Ablösung von Nutzungsrechten ist durch behördliche Entscheidung (Bescheid der Agrarbehörde, Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts) ein Einforschtungsplan zu erlassen, der mit Ausnahme der Fälle einer Ablösung von Nutzungsrechten in Geld eine Haupturkunde (Festlegung der rechtlichen, wirtschaftlichen und technischen Verhältnisse) und eine planliche Darstellung zu enthalten hat.“

14. § 44 Abs. 4 erster Satz lautet:

„(4) Von der Einleitung bis zum Abschluss des Verfahrens zur Neuregulierung, Regulierung oder Ablösung von Nutzungsrechten erstreckt sich die Zuständigkeit der Behörden (§ 43 Abs. 1 Z 1), abgesehen von den Fällen des Abs. 5, auf die Verhandlung und Entscheidung über alle tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, die zum Zweck der Durchführung einer Neuregulierung, Regulierung oder Ablösung von Nutzungsrechten in die agrarische Operation einbezogen werden müssen.“

15. Dem § 44 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Das Landesverwaltungsgericht hat dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,

Umwelt und Wasserwirtschaft schriftliche Ausfertigungen der in den Angelegenheiten dieses Landesgesetzes ergangenen Erkenntnisse zu übermitteln.“

16. Dem § 47 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Abs. 1 und 2 gelten nicht für das Landesverwaltungsgericht.“

17. Im § 49 Abs. 1 wird die Wortfolge „Bescheide der Behörde“ durch die Wortfolge „behördliche Entscheidungen“ ersetzt.

18. § 54 Abs. 2 lautet:

„(2) Ist die Eintragung mit der Neuregulierung, Regulierung oder Ablösung unvereinbar, hat die Behörde dies festzustellen. Die behördliche Entscheidung ist jedenfalls dem Grundbuchsgesuchsteller und dem bürgerlichen Eigentümer zuzustellen. Der Bescheid ist, sofern er unanfechtbar ist, dem Grundbuchsgericht unter Rückstellung des Grundbuchsgesuches samt allen Beilagen sowie des Entwurfes des Grundbuchsbeschlusses mitzuteilen; dies gilt sinngemäß für Erkenntnisse des Landesverwaltungsgerichts. Das Grundbuchsgericht ist an die Entscheidung der Behörde gebunden und hat sie seiner eigenen Entscheidung zugrunde zu legen.“

19. Im § 56 Abs. 2 wird die Wortfolge „Bescheiden der Behörde“ durch die Wortfolge „behördlichen Entscheidungen“ ersetzt.

20. Im § 57 Abs. 1 wird nach dem Ausdruck „(§ 46)“ die Wortfolge „oder durch Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts“ eingefügt.

21. Im § 58 Abs. 1 lit. b entfällt das Wort „bescheidmäßige“.

22. § 59 Abs. 2 lautet:

„(2) Verweisungen in diesem Gesetz auf Bundesgesetze sind als Verweisungen auf die nachstehend angeführten Fassungen dieser Gesetze zu verstehen:

- a) Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB), JGS Nr. 946/1811, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 179/2013;
- b) Allgemeines Grundbuchsgesetz 1955, BGBl. Nr. 39/1955, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 30/2012;
- c) Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2013;
- d) Kaiserliches Patent vom 5. Juli 1853, RGBl. Nr. 130/1853;

- e) Vermessungsgesetz, BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 129/2013;
- f) Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 95/2013.“

Artikel CVII

Änderung des Kärntner Weinbaugesetzes 2005

Das Kärntner Weinbaugesetz 2005 – K-WG, LGBl. Nr. 53/2007, in der Fassung der Landesgesetze LGBl. Nr. 10/2009 und 65/2012, wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Behörde hat die Angaben gemäß Abs. 2 im Meldebogen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen, nötigenfalls richtig zu stellen und zu ergänzen. Sind Richtigstellungen und Ergänzungen im Meldebogen erforderlich, hat die Behörde dem Weinbautreibenden die beabsichtigte Berichtigung nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Auf Antrag des Weinbautreibenden hat die Behörde festzustellen, ob die Angaben im Meldebogen zutreffen oder ob Richtigstellungen oder Ergänzungen erforderlich sind. Der Antrag ist rechtzeitig eingebracht, wenn er innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Kenntnisnahme der beabsichtigten Berichtigung bei der Behörde gestellt wird.“

2. § 10 Abs. 6 lit. a lautet:

„a) an die zuständigen Behörden zum Zweck des Vollzuges des Weingesetzes 2009, BGBl. I Nr. 111/2009, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 189/2013, und“

3. § 13 letzter Satz entfällt.

Artikel CVIII

Änderung des Kärntner Wohnbauförderungsgesetzes 1997

Das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz 1997 – K-WBFG 1997, LGBl. Nr. 60/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2011, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Z 13 lit. b wird die Wortfolge „im Einkommensteuerbescheid“ durch die Wortfolge „in der Entscheidung über die Festsetzung der Einkommensteuer“ ersetzt.

2. In § 2 Z 14 lit. c wird die Wortfolge „der Einkommensteuerbescheide“ durch die Wortfolge „der Entscheidungen über die Festsetzung der Einkommensteuer“ ersetzt.

3. § 2 Z 22 lit. h, i, j und k lauten:

- „h) Mietrechtsgesetz – MRG, BGBl. Nr. 520/1981, in der Fassung BGBl. I Nr. 50/2013;
- i) Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz – WGG, BGBl. Nr. 139/1979, in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2013;
- j) Wohnungseigentumsgesetz 2002 – WEG 2002, BGBl. I Nr. 70/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 30/2012;
- k) Einkommensteuergesetz 1988 – EStG 1988, BGBl. Nr. 400/1988, in der Fassung BGBl. I Nr. 156/2013;“

4. § 2 Z 22 lit. n lautet:

„n) Familienlastenausgleichsgesetz, BGBl. Nr. 376/1967, in der Fassung BGBl. I Nr. 163/2013;“

5. § 2 Z 22 lit. q und lit. r lauten:

- „q) Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, in der Fassung BGBl. I Nr. 125/2013;
- r) Finanzausgleichsgesetz 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, in der Fassung BGBl. I Nr. 165/2013;“

6. § 2 Z 22 lit. t und lit. u lauten:

- „t) Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, in der Fassung BGBl. I Nr. 161/2013;
- u) Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG, BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung BGBl. I Nr. 144/2013.“

7. In § 16 Abs. 3 wird das Zitat „§ 14 Abs. 4 des NAG“ durch das Zitat „§ 14a Abs. 5 des NAG“ ersetzt.

8. In § 35 wird der Ausdruck „des Gerichtes“ durch den Ausdruck „des ordentlichen Gerichtes“ ersetzt.

Artikel CIX

Änderung des Kärntner Zweitwohnsitzabgabegesetzes

Das Kärntner Zweitwohnsitzabgabegesetz – K-ZWAG, LGBl. Nr. 84/2005, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 42/2010, wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 3 lautet:

„(3) Im Falle der Vermietung oder Verpachtung der Wohnung oder deren sonstigen entgeltlichen Überlassung als Zweitwohnsitz (Abs. 2) haftet der Eigentümer (Miteigentümer) der Wohnung für die Abgabenschulden des letzten vorangegangenen Kalenderjahres.“

Die Geltendmachung der Haftung des Eigentümers (Miteigentümers) der Wohnung hat durch die Abgabenbehörde mit Bescheid zu erfolgen.“

Artikel CX

Änderung des Klagenfurter Stadtrechtes 1998

Das Klagenfurter Stadtrecht 1998 – K-KStR 1998, LGBl. Nr. 70/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 65/2012, wird wie folgt geändert:

1. In § 6, § 21 Abs. 2, § 22 Abs. 2 und 4, § 32 Abs. 1 lit. b, § 33 Abs. 1, § 51 Abs. 1 und 3, § 52 Abs. 4, § 54 Abs. 6, § 57 Abs. 1 lit. d und f, § 65 Abs. 1 und § 77 Abs. 3 wird jeweils die Wortfolge „Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung“ durch die Wortfolge „Kärntner Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung 2002“ ersetzt.

2. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

„§ 9a
Verweise

Soweit in diesem Gesetz auf andere Landesgesetze verwiesen wird, beziehen sich diese Verweise auf die Landesgesetze in der jeweils geltenden Fassung.“

3. § 11 Abs. 2 Z 11 lautet:

„11. örtliche Baupolizei; örtliche Feuerpolizei;“

4. § 17 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Ehrung gilt als widerrufen, wenn der Geehrte gemäß § 18 der Kärntner Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung 2002 vom Wahlrecht ausgeschlossen wird.“

5. § 18 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

„Die Verleihung gilt als widerrufen, wenn der Berechtigte gemäß § 18 der Kärntner Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung 2002 vom Wahlrecht ausgeschlossen wird.“

6. § 20 Abs. 2a lautet:

„(2a) Im Fall des § 99 endet die Amtsperiode des Gemeinderates mit seiner Auflösung.“

7. § 20 Abs. 4 lautet:

„(4) Finden innerhalb von sechs Monaten nach der Auflösung des Gemeinderates allgemeine Gemeinderatswahlen statt, so hat die gesonderte Wahlausschreibung zu unterbleiben.“

8. In § 22 Abs. 1 wird die Wortfolge „Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung in ih-

rer jeweils geltenden Fassung“ durch die Wortfolge „Kärntner Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung 2002“ ersetzt.

9. In § 23 Abs. 3, § 25 Abs. 2 und § 76 Abs. 1 wird jeweils der Klammerausdruck „(§ 75 Abs. 2 bis 4 der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung)“ durch den Klammerausdruck „(§ 80 Abs. 3 der Kärntner Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung 2002)“ ersetzt.

10. § 54 Abs. 6 letzter Satz entfällt.

11. In § 56 Abs. 2 wird der Klammerausdruck „(§ 49 der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung)“ durch den Klammerausdruck „(§ 51 der Kärntner Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung 2002)“ ersetzt.

12. In § 68b Abs. 1 wird die Wortfolge „des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 330, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 2/2008“ durch die Wortfolge „des Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetzes (Unv-Transparenz-G), BGBl. Nr. 330/1983, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 141/2013“ ersetzt.

13. In § 88 Abs. 3 und in § 88a Abs. 1 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 103/2007“ jeweils durch das Zitat „BGBl. I Nr. 51/2012“ ersetzt.

14. § 91 lautet:

„§ 91

Entscheidung über Berufungen

(1) Über Berufungen gegen Bescheide des Bürgermeisters und des Magistrates in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches entscheidet der Stadtsenat, soweit nicht nach Abs. 3 der Bauberufungskommission eine Zuständigkeit zukommt oder gesetzlich anderes bestimmt ist. Dieser übt – soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist – auch die in den verfahrensgesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen oberbehördlichen Befugnisse aus.

(2) Über Berufungen gegen Bescheide des Stadtsenates und der Bauberufungskommission in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches in erster Instanz entscheidet der Gemeinderat, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist. Dieser übt – soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist – auch die in den verfahrensgesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen oberbehördlichen Bestimmungen aus.

(3) Der Bauberufungskommission (§ 91a) obliegt die Entscheidung über Berufungen gegen Bescheide des Bürgermeisters in den bau-

rechtlichen, ortsbildschutzrechtlichen, raumplanungsrechtlichen und feuer- oder gefahrenpolizeirechtlichen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches. Sie ist in diesem Zuständigkeitsrahmen auch Oberbehörde hinsichtlich des Bürgermeisters.“

15. § 92 entfällt.

16. § 99 Abs. 3 erster Satz lautet:

„Mit der Auflösung des Gemeinderates endet auch das Amt des Bürgermeisters und der sonstigen Mitglieder des Stadtsenates.“

17. In § 99a Abs. 5 erster Satz entfällt die Wortfolge „der Landesregierung“.

18. § 101 lautet:

„§ 101

Parteistellung und Rechtsschutz der Stadt

(1) Die Stadt ist Partei des aufsichtsbehördlichen Verfahrens und hat das Recht, Beschwerde beim Verwaltungsgericht (Art. 130 bis 132 B-VG) zu erheben. Sie ist Partei des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht und hat das Recht, Revision beim Verwaltungsgerichtshof (Art. 133 B-VG) und Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof (Art. 144 B-VG) zu erheben (Art. 119a Abs. 9 B-VG).

(2) Die Parteienrechte hat jenes Organ geltend zu machen, das den durch die aufsichtsbehördlichen Maßnahmen betroffenen Verwaltungsakt erlassen hat.“

Artikel CXI

Änderung der Landwirtschaftskammerwahlordnung 1991

Die Landwirtschaftskammerwahlordnung 1991 – K-LWKWO, LGBl. Nr. 126/1991, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 65/2012, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel des Gesetzes lautet:

„Kärntner Landwirtschaftskammerwahlordnung 1991 – K-LWKWO 1991“

2. In § 10 Abs. 4 wird die Wortfolge „Einspruchs- und Berufungsverfahren“ durch die Wortfolge „Berichtigungs- und Beschwerdeverfahren“ ersetzt.

3. § 21 Abs. 3 lautet:

„(3) Wer im Rahmen der Mitwirkung nach Abs. 1 unrichtige Angaben macht, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 218 Euro zu bestrafen.“

4. In § 22 Abs. 2 wird die Wortfolge „Einspruchs- und Berufungsverfahren“ durch die Wortfolge „Berichtigungs- und Beschwerdeverfahren“ ersetzt.

5. Die Überschrift des 5. Abschnittes lautet: „Berichtigungs- und Beschwerdeverfahren“

6. In § 24 Abs. 2 wird das Wort „Einsprüche“ durch das Wort „Berichtigungsanträge“ ersetzt.

7. In § 24 Abs. 4 wird die Wortfolge „Einspruchs- und Berufungsverfahren“ durch die Wortfolge „Berichtigungs- und Beschwerdeverfahren“ ersetzt.

8. Die §§ 25 und 26 lauten:

„§ 25

Berichtigungsanträge

(1) Innerhalb der Einsichtsfrist kann jede Person, die entweder im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder für sich das Wahlrecht in Anspruch nimmt, unter Angabe ihres Namens und der Wohnadresse (Sitz) gegen das Wählerverzeichnis beim Gemeindeamt, in Städten mit eigenem Statut beim Magistrat, schriftlich oder mündlich Berichtigungsanträge stellen. Der Antragsteller kann die Aufnahme eines Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis oder die Streichung eines nicht Wahlberechtigten aus dem Wählerverzeichnis begehren.

(2) Die Berichtigungsanträge müssen beim Gemeindeamt (Magistrat) noch vor Ablauf der Einsichtsfrist einlangen.

(3) Der Berichtigungsantrag ist, falls er schriftlich eingebracht wird, für jeden Berichtigungsfall gesondert zu stellen. Hat der Berichtigungsantrag die Aufnahme eines Wahlberechtigten zum Gegenstand, so sind auch die zur Begründung des Berichtigungsantrages notwendigen Belege, insbesondere das vom vermeintlich Wahlberechtigten ausgefüllte Wähleranlageblatt, anzuschließen. Wird im Berichtigungsantrag die Streichung eines nicht Wahlberechtigten begehrt, so ist der Grund hierfür anzugeben. Alle Berichtigungsanträge, auch mangelhaft belegte, sind vom Gemeindeamt (Magistrat) entgegenzunehmen und an die Gemeindegewahlbehörde weiterzuleiten. Ist ein Berichtigungsantrag von mehreren Antragstellern unterzeichnet, so gilt, wenn kein Zustellungsbevollmächtigter genannt ist, der an erster Stelle Unterzeichnete als zustellungsbevollmächtigter.

(4) Wer offensichtlich mutwillig Berichtigungsanträge stellt, begeht eine Verwaltungs-

übertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 218 Euro zu bestrafen.

§ 26

Verständigung der zur Streichung beantragten Personen

(1) Die Gemeinde hat die Personen, gegen deren Aufnahme in das Wählerverzeichnis ein Berichtigungsantrag gestellt wurde, hiervon unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Gründe innerhalb von 24 Stunden nach Einlangen des Berichtigungsantrages zu verständigen. Den Betroffenen steht es frei, binnen vier Tagen nach Zustellung der Verständigung schriftlich oder mündlich Einwendungen bei der Gemeindegewahlbehörde vorzubringen.

(2) Die Namen der Antragsteller unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Den Strafgerichten sind sie auf Verlangen bekanntzugeben.“

9. Die Überschrift von § 27 lautet:

„Entscheidung über Berichtigungsanträge“

10. § 27 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Über einen Berichtigungsantrag hat binnen sechs Tagen nach Ende des Einsichtszeitraums die Gemeindegewahlbehörde zu entscheiden.

(2) Die Gemeinde hat die Entscheidung dem Antragsteller sowie dem von der Entscheidung Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.“

11. § 28 lautet:

„§ 28

Beschwerden

(1) Gegen die Entscheidung gemäß § 27 Abs. 1 können der Antragsteller sowie der von der Entscheidung Betroffene binnen zwei Tagen nach Zustellung der Entscheidung bei der Gemeinde schriftlich eine Beschwerde einbringen. Die Gemeinde hat den Beschwerdegegner von der eingebrachten Beschwerde unverzüglich mit dem Hinweis zu verständigen, dass es ihm freisteht, innerhalb von zwei Tagen nach der an ihn ergangenen Verständigung in den Beschwerdeakt Einsicht und zu den vorgebrachten Beschwerdegründen Stellung zu nehmen.

(2) Über die Beschwerde hat binnen vier Tagen nach ihrem Einlangen bei der Gemeinde das Landesverwaltungsgericht zu entscheiden.

(3) Die Bestimmungen der § 25 Abs. 2 bis 4 und § 27 Abs. 2 und 3 sind anzuwenden.“

12. In § 29 Abs. 1 wird die Wortfolge „Einspruchs- und Berufungsverfahren“ durch die Wortfolge „Berichtigungs- und Beschwerdeverfahren“ ersetzt.

Artikel CXII

Änderung des Tierseuchenfondsgesetzes 1995

Das Tierseuchenfondsgesetz 1995 – K-TSFG 1995, LGBL. Nr. 58/1995, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 56/1998, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel des Gesetzes lautet:

„Kärntner Tierseuchenfondsgesetz – K-TSFG“

2. Im § 1 Abs. 2 wird das Wort „Klagenfurt“ durch die Worte „Klagenfurt am Wörthersee“ ersetzt.

3. § 6 Abs. 4 letzter Satz entfällt.

4. § 6 Abs. 5 erster Satz lautet:

„Nach Ablauf der Auflagefrist, gegebenenfalls nach Rechtskraft der Entscheidungen über Einsprüche, hat der Bürgermeister von den Tierbesitzern die sich aus der Beitragsliste ergebenden Tierseuchenfondsbeiträge einzuheben.“

5. § 7 Abs. 4 letzter Satz entfällt.

Artikel CXIII

Änderung des Totalisateur- und Buchmacherwettengesetzes

Das Totalisateur- und Buchmacherwettengesetz – K-TBWG, LGBL. Nr. 68/1996, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 65/2012, wird wie folgt geändert:

1. Der Kurztitel des Gesetzes lautet:

„Kärntner Totalisateur- und Buchmacherwettengesetz – K-TBWG“

2. § 4 Abs. 1 lit. c lautet:

„c) er wegen der Übertretung der Bestimmungen dieses Gesetzes oder der Bewilligung mehr als zweimal bestraft worden ist und seit der letzten Bestrafung noch nicht fünf Jahre vergangen sind; dies gilt auch, wenn vergleichbare Tatbestände in anderen Bundesländern verwirklicht wurden.“

3. § 12 Abs. 1 lit. c lautet:

„c) den in der Bewilligung festgelegten Bedingungen zuwiderhandelt oder Auflagen nicht erfüllt.“

4. § 12 Abs. 3 erster Satz lautet:

„Verwaltungsübertretungen nach den Abs. 1 und 2 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 7.260 Euro zu bestrafen.“

Artikel CXIV

Änderung des Villacher Stadtrechtes 1998

Das Villacher Stadtrecht 1998 – K-VStR 1998, LGBl. Nr. 69/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 65/2012, wird wie folgt geändert:

1. In § 6, § 21 Abs. 2, § 22 Abs. 2 und 4, § 32 Abs. 1 lit. b, § 33 Abs. 1, § 52 Abs. 1 und 3, § 53 Abs. 4, § 55 Abs. 6, § 58 Abs. 1 lit. d und f, § 66 Abs. 1 und § 79 Abs. 3 wird jeweils die Wortfolge „Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung“ durch die Wortfolge „Kärntner Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung 2002“ ersetzt.

2. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

„§ 9a
Verweise

Soweit in diesem Gesetz auf andere Landesgesetze verwiesen wird, beziehen sich diese Verweise auf die Landesgesetze in der jeweils geltenden Fassung.“

3. § 11 Abs. 2 Z 11 lautet:

„11. örtliche Baupolizei; örtliche Feuerpolizei;“

4. § 17 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Ehrung gilt als widerrufen, wenn der Geehrte gemäß § 18 der Kärntner Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung 2002 vom Wahlrecht ausgeschlossen wird.“

5. § 18 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

„Die Verleihung gilt als widerrufen, wenn der Berechtigte gemäß § 18 der Kärntner Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung 2002 vom Wahlrecht ausgeschlossen wird.“

6. § 20 Abs. 2a lautet:

„(2a) Im Fall des § 101 endet die Amtsperiode des Gemeinderates mit seiner Auflösung.“

7. § 20 Abs. 4 lautet:

„(4) Finden innerhalb von sechs Monaten nach der Auflösung des Gemeinderates allgemeine Gemeinderatswahlen statt, so hat die gesonderte Wahlausschreibung zu unterbleiben.“

8. In § 22 Abs. 1 wird die Wortfolge „Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung“ durch die Wortfolge „Kärntner Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung 2002“ ersetzt.

9. In § 23 Abs. 3, § 25 Abs. 2 und § 26 Abs. 8 wird jeweils der Klammerausdruck „(§ 75 Abs. 2 bis 4 der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung)“ durch den Klammerausdruck „(§ 80 Abs. 3 der Kärntner Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung 2002)“ ersetzt.

10. In § 26 Abs. 1 dritter Satz wird die Wortfolge „einen Ausschuss für Umweltschutz und einen Ausschuss für die Angelegenheiten des Fremdenverkehrs“ durch die Wortfolge „und einen Ausschuss für Umweltschutz“ ersetzt.

11. § 55 Abs. 6 letzter Satz entfällt.

12. In § 57 Abs. 2 wird der Klammerausdruck „(§ 49 der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung)“ durch den Klammerausdruck „(§ 51 der Kärntner Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung 2002)“ ersetzt.

13. In § 69b Abs. 1 wird die Wortfolge „des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 330, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 2/2008“ durch die Wortfolge „des Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetzes (Unv-Transparenz-G), BGBl. Nr. 330/1983, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 141/2013“ ersetzt.

14. In § 90 Abs. 4 und in § 90a Abs. 1 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 103/2007“ jeweils durch das Zitat „BGBl. I Nr. 51/2012“ ersetzt.

15. § 94 lautet:

„§ 94

Entscheidung über Berufungen

(1) Über Berufungen gegen Bescheide des Bürgermeisters und gegen Bescheide des Magistrates in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches entscheidet der Stadtsenat, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist. Dieser übt – soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist – auch die in den verfahrensgesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen oberbehördlichen Befugnisse aus.

(2) Über Berufungen gegen Bescheide des Stadtsenates in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches in erster Instanz entscheidet der Gemeinderat, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist. Dieser übt – soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist – auch die in den verfahrensgesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen oberbehördlichen Befugnisse aus.“

16. § 95 entfällt.

17. § 101 Abs. 3 erster Satz lautet:

„Mit der Auflösung des Gemeinderates endet auch das Amt des Bürgermeisters und der sonstigen Mitglieder des Stadtsenates.“

18. In § 101a Abs. 5 erster Satz entfällt die Wortfolge „der Landesregierung“.

19. § 103 lautet:

„§ 103

Parteistellung und Rechtsschutz der Stadt

(1) Die Stadt ist Partei des aufsichtsbehördlichen Verfahrens und hat das Recht, Beschwerde beim Verwaltungsgericht (Art. 130 bis 132 B-VG) zu erheben. Sie ist Partei des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht und hat das Recht, Revision beim Verwaltungsgerichtshof (Art. 133 B-VG) und Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof (Art. 144 B-VG) zu erheben (Art. 119a Abs. 9 B-VG).

(2) Die Parteienrechte hat jenes Organ geltend zu machen, das den durch die aufsichtsbehördlichen Maßnahmen betroffenen Verwaltungsakt erlassen hat.“

Artikel CXV

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 2014 in Kraft, soweit in Abs. 2 nicht anderes bestimmt ist.

(2) Artikel XCIII Z 4 dieses Gesetzes tritt am 1. September 2014 in Kraft.

(3) Die mit Ablauf des 31. Dezember 2013 bei der Landesregierung anhängigen Verfahren über vorläufige Suspendierungen nach § 114 Abs. 2 des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 – K-DRG 1994, LGBL. Nr. 71, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 55/2013, die ab dem 1. Jänner 2014 in die Zuständigkeit des Amtes der Landesregierung fallen, sind vom Amt der Landesregierung fortzusetzen.

Der Präsident des Landtages:

Ing. R o h r

Der Landeshauptmann:

Mag. Dr. K a i s e r

Die Landeshauptmann-Stellvertreterin:

Dr.ⁱⁿ P r e t t n e r

Die Landeshauptmann-Stellvertreterin:

Mag.^a Dr.ⁱⁿ S c h a u n i g - K a n d u t

Der Landesrat:

Mag. R a g g e r

Der Landesrat:

Dr. W a l d n e r

Der Landesrat:

H o l u b

Der Landesrat:

K ö f e r

